Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1936

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 10. Januar 1936.) 45. Stüd.

3nhalt:

- Nr. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1936, betreffend Willa Thorade-Jubiläumsstiftung.
- Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1936 über die Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend Vorlegung der Dampskesselsenissensbücher bei den Hafenpolizeibehörden.

Mr. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Willa Thorade-Jubiläumsstiftung.

Oldenburg, ben 2. Januar 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1930 wird wie folgt geändert:

"Die Berwaltung wird einer Kommission übertragen, die aus den Vorsitzenden der für Oldenburg neugebildeten Vereine:

- 1. Deutsches Rotes Kreuz, Bezirks-Männerverein Oldenburg,
- 2. Deutsches Rotes Kreuz, Baterländischer Frauenverein, Bezirks-Frauenverein Oldenburg, und einer von der Vorsigenden des Deutschen Roten

Roten Kreuzes, Vaterländischer Frauenverein, Zweigverein Oldenburg, bestimmten Person als Vorsitzenden gebildet wird."

Oldenburg, den 2. Januar 1936.

Der Minister des Innern. Joel.

Mr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend Borlegung der Dampskesselrevisionsbücher bei den Hafenpolizeibehörden.

Olbenburg, den 6. Januar 1936.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs= und Preußischen Verkehrsminister wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend Vorlegung der Dampfkesselrevisionsbücher bei den Hafenpolizeibehörden (Gesesblatt Bd. 38 S. 610), wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Januar 1936.

Staatsminifterium.

Joel. Pauly.

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 18. Januar 1936.) 46. Stüd.

Inhalt:

- Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1936, betreffend die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau.
- Nr. 100. Verordnung des Staatsministerium vom 13. Januar 1936 über das Anbringen von Plomben an Wild.
- Nr. 101. Zweite Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 15. Januar 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.

Mr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aussührung von Bauwerken aus Holz im Hochbau.

Oldenburg, ben 13. Januar 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Bereinfachungsgesehes vom 27. April 1933 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau ist die vom Deutschen Normenausschuß in Ber-



lin ausgearbeitete Deutsche Industrie-Norm (abgekürzt DIN) 1052 maßgebend. Das Normenblatt kann vom Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19, Dresdener Str. 97, bezogen werden.

§ 2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigensewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 13. April 1920 Anlage D II b (Holz) wird aufgehoben.

§ 3.

übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Staatsministerium.

Joel.

nr. 100.

Berordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild.

Oldenburg, ben 13. Januar 1936.

Auf Grund der Wildhandelsverordnung vom 1. April 1935, Teil B Ziffer II (RGBl. S. 494), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesehes für den Freisstaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatsliche Verwaltungsgebühren, bestimmt das Staatsminissterium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Anbringen der Plomben an Wild, das vom Beginn des 15. Tages nach Ablauf der Schonzeit in Verkehr gebracht wird, erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizeibehörde oder in ihrer Gegenwart unter ihrer Verantwortlichkeit.

§ 2.

Die Plomben sind unter Verwendung von Drahtschlingen so anzubringen, daß sie nicht ohne Verletzung der Plombe oder ohne Zerstörung der Drahtschlinge entfernt werden können.

§ 3.

Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Po-

§ 4.

- a) Wird Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, unzerlegt in den Berkehr gebracht, bedarf es kei= ner Anbringung der Plombe.
- b) Soll Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, in zerlegtem Zustande vertrieben werden, so ist dieses durch Anbringung von Plomben an Rücken, Reulen und Blättern zu kennzeichnen. Die Plombe ist derart zu befestigen, daß sie auch nach Auslösen des betreffenden Wildteiles aus der Decke sicher an dem betreffenden Teil befestigt bleibt. Es darf kein Teil ohne eine Plombe vertrieben werden.

s 5.

Wird Wild, für das kein Ursprungsschein notwendig ist, in den Verkehr gebracht, so muß vorher jedes Stück mit einer Plombe versehen werden.

mag 244 3 4 5 6.

Hafen sind durch Anbringen einer Plombe durch die Hesse eines Hinterlaufs zu kennzeichnen. Die Plombe muß auch nach Auslösen des Felles sicher an dem Stüdhaften.

§ 7.

Bei Flugwild können bis zu zehn Stück so mit einer Plombe versehen werden, daß die Drahtschlinge durch die Nasenlöcher oder durch den Schnabel hindurchgezogen und mit der Plombe zusammengeschlossen wird.

§ 8.

Reiner Rennzeichnung durch Plomben bedürfen die bei der Wildzerteilung abfallenden Wildteile (das sogenannte "Klein-" oder Kochwildpret).

ilt, ungerlegt in den Berlebt gebracht, bedarf es fei-

Die gleichen Bestimmungen gelten für Wildarten, die nach Eintritt ihrer Schonzeit mit Genehmigung des Reichs= und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft aus dem Auslande eingeführt worden sind. Hier ist auch bei Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist und das unzerlegt in den Verkehrtommt, das Andringen einer Plombe erforderlich. (Vergl. § 4a).

Mar sometimes and a month of the state and a multi-

Die Grundgebühr als Entschädigung für das Ansbringen von Plomben an Wild beträgt für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizeibehörde in einem Kühlhause während eines Tages

Dazu tritt eine Stückgebühr für Ansbringung einer Plombe mit 0,10 RM. Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 RM, falls der Rühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizeibehörde teine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

Der Stückgebühr sind außerdem die von der Polizeibehörde festgesetzten Selbstkosten für die Plomben zuzuschlagen.

Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Staatsministerium. 10 dm - 612 and

(Siegel). Joel. Pauly.

Dr. Grube.

boulen und weiter die (101 , 11f Fluren 10 und 3 fomi

Zweite Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohn- siedlungsgebiete.

Oldenburg, den 15. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufsichließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verords

und die Offgreuge der Pargelle 94, die Landfrasse Bleud

nung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes bestimme ich was folgt:

Pollseibeborde in einem Rühlhaufe während eines

Jum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzl. I S. 659) werden die durch die nachstehend bezeichnete Linie begrenzten Teile der Gemeinden Nordenham und Abbehausen erklärt.

Grenzlinie: Das große Sieltief von der Weser bis zur Moorseer Mühle, das Moorseer Sieltief bis gur Bahn Nordenham-Edwarderhörne, die Bahnlinie bis zum Bahnhof Abbehausen, die Landstraße Abbehausen-Sarve, der Sarve-Phiesewarder Weg (Gemeindeweg I A 4) bis zur Parzelle 148 der Flur 2 von Nordenham, die Gud- und Oftseite der Parzelle 148, die Gudseite ber Parzellen 151, 144 und 143, der "Grüne Weg" (Genossenschaftsweg I B 1), der Butjadinger Zuwässerungsfanal bis zur Gemeindegrenze von Nordenham, der Blexer Nebenkanal, das Waddenser-Tettenser Sieltief, die Gemeindegrenze bis Schütting, die Südseite der Parzellen 187/59, 328/129, 128, 125 und 119 ber Flur 12 von Blexen, die Grenze der Fluren 10 und 12 bis Aashausen und weiter die Grenze der Fluren 10 und 3 sowie 9 und 4 von Blexen bis zur Gudspige der Parzelle 211/132 der Flur 4, die Ditseite der Parzelle 211/132 der Flur 4 von Blexen, der Elhornweg (Genoffenschaftsweg I B 9) bis zur Südostede der Parzelle 94 der Flur 4 und die Oftgrenze der Parzelle 94, die Landstraße Blexen-Tettens (Gemeindeweg I A 10) bis zum Kanonenweg (Gemeindeweg I A 12), der Kanonenweg, die Dorfstraße in Volkers (Gemeindeweg I A 13) bis zum Schaudeich,

über den Schaudeich die Ostgrenze der Parzelle 442/26 der Flur 4 von Nordenham und anschließend die Weser bis Großensiel.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Januar 1936.

Der Minifter ber Finangen.

Pauly.

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 27. Januar 1936.) 47. Stück

Inhalt:

- Nr. 102. Gesetz für das Land Oldenburg vom 22. Januar 1936 wegen Aufnahme von Ankeihen.
- Nr. 103. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1936 über ein Einfuhrverbot für Vienen nach der Insel Wangerooge.
- Mr. 104. Polizeiverordnung für den Landesteil Oldenburg vom 24. Januar 1936, betreffend polizeiliche Sperrung des Geländes des Flugplatzes Oldenburg (Alexanderheibe).

Nr. 102.

Geseth für das Land Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Lan-



deskassen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schahanweisungen bis zu 3 Millionen RM entsprechend der Bestimmung des § 4 des Gesehes vom 10. Juli 1935 über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Old. Ges. Bl. S. 163) zu beschaffen.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwede verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Ansleihen ausnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

- 1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen
 - a) für den Landesteil Oldenburg 6 053 705,— RM,
 - b) für die Kasse des Siedlungs= amts des Landesteils Olden= burg die Summe von 332 136,— RM,
- c) für den Landesteil Lübeck die Summe von 1767 210,— RM,

d) für den Landesteil Birkenfeld die Summe von

1943004, - RM;

und

2. zur Dedung von Ausgaben

a) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Oldenburg die Summe von

453 000,— RM.

b) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von

1201000, - RM.

c) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lübed die Summe von

250 000,— RM

zu beschaffen und zu diesem Zwecke langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins= und Tilgungsbedingungen auszunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 3.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landes=teilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Der Minister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schatzanweisungen und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes für das Land Oldenburg vom 6. Mai 1935 (Old. Ges. Bl. S. 117) dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.



§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Röver.

Mr. 103.

Berordnung des Staatsministeriums über ein Einfuhrverbot für Bienen nach der Insel Wangerooge.

Olbenburg, ben 22. Januar 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesehes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Feldund Forstpolizei, in der Fassung des Gesehes vom 6. Juni 1931 — O. G. Bl. S. 325 — in Verbindung mit Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungssgesehes vom 27. April 1933 wird für die Gemeinde Nordseebad Wangervoge folgendes angeordnet:

an endurguelli and § 1. hand not not some thin

Die Einfuhr von Bienen nach der Insel Wangervoge ist nur mit Genehmigung des Amtshauptmannes des Amts Friesland in Jever zulässig.

\$ 2.

übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit entsprechender Saft bestraft.

edicate trager fall & le auf bem Gelande

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Verfündung in Rraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.) Bauln.

Dr. Grube.

Nr. 104.

Polizeiverordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend polizeiliche Sperrung des Geländes des Flugplages Oldenburg (Mexanderheide).

Oldenburg, den 24. Januar 1936.

Auf Grund des § 14 Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium:

\$ 1.

Das Betreten des Geländes des Flugplates Oldenburg (Alexanderheide) ist allen Personen verboten, die



nicht einen von der Bauleitung des Flugplates ausgesstellten gültigen Ausweis bei sich führen.

\$ 2.

Das Verbot gilt auch für die auf dem Flugplat besichäftigten Arbeiter und Angestellten.

M.T. Odf as eld Stanioled & 3. sideou neguntermeett

Den Anordnungen der Wachmannschaften, die S=Uniform tragen, haben alle auf dem Gelände des Flugplatzes Folge zu leisten. Die Wachmannschaften sind Hilfspolizeibeamte und nach ihrer Dienstanweisung zum Waffengebrauch berechtigt.

\$ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Gesetzen mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Oldenburg, den 24. Januar 1936.

Staatsminifterium.

Vauln.

Gesethlatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 31. Januar 1936.) 48. Stud.

3 nhalt:

Nr. 105. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 28. Januar 1936, betreffend Enteignung von Grundstüden in Flux 6 des Katasterbezirks Osternburg für Heereszwede.

Nr. 106. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 28. Januar 1936 zur Ausführung des Milchgesehes vom 31. Juli 1930.

Mr. 105.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstüden in Flur 6 des Katasterbezirks Osternburg für Heereszwede.

Oldenburg, ben 28. Januar 1936.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen von Grundstücken in Flur 6 des Katasterbezirks Osternburg für Heereszwecke.

Entschädigungsverpflichtet ist der Reichs=(Heeres=) Fiskus.



Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Grube.

Mr. 106.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 28. Januar 1936.

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesehes vom 31. Juli 1930 (R. G. Bl. I S. 421) und des § 30 der Ersten Durchführungsverordnung zur Ausführung des Milchgesehes vom 15. Mai 1931 (R. G. Bl. I S. 150) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesehes (D. G. Bl. S. 617) bestimme ich folgendes:

Nachdem die "Bestimmungen für die Deutsche Marfenmilch im Gebiet des Milchwirtschaftsverbandes Niedersachsen" rechtsverbindlich erlassen sind, seize ich die Vorschriften über Markenmilch der §§ 13—22 sowie über Zwangszusammenschluß und Zwangsanschluß der §§ 36 bis 48 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 (D. G. Bl. S. 669) mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1936.

Der Minister des Innern. Joel.

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 5. Februar 1936.) 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 107. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Januar 1936 zur Ausführung des Rindviehzuchtsgesetzes.

Nr. 108. Berordnung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1936 zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesehungsordnung.

Ur. 107.

Besanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesehes.

Olbenburg, ben 30. Januar 1936.

In Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1932 (O. G. Bl. S. 1119) wird der niedrigste Sah des Deckgeldes im Zuchtgebiet Südoldenburg auf Vorschlag des Beirats und des engeren Beirats des Landesverbandes Oldenburger



Rinderzüchter gemäß § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgessehes vom 5. Juli 1924 auf RM 5,— festgeseht.

Oldenburg, den 30. Januar 1936.

Der Minifter Des Innern.

J. B. Pauly.

Hr. 108.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung.

Oldenburg, den 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Berordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt II S. 517) in der Fassung der Berordnung zur Anderung der Schiffsbesetzungsordnung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt II S. 159) und von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Bereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird bestimmt:

§ 1.

Der Führer eines Fahrzeuges in der Rustenfischerei muß besitzen:

- a) entweder ein Befähigungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei,
- b) oder ein Befähigungszeugnis B 2 als Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei,

c) oder einen schiffahrtpolizeilichen Erlaubnisschein (nach anliegendem Muster).

und zwei von dem Borlikers & zu ernennenden nach diese

Der Erlaubnisschein zu 1 c) wird auf Antrag von der zuständigen Schiffahrtpolizeibehörde Reichsangehörigen ausgestellt, die

- a) das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Seefahrtzeit von 50 Monaten erworben haben, von der mindestens 12 Monate auf Seefischereisahrszeugen erworben sein müssen. Dabei gilt als Seefahrtzeit auch die im Zusammenhang mit einer Fangreise im Hafen mit der Instandsehung des Fahrzeuges und der Nehe verbrachte Beschäftigungszeit. Seefahrtzeit vor Vollendung des 15. Lebensjahres wird nicht angerechnet,
- c) genügendes Hör=, Seh= und Farbenunterscheidungs= vermögen nachweisen,
- d) hinreichende Kenntnisse der Seestraßenordnung, der Seewasserstraßenordnung, der schiffahrt- und fischereispolizeilichen Vorschriften, und
- e) hinreichende Kenntnisse in der Betonnung, Beseuerung, im Gebrauch von Notsignalen und in der Seemannschaft besitzen.

§ 3.

Der Nachweis der Seefahrtzeit wird durch das Seefahrtbuch oder durch eine von der zuständigen Schiffahrtpolizeibehörde ausgestellte oder inhaltlich beglaubigte Bescheinigung erbracht.

Die unter 2 d) und e) geforderten Kenntnisse mussen durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Die Prüfung

wird abgenommen von einem Prüfungsausschuß, der sich zusammensetzt aus dem Vorstand der Schiffahrtspolizeibehörde oder dessen Vertreter als Vorsitzenden und zwei von dem Vorsitzenden zu ernennenden Sachververständigen.

Fischern, die bei Inkrafttreten dieser Berordnung das 25. Lebensjahr vollendet und den Nachweis erbracht haben, daß sie 50 Monate ein Seefischereifahrzeug selbständig geführt haben, kann bei Vorliegen besonderer Gründe bis zum 31. Dezember 1936 die im Abs. 2 gestorderte Prüfung erlassen werden.

§ 4.

Der Erlaubnisschein kann dem Inhaber durch die zuständige Schiffahrtpolizeibehörde entzogen werden, wenn er sich in schiffahrtpolizeilicher Hinsicht als unzuverlässig erwiesen hat, oder wenn er durch sein Verhalten dargetan hat, daß ihm eine Eigenschaft sehlt, die zur Führung eines Fahrzeuges in der Küstenfischerei erforderslich ist.

§ 5.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann in besonders begründeten Fällen der Minister des Innern zulassen.

§ 6.

Zuständige Schiffahrtpolizeibehörde ist für den Landesteil Oldenburg der Amtshauptmann in Brake,

für den Landesteil Lübed der Regierungspräsident in Eutin.

\$ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder einer Haftstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 31. Januar 1936.

Staatsminifterium.

(Giegel).

Joel.

Pauln.

Dr. Grube.

Anlage.

Erlaubnisschein.

wird hiermit auf Grund des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesehungsordnung vom 29. Juni 1931 — Reichsgesehbl. II S. 517 — in der Fassung vom 26. März 1934 — Reichsgesehbl. II S. 159 — und von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Bereinsachungsgesehes vom 27. April 1933 die Erlaubnis erteilt, ein Fahrzeug in der Küstenssischerei im Sinne des § 14 der Schiffsbesehungsordnung in der Nordsee/Ostsee zu führen.

. , ben 1936.

£. S.

Gebühr RM 1,-

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Februar 1936.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 109. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1936, betreffend die Anwendbarkeit des Gesehes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plähen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Oestringen.
- Nr. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1936, betreffend die Ausführung des Fischereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
- Nr. 111. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1936, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

mad gundusdick list Mr. 109.0 auf zodolopiorschlis

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Oestringen. Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesehes, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und



Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Gemeinde Oestringen.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1932, betreffend die Ausführung des Fischereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929, wird wie folgt ergänzt:

"Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen."

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

danitation Staatsministerium.

dur weines Joel. medan Pauly, grupeling all

Nr. 111.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 6. Februar 1936.

Auf Grund des § 8a der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. September 1922 in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1931, betreffend die Bekämpfung des Kartoffeltrebses (Oldenburgisches Gesethblatt Seite 103), wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 4. Juli 1935 (Oldenb. Gesetzl. Band 49 Seite 153) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 i wird als Ziffer 4 nachgefügt: Ortschaft Jader—Langstraße.

Oldenburg, den 6. Februar 1936.

Der Minister des Innern. Joel.



Gesethlatt

den Angenstanting of für den gegen gestrom e.

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1936.) 51. Stück.

Inhalt:

- Nr. 112. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1936 über die Anderung der Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.
- Nr. 113. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. Februar 1936 zur Anderung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Mischgeselses vom 31. Juli 1930.

Nr. 112.

Berordnung des Staatsministeriums über die Anderung der Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Oldenburg, den 11. Februar 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 11 Seite 193 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für das Land Oldenburg folgendes versordnet:

Obenburg, ben 11. Februar



I.

In Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 Seite 191 des Verseinfachungsgesetzes werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Im § 5 werden Ziffer 8 und 9 gestrichen und durch folgende Ziffern ersett:

"8. die Verwaltung der staatlichen Domänen (gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen),

9. Angelegenheiten des Personenstandes, Namensänderungen."

2. In § 6 werden in Ziffer 2 die Worte "namentlich der Domänen und Forsten und der vom Staate gegebenen Darlehn" ersetzt durch die Worte "namentlich der Forsten und der vom Staate gegebenen Darlehn", in Ziffer 7 wird das Wort "Markenteilung" gestrichen.

Folgende Ziffern 11 und 12 werden nachgefügt: "11. Industrie, Handel und Gewerbe,

12. Eisenbahn, Luft- und Postverkehr."

II. .0881 Hm? .18 mag

Die in den bestehenden Vorschriften gegebene Zuständigkeit von Ministerien ändert sich entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

III.

Diese Berordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Februar 1936.

Staatsminifterium.

(Ciegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Anderung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 14. Februar 1936.

Der Abs. 2 des § 3 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesehes vom 31. Juli 1930 (Oldenb. Gesetzli. S. 669) wird dahin geändert, daß Holzgesähe zur Ausbewahrung und Beförderung von Milch noch bis zum 31. Dezember 1936 verwendet wersten dürsen.

Oldenburg, den 14. Februar 1936.

Der Minister des Innern. Joel.



Gesetpblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 29. Februar 1936.) 52. Stück.

3 nhalt: mid midmed

- Nr. 114. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1935, betreffend Anderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen.
- Nr. 115. Geset vom 18. Februar 1936 zur Anderung des revistierten Zivilstaatsdienergesetes und der Schulgesete.
- Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1936 zur Anderung der Bekanntmachung vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Oldb. Ges. VI. S. 107).
- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1936 zur Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren.
- Nr. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1936, betreffend die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.

Nr. 114.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen.

Oldenburg, den 11. Juni 1935.

Auf Grund von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Bereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird der § 3 der Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen wie folgt geändert:

§ 3.

übertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,— R.M oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 11. Juni 1935.

lang Al mon em Gtaatsminifterium.

Joel. Pauly.

and an arminalist Mr. 115 annihorational S

Gesetz gur Anderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetes und der Schulgesete.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Geselh beschlossen:

§ 1.

Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird wie folgt geändert: 1. Artifel 19 § 3 erhält folgende Fassung:

"Hinterläßt ein verstorbener Zivilstaatsdiener eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr). Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Staatsmitteln gewährten Diensteinkünfte. Nur die zur Bestreitung von Dienstausswandskosten bestimmten Einkünfte scheiden aus und von den zur Repräsentation bestimmten werden zwanzig vom Hundert in Abzug gebracht.

Den Hinterbliebenen eines im Artitel 1 § 3 bezeichneten Beamten kann das Gnadenvierteljahr vom Staatsministerium bewilligt werden.

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt das Staatsministerium."

2. Artifel 19 § 4 erhält folgende Fassung:

"In Ermangelung der im § 3 bezeichneten Hinterbliebenen kann das Gnadenvierteljahr vom Staatsministerium bewilligt werden, wenn der Berstorbene Berwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwistertinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken."

\$ 2.

Das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird wie folgt geändert:



1. § 72 erhält folgende Fassung:

"Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesehes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt
Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesehes entsprechend."

2. Im § 73 werden die Worte "im § 72" durch die Worte "im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesehes" erseht.

von ben zur Reprafente. 8 bestimmten werben gwan

Das Schulgesetz für den Landesteil Lübeck vom 4. April 1911 wird wie folgt geändert:

1. § 65 erhält folgende Fassung:

"Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergeseks entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesehes entsprechend."

2. Im § 66 werden die Worte "im § 65" durch die Worte "im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesekes" ersett.

Holoitindest ent effe meter \$ 4. despeimiedle rada grop

Das Schulgesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 4. April 1911 wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

"Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergeseks entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt

Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gessehes entsprechend."

2. Im § 67 werden die Worte "im § 66" durch die Worte "im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaats= dienergesehes" erseht.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsminifterium.

(Ciegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Geseh, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Röver.

Mr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Anderung der Bekanntsmachung vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impsstoffe und Sera (Oldb. Ges. VI. S. 107).

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Der letzte Satz des ersten Absatzes des § 20 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impsitofse und Sera (Oldb. Ges. VI. S. 107) erhält folgende Fassung:

"Bei Ampullenfüllung ist die staatliche Prüfung durch einen Ützstempel, der um das Staatliche Hoheits=



zeichen die Umschrift "Staatliche Kontrolle" zeigt, zu kennzeichnen.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsminifterium.

Joel. Pauly.

Mr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Aushebung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Rapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesehes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung vom 27. April 1933 (Oldenb. Gesehbl. S. 195) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren (Oldenb. Gesetzl. für den Landesteil Oldenburg S. 351, für den Landesteil Lübeck S. 929, für den Landesteil Birkenfeld S. 535) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsminifterium.

Joel. Made desperad

eliziosi signimito cas una vas chariniste poissone

THE PARTY OF THE P

tallelement dan 2 Ar. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.

Oldenburg, den 25. Februar 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Oldenburgischen Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium folgende polizeilichen Vorschriften:

A. Allgemeine Borichriften.

Für alle Lager, in denen Ammonsalpeter, Mischsalze aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid sowie Gemenge, die Ammonsalpeter oder die bezeichneten Mischsalze enthalten, gelagert werden, gelten die folgensen Vorschriften:

§ 1.

Die Vornahme von Sprengungen jeder Art ist in den Lagern verboten. Verhärtete Massen dürfen nur durch mechanische Hilfsmittel aufgelockert werden.

In den Lagerräumen darf nicht geraucht und nicht mit offenem Licht oder Feuer hantiert werden.

§ 2.

Die Lagerräume sind gegen den Eintritt Unbefugter zu sichern.

B. Bejondere Boridriften.

Für Lager in gewerblichen Anlagen und für solche Lager in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen mehr als 100 t

a) Ammonsalpeter,

- b) Mischsalze aus Ammonsalpeter und Ammonsulfat oder Kaliumchlorid mit einem Gehalt von mehr als 40 v. H. Ammonsalpeter,
- c) Gemenge mit Ammonsalpeter oder mit den unter b) bezeichneten Mischsalzen mit einem Gehalt von mehr als 40 v. H. Ammonsalpeter,
- d) Stidstoffkalkphosphat mit einem Gehalt von mehr als 53 v. H. Ammonsalpeter oder
- e) Kalkammonsalpeter mit einem Gehalt von mehr als 60 v. H. Ammonsalpeter

gelagert werden, gelten außerdem die folgenden Vorsschriften:

§ 3.

Wer in diesen Lagern die eingangs unter B bezeicheneten Stoffe lagern will, hat dies der Ortspolizeibehörde des Ortes, in dessen Bereich die Lagerung stattsinden soll, anzuzeigen.

Die Anzeige ist ebenfalls erforderlich, wenn eine wesentliche Anderung in der Lage und Beschaffenheit der Lagerräume eintritt.

Die Anzeige kann mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung verbunden werden, wenn eine solche nötig wird.

Mit der Anzeige sind 2 Beschreibungen nehst Zeichnungen und 2 Lagepläne einzureichen, aus denen die Bauart und die Einrichtung der Lagerräume sowie ihre Lage zu benachbarten menschlichen Wohnungen und zu öffentlichen Verkehrswegen hervorgeht.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige und den Antrag nebst Anlagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Begutachtung vorzulegen. Hält dieses bestimmte Be-

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

dingungen für erforderlich, so sind sie, soweit sie baulicher Natur sind, in die baupolizeiliche Genehmigung aufzunehmen und im übrigen dem Antragsteller durch polizeiliche Verfügung aufzuerlegen.

\$ 4.

Holzwerk darf mit den in der Überschrift bezeichneten Stoffen bei der Lagerung nicht in Berührung kommen. Fußböden, Wände, Dachstüßen und andere Teile der Lagerräume, die aus Holz bestehen, sind mit Stoffen zu überziehen oder zu durchtränken, die ein Eindringen des Ammonsalpeters in das Holzwerk verhindern.

Die in der Überschrift unter B bezeichneten Stoffe dürsen nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft seuergefährlicher oder leicht brennbarer Stoffe gelagert werden.

§ 5.

Ein Abdruck der in den §§ 1 und 2 und im § 4 dieser Berordnung gegebenen Bestimmungen sowie der bei Zuwiderhandlungen angedrohten Strasen ist in den Lagern in deutlich lesbarer Schrift auszuhängen.

§ 6.

Mengen von über 1000 t der bezeichneten Stoffe dürsen nur in angemessener Entsernung von menschlichen Wohnungen und öffentlichen Verkehrswegen gelagert werden. Welche Entsernungen für angemessen anzusehen sind, ist in jedem Falle auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Mengen unter 1000 t dürfen, sofern nach Lage der örtlichen Verhältnisse Bedenken nicht bestehen, auch in Räumen gelagert werden, die an andere Räume oder Gebäude für Wohnzwecke anstoßen, wenn jene von diesen durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern getrennt sind.



Wenn eine Lagerung kleinerer Mengen oder eine vorübergehende Lagerung in Betracht kommt, können je nach Lage der Verhältnisse weitere Ausnahmen hinsichtlich der Abtrennung der Lagerräume sowie hinsichtlich der im § 4 gegebenen Bestimmungen für das Holzwerk zusgelassen werden.

C. Straf= und Schlufbeftimmungen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werben, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greisen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 8.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1923 über die Lagerung von Ammonsalpeter usw. wird aufgehoben.

§ 9.

Im Sinne dieser Bekanntmachung sind Ortspolizeis behörden die Amtshauptmänner und die Oberbürgers meister.

Oldenburg, den 25. Februar 1936.

Staatsminifterium.

Joel. Pauln.

I TO THE SERVICE OF THE PARTY O

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

daß eine Vermengung gnit frebganfälligen XLIX. Band. (Ausgegeben ben 12. März 1936.) 53. Stüd.

Inhalt:

Rr. 119. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Marg 1936, betreffend ben Sandel mit frebsfesten Pflangfartoffeln. -- toffeln. -- toffeln toffeln toffeln toffeln

Mr. 119.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Sandel mit frebsfesten Pflanzkartoffeln.

Olbenburg, den 3. März 1936.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bun= desrats über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBI. S. 745) wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

lette Sociate interlies 1. Sufficient and Societable

In den im § 2 der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 4. Juli 1935, betreffend die Be=



fämpfung des Kartoffelkrebses, in der Fassung der Bestanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1936 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteilen darf vom Kleinhandel als krebssestes Pflanzgut nur einwandstreies, anerkanntes, sortenechtes und sortenreines Kartoffelpflanzgut bezogen und verkauft werden, dessen Herstunft nachweisbar ist. Frachtbriefe und andere Bezugsbescheinigungen sind von den kartoffelhandeltreibenden Personen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2.

Die krebsfesten Pflanzkartoffeln müssen so gelagert werden, daß eine Vermengung mit krebsanfälligen Sorten ausgeschlossen ist.

§ 3.

Innerhalb der Aufbewahrungsräume sind die einzelnen Sorten sorgfältig voneinander getrennt zu lagern, ebenso ist jede neue Sendung derselben Sorte von etwa vorhandenen Restbeständen vorhergehender Sendungen zu trennen.

§ 4.

Jede Sorte ist durch ein Schild mit ihrem Namen deutlich kennbar zu machen.

§ 5.

In den Verkaufsräumen und an den Verkaufsständen ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Aushang mit der Aufschrift: "Verkauf von krebsfesten Pfanzstart offeln. Das hier zum Verkauf gelangende krebsfeste Saatgut unterliegt der Prüfung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit," in Größe von mindestens 30×20 cm, anzubringen.

§ 6.

Aus jeder eingehenden Lieferung fredsfester Pflanztartoffeln hat der Kartoffelhändler vor einem am Handel unbeteiligten und von ihm unabhängigen Zeugen ein Muster von 30 Knollen zu ziehen, zu versiegeln, und an die Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landesbauernschaft Oldenburg zur Untersuchung weiterzuleiten. Dem Muster ist eine Bescheinigung mit den gleichen Angaben, wie sie in der Bezugsliste oder im Wareneingangsbuch eingetragen sind, und mit der Unterschrift des Zeugen beizufügen. Die Kosten für die Untersuchung in Höhe von RM 2,— trägt der Händler.

ned 40m and \$ 7.

Die Kartoffelhändler sind verpflichtet, alle bezogenen Mengen trebsfester Pflanzkartoffeln in einer besonderen Bezugsliste einzutragen. Die Bezugsliste muß folgende Angaben enthalten:

- 1. laufende Nummer der Lieferung,
- 2. Name der Sorte unter Angabe, ob Hochzucht, anerkannte Saatware oder zugelassenes Handelssaatgut,
- 3. Name und Wohnort des Lieferanten,
- 4. bezogene Menge,
- 5. wer das Muster zur amtlichen Prüfung entnommen hat und an welchem Tage dies geschehen ist,
- 6. Ergebnis der Prüfung.

Wird bereits das gesetzlich vorgesehene Wareneingangsbuch geführt, sind in diesem lediglich die vorstehend genannten Angaben einzutragen.

§ 8.

Die Kartoffelhändler sind verpflichtet, jedem Käufer frebssester Kartoffeln einen Lieferschein auszuhändigen, der enthalten muß: Name und Wohnort des Verkäusers, Zeitpunkt der Lieferung, Menge, Name und Wohnort des Käusers, Name der gelieserten Kartoffelsorte, Angabe, ob Hochzucht, anerkannte Saatware oder Handelssaatgut und einen Vermerk, aus dem die Herkunft der Ware nachgewiesen werden kann (laufende Nummer der Bezugsliste usw.). Die Lieferscheine sind fortlausend zu numerieren, die Durchschriften sorgfältig aufzubewahren.

\$ 9.

Alle Anordnungen des Reichsnährstandes über die Zulassung von Handelssaatgut werden durch diese Berordnung nicht betroffen. Auch der Handel mit Saatstartoffeln auf dem Markt unterliegt sinngemäß den Borschriften dieser Bekanntmachung. Hausierhandel mit Saatkartoffeln ist verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. Ausgust 1917 (RGVI. S. 745) bestraft.

Oldenburg, den 3. März 1936.

Staatsministerium. Pauly.

THE SERVICE OF THE PARTY OF THE

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben ben 13. März 1936.) 54. Stud.

Inhalt:

Nr. 120. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1936 gur Ausführung der Berordnung des Reichskanglers über die Bereinfachung der Genoffenschaftsbildung und die Forberung der Oblanderichliegung vom 13. Februar 1934.

Hr. 120.

Befanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Berordnung des Reichskanzlers über die Bereinfachung der Genoffenschaftsbildung und die Forderung ber Oblanderschließung vom 13. Februar 1924.

Oldenburg, den 10. März 1936.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des Artifels III der Verordnung des Reichstanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderschließung vom 13. Februar 1924 - RGBI. S. 111 — für den Landesteil Oldenburg fol-

§ 1.

Das Siedlungsamt ist berechtigt, für den Olbenburgischen Staat Anträge auf Enteignung von unbewirtschaftetem oder im Wege der Brennkultur oder zur Torf=



nutung verwendetem Moorland oder anderem Ödland gegen Entschädigung zwecks Herbeiführung der Urbarmachung gemäß Artifel II § 1 der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderschließung vom 13. Februar 1924 zu stellen.

§ 2.

- (1) Das Siedlungsamt hat, bevor es den Antrag auf Enteignung stellt, mit dem Eigentümer der in Ans spruch genommenen Grundstücke, falls das Eigentum bes stritten ist, mit dem Besitzer über die freiwillige Abgabe der Grundstücke zu verhandeln.
- (2) Führen die Verhandlungen zu keiner Verständigung, so kann das Siedlungsamt die Einleitung des Enteignungsversahrens bei dem Minister des Innern als Enteignungsbehörde beantragen.

§ 3.

- (1) Das Siedlungsamt hat bei der Stellung des Antrages auf Enteignung anzugeben:
- a) die einzelnen im Wege der Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke nach Katasterbezeichnung, Lage, Benutzungsart und Größe, wenn Grundstücke teilweise in Anspruch genommen werden, unter Bezeichnung des in Anspruch genommenen Teils und der Größe der in Anspruch genommenen Teilfläche,
- b) den Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundsstücks nach Namen und Wohnort.
- (2) Die beglaubigten Auszüge aus dem Grundbuch und der Mutterrolle und ein Lageplan sind dem Antrage beizufügen.
- (3) Eine örtliche Absteckung der Grundstücke ist bei Stellung des Antrages nicht erforderlich.

(4) Das Siedlungsamt hat ferner die nach Artifel 17 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 etwa herzustellenden Anlagen anzugeben.

\$ 4.

- (1) Der Minister des Innern teilt dem in Anspruch genommenen Eigentümer den Antrag unter Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke oder Teilsgrundstücke und der nach § 3 Abs. 4 geplanten Anlagen mit der Aufforderung mit, bei Bermeidung des Ausschlisse etwaige Einwendungen gegen die Enteignung, Anträge bezüglich der geplanten Anlagen oder auf Übernahme des Ganzen bei teilweiser Enteignung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Minister des Innern geltend zu machen.
- (2) Der Minister des Innern hat durch öffentliche Bekanntmachung alle sonstigen Berechtigten, die Einwensdungen gegen die verlangte Abtretung zu glauben haben, aufzusordern, diese spätestens innerhalb zwei Wochen nach Erlaß der Bekanntmachung, bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Einwendungen bei dem Minister des Innern geltend zu machen. In der Bekanntmachung sind die zu enteignenden Grundstücke und deren Eigentümer zu bezeichnen.

§ 5.

(1) Nach Ablauf der in § 4 genannten Fristen ist über die gegen die Enteignung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Anträge in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor dem Minister des Innern zu verhandeln. Das Siedlungsamt, der Eigentümer des durch die Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücks und ferner diesenigen, welche Einwendungen erhoben haben, sind zu diesem Termin zu laden und mit ihren Erklärungen zu hören.



(2) Der Minister des Innern kann die örtliche Absteckung der in Anspruch genommenen Grundstücke ansordnen.

\$ 6.

Der Minister des Innern kann Sachverständige hören.

\$ 7.

- (1) Der Minister des Innern entscheidet über die erhobenen Einwendungen und Anträge durch Bescheid und erklärt, für welche Grundstücke das Enteignungsverschren einzuleiten ist und welche Anlagen gemäß Artikel 17 des Enteignungsgesetzes von dem Siedlungsamt herzustellen sind.
- (2) Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Siedlungsamt und dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks, durch Zustellung, im übrigen öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zulässigkeit der Enteignung wird nicht das durch ausgeschlossen, daß der Grundeigentümer, nachdem das Siedlungsamt ihm schriftlich mitgeteilt hat, daß es das Grundstück im Wege der Enteignung in Anspruch nehmen will, Rultivierungsarbeiten auf dem Grundstück ausgeführt hat.

§ 8.

- (1) Der Minister des Innern hat nach der Einsleitung des Enteignungsverfahrens die Eintragung des Enteignungsvermerks in das Grundbuch zu veranlassen. Die Erhebung der Beschwerde (§ 9) hat für die Eintragung des Enteignungsvermerks keine ausschiebende Wirkung.
- (2) Schon vor der Entscheidung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens kann der Minister des Innern auf Antrag des Siedlungsamts die Eintragung

eines Sperrvermerks in das Grundbuch veranlassen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für die Herbeissührung der Urbarmachung in Anspruch genommen wird. Die Eintragung des Sperrvermerks hat die rechtliche Wirkung wie die Eintragung des Enteignungsvermerks. Der Sperrvermerk ist von Amtswegen zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Eintragung das Enteignungsversahren eingeleitet und der Enteignungsvermerk eingetragen wird.

feinna de Griffchabigung . 9. jeine auffchiebende Ulle

- (1) Gegen den Bescheid des Ministers des Innern (§ 7 Abs. 1) kann das Siedlungsamt, der Eigentümer des Grundstücks und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Rechtzusteht, Beschwerde beim Staatsministerium erheben, die innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Minister des Innern einzulegen und zu begründen ist. Die Frist beginnt, soweit eine Zustellung nicht erfolgt, mit dem Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2).
- (2) Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig.

§ 10.

Die Entschädigung gemäß Artikel II § 2 der Versordnung des Reichskanzlers stellt der Minister des Insern fest.

§ 11.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung kannmit dem Antrag auf Einleitung des Enteignungsversahrens verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen gegen die Enteignung und über die Entschädigung kann derselbe Termin anberaumt werden.



§ 12.

(1) Gegen die Entscheidung des Ministers des Innern über die Feststellung der Entschädigung ist die Rlage beim Oberverwaltungsgericht gegeben. Die Rlage muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Minister des Innern eingereicht und begründet werden. § 9 Abs. 1 Sah 2 findet Anwendung. Die Rlage ist gegen den Enteignungsgegner zu richten.

(2) Die Klage gegen die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung hat keine aufschiebende Wirkung

§ 13.

Im übrigen finden, soweit nicht in der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinsachung der Genossensschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderschließung vom 13. Februar 1924 etwas anderes bestimmt ist, für die Enteignung die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 mit Ausnahme der Vestimmungen der Artifel 2—6, 12, 18—20, 25, 26, 28, 30, 39, 40, 42—44 entsprechende Anwendung.

§ 14.

Für die Entscheidung über die Auflagen nach Artitel II § 3 der Verordnung des Reichskanzlers und die Sicherstellung ihrer Vollziehung ist der Minister des Innern zuständig. Der Antrag auf Enteignung gemäß Artitel II § 1 der Verordnung des Reichskanzlers ist abzusehnen, sofern sich nicht das Siedlungsamt zur Vollzziehung der Auflagen verpflichtet. Die Entscheidung des Ministers des Innern über die Auflage ist endgültig.

Oldenburg, den 10. März 1936.

Staatsministerium.
Bauln.

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 19. März 1936.) 55. Stüd.

Inhalt:

- Rr. 121. Befanntmachung des Ministers ber Rirchen und Schulen vom 12. Marg 1936, betreffend eine Ergangung ber Rirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil ber Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 122. Berordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1936 zur Anderung des Besoldungsgesethes vom 25. Mai 1928.

Mr. 121.

Befanntmachung des Ministers der Rirchen und Schulen, betreffend eine Erganzung ber Rirchengemeindeordnung für ben oldenburgischen Teil der Diozese Münster vom 8. Juni 1924.

Olbenburg, ben 12. Märg 1936.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchen= gemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 erlassenen abgeänderten Steuerordnung des Bischöflichen Offizialates für die persönliche Kirchenlast vom 3. Juni 1930 (G. Bl. Bd. 46 S. 489 ff.) wird gemäß §§ 5 und 12 des Gesethes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, be-



treffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1936/37 genehmigt.

Oldenburg, den 12. März 1936.

Der Minister der Kirchen und Schulen. Pauly.

Mr. 122.

Verordnung des Staatsministeriums zur Anderung des Besoldungs, gesetze vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 17. Märg 1936.

Auf Grund des § 28 des Besoldungsgeseiges vom 25. Mai 1928 bestimmt das Staatsministerium, daß in der Anlage 1 des Besoldungsgeseiges (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe A 2 a "Schulräte bei den oberen Schulbehörden ")" durch "Regierungsschulräte ")" ersett wird.

Oldenburg, den 17. März 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Müller.

Gesethblatt

für ben della mid mit mit ben ber

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 30. März 1936.) 56. Stud.

In halt:

- Rr. 123. Berordnung des Staatsministeriums vom 23. Märg 1936, betreffend die Anderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.
- Nr. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend Anderung ber gur Ausführung bes Reichsgesches vom 3. Juni 1900 über die Schlachtviehund Fleischbeschau erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Hr. 123.

Berordnung des Staatsministeriums, betreffend die Anderung der Grenze zwijchen verschiedenen Gemeinden.

Olbenburg, ben 23. Märg 1936.

Auf Grund der §§ 15, 117 der Deutschen Gemeinde= ordnung in Berbindung mit § 36 der Ersten Durchfühtungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung, Ar-



tikel 3 § 4 Abs. 2 der Oldenburgischen Gemeindeordnung in der Fassung des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 und Artikel I der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung ordnet das Staatsministerium folgendes an:

nandmed \$1. tendiens

Es finden folgende Grenganderungen statt:

- a) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Wiefelstede nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A;
- b) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Zwischenahn nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B;
- c) zwischen der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Abbehausen nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C.

§ 2.

Diese Berordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Staatsminifterium.

(Giegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

TO A CONTRACT OF THE PARTY OF T

Grenzänderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Wiefelstede.

Von der Gemeinde Wiefelstede geht ein Teil der Flur 40 an die Stadt Oldenburg über.

Die Grenze beginnt im Norden des Flugplatzes an der Ostecke der Parzelle 90 der Flur 40 Wiefelstede, folgt der Nordost= und Nordwestseite dieser Parzelle sowie der Parzelle 317/87 und der Nordostseite der Parzelle 316/86 bis zur Straße Osen—Metsendorf. In südwestlicher Nich= tung bildet die Südostseite dieser Straße und weiter in südöstlicher Richtung die bisherige Gemeindegrenze von Wiefelstede die neue Stadtgrenze.

Anlage B.

Grenzänderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Zwischenahn.

Die Flur 9 des Katasterbezirks Ofen (Bloherfeld), Gemeinde Zwischenahn, wie sie sich nach der Fortschreibung der Haarenregulierung ergibt, geht an die Stadt Oldenburg über.



Anlage C.

Grenzänderungen zwischen der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Abbehausen.

1. Der östlich vom Butjadinger Zuwässerungskanal und nördlich der Straße Ellwürden-Atens belegene Teil der Gemeinde Abbehausen geht an die Stadt Nordenham über.

Die Westseite des Butjadinger Zuwässerungskanals bildet die neue Grenze.

2. Der nördlich des großen Sieltiefs und westlich der Bahn Hude—Blexen belegene Teil der Gemeinde Abbehausen geht an die Stadt Nordenham über.

Die neue Grenze wird gebildet durch die Nordseite des großen Sieltiefs und durch die Ostseite des Eisenbahngeländes.

prinding 1001 Ur. 124. 11 pmraduliguate

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Die §§ 16 ff. der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des

Neichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, erhalten folgende Fassung:

§ 16.

Beschwerden gegen die Beanstandung des Schlachttieres oder Fleisches oder gegen die Minderwertigkeits= erklärung des Fleisches durch den Beschauer sind bald= möglichst und spätestens innerhalb einer eintägigen Frist beim Amtshauptmann (Oberbürgermeister) zu erheben.

Der Letztere hat mit möglichster Beschleunigung eine zweite Beschau durch den zuständigen beamteten Tierarzt herbeizusühren. War der beamtete Tierarzt bei der ersten Beschau tätig, so ist ein benachbarter beamteter Tierarzt oder der Landestierarzt zuständig.

Bis zur erfolgten anderweitigen Besichtigung ist das beanstandete Tier oder Fleisch, soweit nötig, unter polizeiz lichem Verschluß zu halten.

Die beim polizeilichen Verschluß erforderlichen Hilfeleistungen, insbesondere der Transport, liegen demjenigen ob, auf dessen Antrag die Untersuchung erfolgt ist, im Weigerungsfalle sind dieselben auf seine Kosten zu beschaffen.

Gegen das auf Grund der Nachbeschau abgegebene Gutachten ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Die Rosten der durch die Beschwerde des Besitzers veranlaßten Nachbeschau sind von dem Beschwerdeführer zu tragen, wenn das Gutachten den Besund des ersten Beschauers bestätigt, andernfalls von der Landeskasse bezw. in den Städten Oldenburg, Rüstringen und Delmenhorst von der Stadtkasse.

§ 17.

Bezweifelt die Polizeibehörde die Richtigkeit des Urteils des ersten Beschauers über die Beschaffenheit des



Schlachttieres oder Fleisches, so ist wie im Falle der Ansfechtung der Beanstandung durch den Besitzer zu versfahren.

Hat die Polizeibehörde Bedenken gegen das auf Grund der Nachbeschau in Fällen des § 16 abzegebene Gutachten, so kann sie bei der zunächst vorgesetzten Behörde die Einziehung eines Obergutachtens, das durch den Landestierarzt zu erstatten ist, beautrazen. Die Ansordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erfahren.

§§ 18 und 19 unverändert.

§ 20.

In § 20, 4. Abs., 6. Zeile werden die Buchstaben "T. A." durch "T. U." ersetzt.

§ 21.

Die Rosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der bakteriologischen Fleischbeschau fallen den Besitzern der untersuchten Tiere und Fleischwaren zur Last; die über die in §§ 22, 23 festgesetzten Gebühren hinausgehenden Sätze und etwaige Rilometergelder werden aus der Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) bestritten.

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zu-

- a) für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer 4,75 RM, 0.75
- b) für 1 Rind über 3 Monate . . . 2,80 RM,
- c) für 1 Schwein oder Wildschwein ein= schließlich Trichinenschau 1,70 RM,

TO THE PARTY OF TH

- d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten 0,85 RM, 0.65
- e) für 1 Schaf oder 1 Ziege . . . 0,75 RM, 0.05
- f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen= oder Schaf= lamm im Alter bis zu 12 Wochen . 0,40 RM.

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf	1,90 RM,
vom 11. Rinde ab auf	1,20 RM,
vom 3. bis 10. Schwein einschließlich	
Trichinenschau auf	1,40 RM,
vom 11. bis 50. Schwein auf	0,85 RM,
vom 51. Schwein ab auf	0,70 RM,
vom 3. bis 10. Kalb oder Schaf oder	
von der 3. Ziege ab auf	
vom 11. Kalb oder Schaf ab auf	0,45 RM.

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundes= rats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschan oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderslich, so ist für diese Antersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

- 2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen:
 - a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in

den Monaten Oftober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt und ausgeführt wird;

- b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.
- 3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 RM zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischbeschau sind nur auf Antrag zwei besondere Bescheinigungen auszusertigen, sonst ist der Besund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischbeschaubescheinigung zu vermerken.

- 4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichssleischeschaugesetz unzulässige Zerlegung des gesichlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtaugslichteit des Fleisches wichtige Körperteile entsernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. D. die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf oder nach § 29 der Bundesratsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz eine bakteriologische Fleischbeschau erforderlich wird, so haben die Tierbesicher neben den Beschaugebühren sämtliche entstehenden Kosten zu tragen.
- 5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischbeschau betragen die Gebühren:
 - a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . 0,90 RM,

TO THE PARTY OF TH

b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite 0,50 RM.

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stück an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

1. Außer den nach § 22, 1 zu erhebenden Fleischbes schaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministers des Innern an die Landeskasse (Ergänzungsbeschautasse) abzusühren.

- 2. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines Fleischbeschaubezirkes kann der Minister des Innern für Tierärzte und Fleischbeschauer außer den oben aufgesführten Zuschlägen eine Abgabe an die Ergänzungsbeschautasse festsetzen, die gestaffelt bis zu 40% der monatslichen Einnahmen betragen kann.
- 3. Am Schlusse des Rechnungsjahres sollen den Beschauern aus der Ergänzungsbeschaukasse Kilometergelder gezahlt werden. Die Höhe derselben wird vom Minister des Innern festgesetzt. Die Beschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 1. Mai ein Berzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Diensterischen auf vorgeschriebenem Vordruck dem zuständigen Amtshauptmann Oberbürgermeister einzureichen.

Die gesammelten Nachweisungen haben die Amtshauptmänner — Oberbürgermeister — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Minister des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entsernung vom Mittelpunkt des Wohnortes des Fleischbeschauers auszunehmen. Die Verechnung der Entsernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

- 1. Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und für jede Beschau, bei der eine bakteriologische Fleischbeschau veranlaßt wird ausgenommen bei Einhusern —, eine erhöhte Gebühr und zwar bei Großtieren 5,40 RM, bei Kleintieren 3,60 RM.
- 2. Außerdem erhalten die Tierärzte in der Ergänzungsbeschau und bei den Reisen innerhalb ihres Fleischbeschaubezirkes, die zur Nachuntersuchung und Abstempelung aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau erforderlich werden, die Reiseentschädigung, die den beamteten und praktischen Tierärzten nach den Borschriften über die Bergütung in gerichtlichen und polizeisichen Fällen zustehen, sosern die Entsernung über 2 Kilometer vom Mittelpunkt des Wohnortes des Tierarztes beträgt. Daneben erhalten sie als Zeitversäumnis 0,15 RM sür jedes volle Kilometer der Sin= und Rückreise, jedoch höchstens an einem Tage 4,50 RM.
- 3. Der Tierbesitzer hat abgesehen von den in §§ 16 und 22 Abs. 2—4 genannten Fällen nur die in § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Gebühren zu zahlen.

Die weitergehenden nach Abs. 1 und 2 begründeten Anssprüche werden aus der Ergänzungsbeschaukasse gezahlt.

§§ 25 bis 27 unverändert.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 23. Märg 1936.

Staatsminifterium.

Pauln.

TO THE SERVICE OF THE PARTY OF

Gesetplatt

pad prugenfelenet? gin für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben den 1. April 1936.)

57. Stück.

Inhalt:

Nr. 125. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. März 1936
zur Verlängerung der Verordnung des Staatsminissseriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Verseinfachung der Beschlußfassung öffentlichsrechtlicher Körsperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zugunsten der Veschäftigung Erswerbstoser (Old. Ges. VI. Vd. 47 S. 1155 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Old. Ges. VI. Vd. 48 S. 879) und des Geseks vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Vd. Vd. Vd. 38 S. 129).

Nr. 125.

Verordnung des Staatsministeriums zur Verlängerung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, bestreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlichsrechtslicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchsnahme von Grundeigentum zugunsten der Veschäftigung Erswerbsloser (Old. Ges. Vl. Vd. 47 S. 1155 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Old. Ges. Vl. Vd. 48 S. 879) und des Gesehes vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Vl. Vd. 49 S. 129).

Olbenburg, ben 24. Märg 1936.



Auf Grund des § 7 Abs. 1 Sat 2 der Verordnung nung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentslich=rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser (Old. Ges. VI. Vd. 47°C. 1155 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Old. Ges. VI. Vd. 48°C. 879) und des Gesetzes vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Versordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. VI. Vd. 49°C. 129) verordnet das Staatsministerium was folgt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Vereinsachung der Beschlußfassung öffentlicherechtlicher Körperschaften und die Vereinsachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser (Old. Ges. VI. Vd. 47 S. 1155 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Old. Ges. VI. Vd. 48 S. 879) und des Gesehes vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. VI. Vd. 49 S. 129) wird die auf weiteres verlängert.

Oldenburg, den 24. März 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

TO THE SERVICE OF THE SERVICE TO SERVICE TO

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Banb.

(Ausgegeben ben 8. April 1936.)

58. Stück.

Inhalt:

- Nr. 126. Berordnung vom 1. April 1936, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Beränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Stadt Bechta.
- Nr. 127. Berordnung des Staatsministeriums vom 3. April 1936 zur Bekämpfung der Ratten im Amte Cloppenburg.

Mr. 126.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Beränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Stadt Bechta.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesehes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren



Orten, in der Fassung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium:

Das genannte Gesetz wird auf das ganze Gebiet der Stadt Bechta für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauly.

XLIX. Bank, in (Susquebes Sep. S. Buril 1980.)

Dr. Ballin.

Hr. 127.

Verordnung des Staatsministeriums zur Befämpfung der Ratten im Amte Cloppenburg.

Oldenburg, den 3. April 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (O. G. Bl. Seite 325) und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinsachungsgesetzes vom 27. April 1933 (O. G. Bl. Seite 171) ordnet das Staatsministerium für den Amtsbezirk Cloppenburg solgendes an:

§ 1.

Die Eigentümer, Nießbräucher, Pächter, Alleinmieter oder sonstigen Berfügungs= und Nutzungsberechtigten sämtlicher bebauten oder unbebauten Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen, Lager= und Schuttplätzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Schiffsräumen, ebenso die

TO THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE PAR

Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen sind verpflichtet, die zur Vertilgung der Ratten vorgeschriebenen Maßnahmen auf ihre Kosten zu gestatten.

\$ 2.

Der Amtshauptmann bestimmt durch öffentliche Bestanntmachung — in den Amtlichen Nachrichten und in den Tageszeitungen des Amtsbezirks —, zu welcher Zeit, an welchen Stellen und mit welchen Mitteln die Ratten zu vertilgen sind und durch welches Institut die fachgemäße Auslegung der Bertilgungsmittel geschehen soll; ebenso erläßt der Amtshauptmann die sonst erforderslichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3.

Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln von dem Amtshauptmann Verpflichteten oder deren Beaufstragten und Bevollmächtigten sowie den mit der Konstrolle dieser Maßnahme Beauftragten ist das Betreten der Räume und Grundstücke, in denen Rattenbestämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

§ 4.

Der Amtshauptmann ist berechtigt, für bestimmte Teile des Bezirks eine von dieser Verordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden gemäß § 47 des Feld= und Forstpolizeigesehes mit Geldstrase dis zu 150.— RM oder mit Haft bestraft.



§ 6.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berfündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauln.

Dr. Ballin.

Acces Street throughout the August Toronton

TO THE PARTY OF TH

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 9. April 1936.) 59. Stück.

Inhalt:

Ar. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1936 über neu zu errichtende Gaft= und Schantwirt= ichaften.

c) wenn lid burdill bos aldelen anna Chaffe obu Tr. 128.

Befanntmachung des Staatsministeriums über neu zu errichtende Gajt- und Schantwirtschaften.

Oldenburg, den 4. April 1936.

Auf Grund des § 21 Abf. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesethl. I G. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Anderung des Gaststättengesehes vom 9. Oftober 1934 (Reichsgesethl. I G. 913) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

Shiring a sound by \$ 1.

Bis zum 1. April 1938 dürfen Erlaubniffe für neu Bu errichtende Gast= und Schankwirtschaften grundsätzlich



nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

§ 2.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers der Finanzen. Die Genehmigung ist nur zulässig

- 1. bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schantwirtschaften:
 - a) wenn eine neue Gast= oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast= oder Schankbetrieb stattsfindet,
 - b) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schantwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früherer Erlaubnis beantragt wird,
 - c) wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben haben,
 - 1. in Orten, in denen sich bisher keine Gast= oder Schankwirtschaften oder nur solche nichtarischer Inhaber befanden,
 - 2. in Orten, in denen Garnisonen eingerichtet oder stillgelegte Werke oder Werkteile wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Betätigung größerer Menschenmengen herbeiführen,
 - 3. in Orten, in denen durch größere Um= oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,

- 4. bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,
- d) wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen wenigstens 100 Personen ständig beschäftigt oder untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt,
- e) wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden,
- f) wenn eine Erlaubnis für eine Gast= oder Schant= wirtschaft beantragt wird, die auf Grund eines Rechtsirrtums tatsächlich schon eine geraume Zeit ohne Erlaubnis betrieben worden ist,
- g) wenn die Erlaubnis für einen Gast= oder Schank= wirtschaftsbetrieb beantragt wird, der für den Fremden= oder Ausflüglerverkehr von außerge= wöhnlicher Bedeutung ist,
- h) wenn eine Schankerlaubnis für Vereine in eigenen oder angemieteten Räumen beantragt wird, sofern der Ausschant auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt,
- i) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt, unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird;
- 2. bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken, wenn der Betrieb auf Grund einer Erlaubnis mindestens drei Jahre lang ausgeübt worden ist.



Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Bekanntmachung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 24. Oktober 1934 am Tage nach ihrer Beröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1936.

Staatsminifterium.

Pauly.

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben ben 15. April 1936.) 60. Stück.

3 nhalt:

- Rr. 129. Gefet vom 31. Marg 1936 für das Land Oldenburg über Anderungen im Saushaltsgeseth fur bas Rechnungsjahr 1935 vom 10. Juli 1935.
- Nr. 130. Gesetz vom 1. April 1936 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936 und über die Aufnahme von Anleihen.

Ur. 129.

befet für das Land Oldenburg über Anderungen im Saushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935 vom 10. Juli 1935. Olbenburg, ben 31. Märg 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 werden, wie folgt, geändert:



der Ientralkasse des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935.

des

Rap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte Summe	Neue Samme	Neu mehr RM	iveni get RA
		Ordentlicher Haushalt I. Ginnahme.	ned medehen pen	Bonb. (18	XLIX	
4	1/3	Beiträge der drei Lan- desteile (vgl. Ausg. Rap. 10a)		711 130	6 600	
10 a		a) Fortdauernde Ausgaben. Mehrausgabe infolge Aufhebung der be:	April 1936 urg für das unn Anleiher	Arjei von 1 Limbes Olberd		
	,	fonderen Landesfür= zung zum 1. Dezem= ber 1935 (vgl. Einn. Kap. 4)	191 <u>FIF</u> 1980 produed	6 600	at the	-
		શાકિલીયાફ.				
		Einnahmen mehr 6 600 RM Ausgaben mehr 6 600 RM	lane bes	Saushall ungsjahr	and milliolobid iiG all all	

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935.

				Alte	Nette	Neu	
brooms	Kap.	Tit.	Einnahme	Summe	Summe	mehr	weni=
1000			diraku I Orbany	RM	RM	RM	RM
		10 1	Ordentlicher Haushalt I. Ginnahme.	er a) g von	Lit. 21 uni reinnahmus udsmittelu tool. Ausa	8 - 8	V
	3	1	Bermischte Einnahmen. Erstattung von Dienst= bezügen und Ge= schäftskosten aus an= deren Kassen.	3) abe.	57 640	900	
	6	_	(vgl. Ausg. Kap. I 1a Tit. 1) Landessteuern.	den Pie	natsformi s 4 flacil nanifolica.	-	
		7	Wohnungsnutungs= steuer (vgl.Ausg.Kap. V 11a)	450 000	539 000	89 000	
	7	-	Anteil an den Reichs=	tounouii			
		1	Reichseinkommensteuer (vgl.Ausg.Kap. II 23 Tit. 21 unter b, Kap. V 5 Tit. 21 und Kap. V E 12 Tit. 3)	3 480 300	3 685 500	205 200	
		6	Rraftfahrzeugsteuer .	609 200	antio Ipo)		

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte Summe	Neue Summe	Neu mehr RM	weni: get RA
	GG	7000	Anteil an dem beim Reich zum Ausgleich von Härten gebildes ten Ausgleichsstock . (vgl.Ausg.Kap. II 23	AT MARCHS	709 200	100 000	
V	10 a		Tit. 21 unter a) Vereinnahmung von Fondsmitteln (vgl. Ausg. Kap. V E 12 Tit. 3)		121 550	121 550	1
I	1 a		a) Fortdauernde Ausgaben. Staatsfommissar für		latiung von bestigen, u daftslollen beren Raffe von Unsg.	2017	
	(itea)	1	die 4 staatlichen Fi= nanzanstalten. Besoldungen (vom 1. 3. 1936 an) Gruppe A 2 a:	agent Vari	Eit 1) dennigenum kner kner		
		002	Der Oberfinanzrat. Der Oberfinanzrat. erhält eine Stellen- zulage von 1200 RM und eine widerruf- liche, nicht ruhege- haltsfähige Bantzu- lage von 4800 RM (vgl. Einn. Kap. I 3 Tit. 1)	Meldes a H 284 day 183 day 183 day 183	desimon les de la company de l) -

Rap	Tit.	Ausgabe	Allte Summe	Neue Summe	97eu mehr	weni=
	10.8	2.8	RM	RM	RM	ger RM
I 23	-	Berwaltung der Reichs: und Landstraßen I. Ordnung.	infolac	chrausgabe thebung de		N. C.
	21	MARA AND A STATE OF	417 600	n I. Deşeni (vgl. Cinn. !		
		a) Aus dem beim Reich gebildeten Ausgleichsstock sind 100 000 RM besonders bereits gestellt worden (vgl. Einn. Kap.	ing des jung des er Deuts eihauges	Tit. 7)	S (man) S	
	7-0	V 7 Tit. 6). b) Es sind weiter nachbewilligt wor= ten 100 000 RM (vgl. Einn. Kap. V 7 Tit. 1)	Cingab-	617 600	200 000	
7 5	21	Sochbauwesen. Unterhaltung der Staatsgebäude	.tlodenod	apidik apilimeda ana ana ana ana ana ana ana a	100 000	

Abschmitt	Rap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe	Neue Summe	Nen mehr	weni: ger
25		N.R.	32 32	RM	SiM	Jun	Just
V	11 a (neu)		Mehrausgabe infolge Aufhebung der beson= deren Landeskürzung zum 1. Dezember 1935 (vgl. Einn. Kap. V6	en er Land-	and dense de service d	89 000	
	l de		Tit. 7)	m beim ebildeten destod	Neid and Street		
V	E12	3 (neu	Rapitalbeteiligung des Staats an der Deut= ichen Schiffsbeleihungs= bank A. G. in Ham= burg, restliche Einzah=	orden in Kap. 6).	befonders geflellt u (ogl. Cir. V 7 Tit.		
		0001	lung	igt wor- 00 ,RM 1. Rap.	mi 126 750 medition COOL med mi D. Jent mi Z. V. V	126 750	
			Abschluß. Ordentlicher Haushalt. Einnahmen mehr 516 650 RM	tgillius	Sbanwelen lerbaltung b ialsgebänd ls lind nach	18 Mai	
		000	Ausgaben mehr 516 650 RM		orden 1000 dale Cime R ill. 1)		

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1935.

1000		'M.R.	N.R. N.R.	Alte	Neue	Neu	11
dyntt	Rap.	Tit.	Einnahme	Summe	Summe	mehr	weni
MEDI		1971	und Ausgabe	RM	RM	ЯМ	ger RM
					dung dung	2 22	
	10	08 0	Ordentlicher Haushalt			16	
			I. Ginnahme.				
V	4	_	Landessteuern.		(8 .113)		
		6	Steuer vom bebauten				
			Grundbesitz	235 000	245 900	10 900	
			(vgl. Ausg. Rap. V	.inspeni	A SHEET STATES		
V	5	_	Anteil an den Reichs=		nnahmen n		
			steuern.				
		1	Reichseinkommensteuer	417 200	447 200	30 000	-
		2	Rörperschaftssteuer	12 250	14 500	2 250	-
		7	Schlachtsteuer	40 500	58 930	18 430	-
			(vgl. Ausg. Rap.V 9)				
			II. Ausgabe.		10,300	A . de l	
			a) Fortbauernbe				
			Ausgaben.				
V	9	_	Beitrag des Landesteils				
	(nen)		Lübed zu ben Roften				
			des Landgerichts der				
			Freien und Sansestadt				
			Lübed für das Rech=		£0.000	E0 600	
			nungsjahr 1934 (vgl. Einn. Rap. V 5		50 680	50 680	-
			Tit. 1, 2 11. 7)				

weni:

FM

Abschaftt dab:	Tit.	Ausgabe	Alte Summe	Neue Summe	Neu mehr	weni:
W.	8	pro-02	RM	RM	RM	RM
V 10 a	udoni Tale	Mehrausgabe infolge	me gabe	enle dun	4/3. 11	Saroland
(neu)		Aushebung der beson: deren Landeskürzung zum 1. Dezember 1935	tl <u>nd</u> eund	10 900	10 900	-
		(vgI. Einn. Rap. V 4 Tit. 6)		I. Ginna ndeslieuern	2	
- 0	00.0	Abichluß. Ordentlicher Saushalt.	bebouten Rap. V	ener vonc Grundbesch (pgl. Ausg		
		Einnahmen mehr 61 580 RM.	Heige	to a) riell an der secn.		
1	000	Ausgaben mehr 61 580 RM.		idiscinfonin uper[djafts]	10 1 10 5	
0	11 8	000 88 000 000 000 000 000 000 000 000		placificaer (ugl. Urag.		
			eenbe	a) Forthan Ausgalo		
			alisteodn noffen	iteng des La dec ju den	10.	F
		Station and A	anfestabt !.	Landager rien and h bed file ba	10	
	83 0	088-03 318 656-42	Rap. V.5	igolohe 146 igol. Elne. Idi. 1, 2 a		

V 9

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1935.

		Einnahme	Allte .	Neue	Neu	
Kap.	Tit.	und Ausgabe	Summe	Summe	mehr	weni
			RM	RM	RM	ger RM
		Ordentlicher Haushalt	inc.	n. Ginna ns dem Berf		
		I. Ginnahme.	esteat e	mirridly 1	6 10	
7 4		Anteil an den Reichs=	and in in in	ngen Dack		
	1	Reichseinkommensteuer (vgl.Ausg.Kap.V 9a)	305 885	319 385	13 500	-
		a) Fortdauernde Ausgaben.	dna2.	iou unden iou unden io i. I. Si coll Cinn.	H L	L
9 a (nen)		Mehrausgabe infolge Aufhebung der beson= deren Landesfürzung zum 1. Dezember 1935	non A	13 500	13 500	
		(vgl. Einn. Kap. V 4 Tit. 1)	NX 00	omeobuci omeobuci omeobuci		
	1	Apidluß.	.N.A. 000	menaben m 250		
		Ordentlicher Haushalt. Einnahmen mehr 13 500 RM.	e b misjaal	Der und 11	ciom.	
		Ausgaben mehr 13 500 RM.	Stanien	Armeeyine Orași grand		

veni:

ger

Abjanitt	Rap	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Allte Summe RM	Neue Summe	Neu mehr went- ger RM RM
	11	ne situa	Außerordentlicher Haushalt.		Cinnal and Ans	113.01
VΙ	1 (neu)		I. Einnahme. Aus dem Verkauf bezw. der Abtretung staat= licher Darlehnsforde= rungen (vgl.Ausg.Kap.VI 1)	me. Rei <u>di</u> se	250 000	250 000 -
VI	1 (neu)	-	Ausbau von Lands straßen I. Ordnung (vgl. Einn. Kap. VI 1)	be.	250 000	250 000 -
		006	Außerordentlicher Hußerordentlicher Hundhmen mehr 250 000 RM Ausgaben mehr 250 000 RM	: 1935 р. V 4	iransgabe in Landes (L. Dezende (H. I) (Uhighing)	rings rand more

Oldenburg, den 31. März 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkunde ich das vorstehende Geset, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 31. März 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Röver.

ent:

Mr. 130.

Geseth über ben Staatshaushalt des Landes Oldenburg für bas Rechnungsjahr 1936 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 1. April 1936.

mindier defination to bot, but the correction of the land and the control of the land of t Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Saushalt.

§ 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1936

- A) für die Zentralkasse bes Landes Oldenburg,
- B) für den Landesteil Oldenburg,
- C) für den Landesteil Lübed,
- D) für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, aufgestellt sind, soll danach verfahren werden.

§ 2.

Die Saushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestim= mungen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Staatsverwaltung erforderlich ist.



Auch im übrigen gelten für die Durchführung der Haushaltspläne die Vorschriften des Abschnitts II der Reichshaushaltsordnung, insbesondere der §§ 26, 27, 30 Abs. 2, 32 und 33 entsprechend.

Innerhalb der 4 Haushaltspläne (für die Zentralstasse und für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld) sind die einander entsprechenden Besoldungsund Vergütungstitel innerhalb der gleichen Fachverwalstung gegenseitig deckungsfähig.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Vedürfnisse handelt und wenn und soweit der Finanzminister festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsfächlich verfügbar sind.

§ 4.

- 1. Für die Grund= und Gebäudesteuer des Rech= nungsjahres 1936 wird folgendes bestimmt:
- a) Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund= und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Jiffer 2 des Gesehes vom 5. Juli 1924, betreffend Abänderung des Grundsteuergesehes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (OGBI. Bd. 43 Seite 374) bis zum 31. März 1937 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 160 v. H. und die Gebäudesteuer mit 125 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
- b) Die Grund= und Gebäudesteuer ist im Landesteil Lübed mit 180 v. H. der vollen Jahressteuer, im Landesteil Birkenfeld mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

TO THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE PAR

2. Soweit die Grunds und Gebäudesteuer auf die Landwirtschaft (§ 3 Sah 2 des Abschnitts II des Zweisten Gesehes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933) entfällt, wird sie um 73 v. H. gesenkt.

Chaquete, foweit die fo. 5 gn Cinnahmen nicht aus

Zu den Gesamtausgaben des Landes Oldenburg haben beizutragen:

der Landesteil Oldenburg . . . 79 v. H.,
" " Lübeck 12 v. H.,
" " Birkenfeld 9 v. H.

§ 6.

- 1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Landesangestellten und die Verssorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1936 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
- 2. Soweit vom Reich
 - a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Berhältnissen örtliche Sonderzuschläge,
 - b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.
- 3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartesgelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonsstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwensbung.

II. Anleihe.

§ 7.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landestassen der Landesteile für 1936 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schahanweisungen bis zu 2 Millionen Reichsmark zu beschaffen.

Werden die Schahanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarttes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen ausnehmen.

§ 8.

Der Minister der Finanzen wird e	rmächtigt,
1. zur Umwandlung furzfristig aufgenon	imener Darlehen
in langfristige Anleihen	
a) für den Landesteil Oldenburg die	
Summe von	4.008.501 RM,
b) für den Landesteil Lübed die	
Summe von	1.864.616 RM,
c) für den Landesteil Birkenfeld die	
Summe von	1.889.004 RM
und and an estate the state of	
2. zur Dedung von Ausgaben des	
Siedlungsamts des Landesteils Ol-	minimum and
denburg die Summe von	1.276.000 RM

THE PARTY OF THE P

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darleben gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins= und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 9.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landessteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 10.

Der Minister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schahanweisungen und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 11.

Auf Grund des Anleihegesetzes für das Land Oldenburg vom 22. Januar 1936 (OGBI. S. 273) dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

III. Gemeinfame Beftimmungen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 ab in Kraft.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauly.



Im Namen des Reichs verfünde ich das vorstehende Geset, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat. somitoning monuguidedepunglis, dun emil

Oldenburg, den 1. April 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel). fellen gegenüber bie Gewähr, bag ficeinskiner Bbelle

Röver.

Anlage jum Saushaltsgefet.

A. Haushalt

der Jentralkasse des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936.

Einzel= plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs= jahr 1936 Reichsmark
	prepar Calmus de Josephanicas experience	
	Ordentlicher Haushalt.	
-	I. Einnahmen	919 910
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	919 910
M 465.14	II. Ausgaben.	
	Fortdanernde Ausgaben	919 910
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	919 910
	Albschluße.	
10 728 7	Summe der Einnahmen des ordentlichen	
	Haushalts &	919 910
	Summe der Ausgaben des ordentlichen	71
	Haushalts adreg rise sommer.	919 910
THE PROPERTY	Ументерия избранция	

B. Haushalt

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936. Gesamtplan.

Ginzel= plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1936 Reicksmarf
oretre	Ordentlicher Haushalt. 1. Einnahmen.	
ore Ire	Allgemeine Verwaltung	261 650
II	Innere Berwaltung	4 358 860
III	Ministerium der Kirchen und Schulen	750 080
IV	Finanzministerium	14 966 780
	(1241) 10 L	
	Summe der Einnahmen des	
	ordentlichen Haushalts	20 337 370
	ordentlichen Haushalts	
	II. Alusgaben.	
	a) Fortdauernde Ausgaben.	
I	Allgemeine Berwaltung	848 130
II	Innere Berwaltung	7 337 240
	Ministerium der Kirchen und Schulen	3 719 160
IV	Finanzministerium	8 069 810
	Summe der fortdauernden	
	Ausgaben	19 974 370

		022
Einzel= plan	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Nechnungs= jahr 1936 Neichsmark
	b) Einmalige Ausgaben.	
II IV	Innere Berwaltung	50 000 313 000
	Summe der einmaligen	349/6
	Ausgaben	363 000
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	19 974 370
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	20 337 370
NE BET		b
	Abjchluß.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	20 337 370
	Summe der Ausgaben des ordentlichen	DEGR. 155
	Houshalts	20 337 370
	a) Fertbauernbe Musgaben.	
	Allgemeine Mermaltung	
	Summe ber fortboneinbeit	

C. Haushalt

Einz pla

I

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1936.

Gesamtplan.

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1936 Reichsmark
078-278-60	Ordentlicher Haushalt.	
I II IV	Allgemeine Berwaltung	100 73 560 123 500 1 866 295 2 063 455
I III IV	a) Fortdauernde Ausgaben. Allgemeine Berwaltung	8 200 371 834 391 540 1 252 881 2 024 455

	1 30 30 50	
Cinzel= plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag jür das Rechnungs= jahr 1936 Reichsmark
20112 (V 2013 (V) 2013 (V)	b) Einmalige Ausgaben.	Silve 1955 Silve 1955
IV	Innere Verwaltung	34 000 5 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	39 000
3	hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	2 024 455
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 063 455
1000 A	Albichluß.	III.
Mines	Summe der Einnahmen des ordentlichen Saushalts	2 063 455
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 063 455
ATTEN ANTEN	Foredauernbe Ausgaben. Allgemeine Berwaltung Invere Bervaltung Berwaltung der Kirchen und Schulen	

5ŏ

D. Haushalt

des Candesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1936. Gesamtplan.

Singe plar

Einzel= plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1936 Reichsmark
000 et	Ordentlicher Haushalt.	
	I. Ginnahmen.	
I II III IV	Allgemeine Verwaltung	135 920 162 960 1 902 783
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 201 668
	II. Ansgaben.	
	Fortdauernde Ausgaben.	
I II III IV	Allgemeine Verwaltung	7 000 495 250 473 000 1 226 408
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 201 66

nzel= olan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das . Rechnungs= jahr 1936 Reichsmark	
	Abschluße. Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 201 663	
	3.4.0 & f. 6.1 & 1. Address of the Constitution of the constitutio	2 201 663	
	Aber on Anning of Citerations of State of Citerations of the Citeration of the C		

S. T. C. A. C.

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben ben 22. April 1936.) 61. Stüd.

Inhalt:

Nr. 131. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1936 über die Anwendbarkeit des Ortsstraßengeseiges auf die Stadt Oldenburg.

Nr. 132. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1936. über das Anbringen von Plomben an Wild.

Ur. 131.

Berordnung des Staatsministeriums über die Anwendbarfeit des Ortsitragengeseges auf die Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Auf Grund des Artifels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Beränderung von Stragen und Plägen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:



Das genannte Gesetz findet Anwendung auf das ganze Gebiet der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel). Joel.

Pauly.

Dr. Ballin.

Ur. 132.

Berordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Auf Grund des § 34 der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RGBl. Seite 259) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungszebühren, bestimmt das Staatsministerium für den Freisstaat Oldenburg:

§ 1.

- (1) Für jedes Anbringen einer Plombe an Wild oder Wildbret nach den Borschriften der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (NGBl. Seite 259) durch die Ortspolizeibehörde ist eine Stückgebühr zu erheben mit 0,10 RM.
- (2) Die Grundgebühr als Entschädigung für das Anbringen von Plomben an Wild oder Wildbret beträgt für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauf-

tragten der Polizeibehörde in einem Kühlhause während eines Tages 1,50 RM.

Dazu tritt eine Stückgebühr für Anbringung einer Plombe mit 0,10 RM.

Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 RM, falls der Rühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizeibehörde feine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

(3) Der Stüdgebühr sind außerdem die von der Polizeibehörde festgesetzten Selbstkosten für die Plomben zuzuschlagen.

§ 2.

- (1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.
- (2) Die Berordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild vom I3. Januar 1936 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.



TO THE SERVICE OF THE PARTY OF

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben ben 30. April 1936.)

62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 133. Berordnung des Staatsministeriums vom 21. April 1936 zur Bekämpfung des Franzosenkrautes.
- Nr. 134. Berordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetes.
- Nr. 135. Berordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesethes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Mr. 133.

Berordnung des Staatsministeriums zur Bekampfung des Franzosenkrautes.

Oldenburg, den 21. April 1936.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Bereinfachungsgessehes vom 27. April 1933 in Verbindung mit § 47 des Gesehes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die



Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesethes vom 6. Juni 1931 (DGBI. G. 325 ff) gur Bekampfung des Franzosenkrautes für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Die Eigentümer, Nugnieger oder Bachter von Grundstüden jeglicher Art (auch ungenutte Ländereien und Ödland) sind verpflichtet, das darauf wachsende Franzosentraut (Galinsoga parviflora Ca.) restlos zu vernichten, und zwar im jungen Zustande durch Saden, im blühenden Zustande durch völliges Ausjäten.

§ 2.

Das Liegenlassen des ausgejäteten Franzosenkrautes auf dem Grundstüd, auf dem es gestanden hat, ebenso das Wegwerfen des Krautes in die Furchen, auf Wege, Düngerhaufen, Romposthaufen usw. oder auf fremde Grundstücke, ist verboten. Das ausgejätete Franzosenfraut ist vielmehr in mindestens 40 cm tiefe Gruben zu vergraben oder anderweitig unschädlich zu machen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden mit Geldstrafe bis 150, - RM oder mit Saft bestraft.

Oldenburg, den 21. April 1936.

Staatsminifterium.

Total tab

(Siegel) Pauln.

ald dan Madagadan and Contracted Dr. Ballin.

TO THE STATE OF THE PARTY OF TH

Mr. 134.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs= mietengesetes.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Auf Grund der §§ 6 und 21 des Reichsmietengessehes und der §§ 1, 4, 5 und 6 der Ausführungsverordnung des Reichs vom 20. April 1936 zum Reichsmietensgeset wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz für das Land Oldensburg folgendes verordnet:

\$ 1.

Der Mindestsatz der gesetzlichen Miete beträgt 110 vom Hundert.

§ 2.

Das Wassergeld einschließlich Wassermessermiete ist unter Hinzusetzung zu dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete auf die Mieter umzulegen, soweit es auf die gemieteten Räume und die Benutzung gemeinschaftlicher Räume durch die Mieter entfällt.

Hatte der Vermieter in der mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung das Wassergeld für die Mieter ohne Vesugnis, es umzulegen, zu tragen, so sindet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, das Wassergeld einschließlich Wasserschrieber messermiete gemäß Abs. 1 umzulegen, wenn er dem Mieter gegenüber vor der Fälligkeit des Mietzinses eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben hat. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so vermindert sich die gesetzliche Miete um 3 vom Hundert der Friedensmiete.

Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend in den Fällen der Festsehung der Friedensmiete gemäß § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesehes, wenn die Vermieter in der mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit in der Gemeinde ortsüblich das Wassergeld vertraglich ohne Besugnis, es umzulegen, zu tragen hatten.

Die Umlegung hat in den Fällen der Abs. 1 bis 3 nach dem Verhältnis der Friedensmiete — bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung der reinen Friedensmiete (§ 2 Abs. 1 Sähe 4 und 5 des Reichsmietengesehes) — zu erfolgen, wenn nicht ausdrücklich oder stillschweigend mit einem der beteiligten Mieter ein anderer Umlagemaßstab vereinbart ist; hierbei sind auch die Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesehliche Miete gezahlt wird oder die nicht vermietet sind.

§ 3.

Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung ist der Vermieter berechtigt, die Kosten der Heizstoffe einschließlich der Anfuhrkosten nach Quadratmetern der beheizten Fläche unter Hinzusetzung zu dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete umzusegen.

Die Regierungspräsidenten, die Amtshauptmänner und die Oberbürgermeister können für ihren Bezirk oder für einzelne Gemeinden allgemein einen anderen Maßstab bestimmen.

Die Kosten der Beheizung gemeinsam benutzter Räume sind auf die Rauminhaber zu verteilen.

Der Vermieter ist berechtigt, monatlich für die Seizstoffe Vorschüsse in Söhe von $^1/_{12}$ des Verbrauchs des Vorjahres zu erheben. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht zu ermitteln, so sind die voraussichtlich entstehenden Kosten zugrundezulegen.

TO THE PARTY OF TH

Die Abgaben für Entwässerung, Fäkalienabfuhr, Müll= und Schladenabfuhr und Straßenreinigung sind unter Hinzusekung zu dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete umzulegen, soweit sie erst nach dem 1. Juli 1914 neu eingeführt wurden. Das gleiche gilt, soweit diese Abgaben im Vergleich zum 1. Juli 1914 höher sind, als es dem Verhältnis des Mindestsatzes der gesetzlichen Miete zur reinen Friedensmiete entspricht, hinsichtlich der Mehrbeträge.

Die Umlegung hat nach dem Verhältnis der Friebensmiete — bei Räumen mit Sammelheizung und Warmswasserversorgung der reinen Friedensmiete (§ 2 Abs. 1 Sähe 4 und 5 des Reichsmietengesehes) — zu erfolgen. Hierbei sind auch die Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesehliche Miete gezahlt wird oder die nicht vermietet sind.

Saben bei einer Neueinführung dieser Abgaben (Abs. 1 Satz 1) die Vermieter in der mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit die Auswendungen für die gleichen Zwede selbst getragen, so hat der Regierungspräsident, der Amtshauptmann oder der Oberbürgermeister für diese Auswendungen einen Hundertsatz der Friedensmiete festzuseten; um diesen Hundertsatz verminzbert sich der umlagefähige Vetrag.

Soweit nicht die Umlegung nach Abs. 1 zu erfolgen hat, hat der Vermieter diese Abgaben als Betriebskosten zu tragen, die bereits in dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete berücksichtigt sind. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Reichsmietengesetzes wird hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Die Regierungspräsidenten, die Amtshauptmänner 1. 22. 50, 7.522 und die Oberbürgermeister können für ihren Bezirk oder Mande n. 2.7.38 für einzelne Gemeinden für Nebenleistungen der im § 2



Abs. 1 Sat 2 des Reichsmietengesetzes genannten Art alls gemein einen Hundertsatz bestimmen.

§ 6.

Hat der Mieter einen Teil der gemieteten Räume einem Dritten weitervermietet oder nicht nur vorübergehend überlassen, so erhöht sich der in angemessenem Berhältnis auf die überlassenen Räume entfallende Teil des Mindestsates der gesetzlichen Miete für die Dauer der Überlassung um 20 vom Hundert.

\$ 7.

Hat ein Mieter auf Grund ausdrücklicher oder stillsschweigender Bereinbarung die Schönheitsinstandsehungen in seinen Mieträumen (das Tapezieren und Anstreichen oder Ralten der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Fenster und das Streichen der Türen) übernommen, so ist er berechtigt, die gesetzliche Miete um 4 v. H. der Friedensmiete zu fürzen. In diesem Falle ist er verpflichtet, die Schönheitsinstandsehungen auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Rommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Bermieter die Schönheitsinstandsetzungen selbst ausführen lassen und verlangen, daß der Mieter vom nächsten Jahlungstermin ab die volle gesetzliche Miete zahlt. Bei Streit hierüber entscheidet das Mieteinigungsamt. Beitergehende Ansprüche des Bermieters bleiben unberührt.

§ 8.

Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterlassen, so hat die Gemeindebehörde die sachgemäße Ausführung der Arbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern.

Die Gemeindebehörde kann insbesondere im Einzelsfalle anordnen, daß nach erfolglosem Ablauf einer dem Vermieter gesetzten angemessenen Frist

- 1. der Mieter zur Vornahme bestimmt bezeichneter, notwendiger Arbeiten berechtigt ist und einen entsprechenden Betrag des Mietzinses, der bei der jeweils fälligen Zahlung 18 vom Hundert der Friedensmiete nicht übersteigen darf, einbehalten kann oder
 - 2. der Mieter einen von der Gemeindebehörde festzusetzenden Teil des Mietzinses, der bei der jeweils fälligen Zahlung 18 vom Hundert der Friedensmiete nicht übersteigen darf, an eine von ihr zu bezeichnende Stelle abzuführen hat.

Die Beträge können nach fruchtlosem Fristablauf wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Die Gemeindebehörde hat dann die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen. Sobald die Kosten für die ausgeführten Arbeiten aus den abgeführten Mietbeträgen gedeckt sind, hat die Gemeindebehörde ihre Anordnung wieder auszuheben.

Soweit auf Grund einer nach Abs. 1 oder Abs. 2 ersgangenen Anordnung der Gemeindebehörde ein Betrag des Mietzinses für Instandsehungsarbeiten in Anspruch genommen wird, erlischt der Anspruch des Bermieters. Dies gilt auch für den Fall der Abtretung, Verpfändung oder Beschlagnahme der Mietzinsforderung.

Gegen eine Anordnung der Gemeindebehörde ist binnen zwei Wochen seit der Zustellung der Anordnung die Beschwerde zulässig, die bei der Gemeindebehörde einzulegen ist und über die die Aufsichtsbehörde endgültig entschiedet. Die Beschwerde hat ausschiedende Wirkung.

benrill mi oradnolodeni m § 9. drbdododnioniod

Es können im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lübed und Birkensfeld die Regierungspräsidenten allgemein für ihren Besirk oder für bestimmte Gemeinden eine Zusahmiete gemäß § 13 a Abs. 3 des Reichsmietengesehes sestsen.

Bei der Festsetzung der Zusatzmiete ist die Art der behördlich angeordneten baulichen Beränderungen anzugeben. Die Zusatzmiete darf nicht höher sein, als es zur Deckung der Kosten der baulichen Beränderungen erforderlich ist.

Vor der Festsehung der Zusahmiete sind Vertreter der anerkannten Vermieter= und Mietervereinigungen zu hören.

§ 10.

Wird auf Grund des § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes der ortsübliche Mietzins festgesetzt, so ist er durch Bergleich mit dem Mietzins zu ermitteln, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Die Festsetzung lediglich auf Grund des abgeschätzten Bauwertes vom 1. Juli 1914 oder auf Grund einer Abschätzung ohne Rücksicht auf die für Räume gleicher Art und Lage vereinbarten Mieten sowie die Aufstellung von Durchschnittspreisen für das Quadratmeter benutzter Fläche sind unzulässig.

§ 11.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und dieser Ausführungsverordnung gelten nicht:

1. in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Oldenburg, in den Gemeinden Wiefelstede, Friesische Wehde, Wangerooge, Jade, Moorriem, Goldenstedt, Visbek, Bakum, Lohne-Land, Steinfeld, Damme,

Meuenkirchen, Stadt Friesonthe, Barßel, Saterland, Altenonthe, Garrel, Emstek, Cappeln, Molbergen, Lastrup, Löningen, Essen,

Uhrensböt und Gleichendorf und

in sämtlichen Gemeinden des Landesteils Birkenfeld außer der Stadt Idar=Oberstein,

- 2. in den nicht unter Ziffer 1 fallenden Gemeinden für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete beträgt:
 - a) 500 Mart ober mehr in der Stadt Ruftringen,
 - b) 400 Mark oder mehr in den Städten Oldenburg i. D., Delmenhorst, Barel, Nordenham, Brake und Elsfleth,
 - c) 300 Mark oder mehr in den Gemeinden Westersstede, Apen, Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Varels Land, Abbehausen, Butjadingen, Landwürden, Rosdenstirchen, Ovelgönne, Stedingen, Stadt Vechta, Stadt Lohne, Dinklage und Stadt Cloppenburg, Vad Schwartau, Stockelsdorf und Stadt IdarsOberstein,
 - d) 250 Mark oder mehr in den Gemeinden Destringen und Aniphausen,
 - e) 240 Mark oder mehr in den Gemeinden Stadt Eutin, Malente, Susel, Bosau und Ratekau,
 - f) 180 Mark oder mehr in den Gemeinden Stadt Jever, Wangerland und Minsen,
- 3. in den nicht unter Ziffer 1 fallenden Gemeinden für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zussammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohns und Geschäftsräume zusammen die unter Zifser 2 genannten Summen oder mehr beträgt,

4. für Mietverhältnisse über möblierte Zimmer mit ober ohne Rüchenbenuhung, die keine selbständige Wohnung darstellen.

§ 12.

Diese Berordnung tritt am 1. Mai 1936 in Rraft.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Staatsminifterium.

(Giegel.)

Pauln.

Dr. Ballin.

Mr. 135.

Berordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesehes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Olbenburg, ben 27. April 1936.

Auf Grund der §§ 37, 39, 42, 45, 46 und 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz folgendes verordnet:

\$ 1.

Mieteinigungsämter sind die Amtsgerichte.

§ 2.

Für das Verfahren gelten außer der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Be-

TO THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE PAR

schwerdestelle (RGBl. I 1923 S. 889, RGBl. I 1932 S. 166, 170) folgende weitere Vorschriften:

- 1. Das Gericht kann den Urkundsbeamten der Geschäfts= stelle mit der Abhaltung von Vorverhandlungen, ins= besondere der Einnahme eines Augenscheins, beauf= tragen.
- 2. Aus Vergleichen, die in einem vor dem Urkundsbesamten der Geschäftsstelle stattfindenden Verfahren gescholossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollsstreckung statt.

§ 3.

Über die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamts entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts, das für den Bezirk des Mieteinigungsamts zuständig ist. Die Entscheidung der Zivilkammer ist endgültig.

§ 4.

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben.

Das Mieteinigungsamt seht die Höhe der Gebühren nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der Sache für die Beteiligten fest. Auf die Gebühren sind in dem Verfahren vor der Beschwerdestelle die für die Berufungsinstanz geltenden Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskosten=



gesehes nicht übersteigen. Der Berechnung darf kein höherer Wert zugrundegelegt werden als der Jahresbetrag der gesehlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesehes). Dieser ist auf Grund des Monatsbetrages der gesehlichen Miete zu ermitteln, der für den der Entscheidung des Mieteinigungsamtes oder der Beschwerdestelle vorhersgehenden Monat Geltung hatte.

amien ber Geschriftsstelle g tiffnbenben Berfahren

Die Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesehes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und dieser Ausführungsverordnung gelten nicht:

- 1. in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Oldenburg, in den Gemeinden Wiefelstede, Friesische Wehde, Wangerooge, Jade, Moorriem, Goldenstedt, Visbek, Bakum, Lohne-Land, Steinfeld, Damme, Neuenkirchen, Stadt Friesonthe, Barhel, Saterland, Altenonthe, Garrel, Emstek, Cappeln, Molbergen, Lastrup, Löningen, Essen,
 - Ahrensböf und Gleschendorf und
- in sämtlichen Gemeinden des Landesteils Birkenfeld außer der Stadt Idar-Oberstein,
- 2. in den nicht unter Ziffer 1 fallenden Gemeinden für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete beträgt:
 - a) 500 Mart ober mehr in der Stadt Ruftringen,
- b) 400 Mark oder mehr in den Städten Oldenburg i. D., Delmenhorst, Varel, Nordenham, Brake und Elsfleth,
 - c) 300 Mart oder mehr in den Gemeinden Westerstede, Apen, Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Barel-

TO THE PARTY OF TH

Land, Abbehausen, Butjadingen, Landwürden, Robenkirchen, Ovelgönne, Stedingen, Stadt Bechta, Stadt Lohne, Dinklage und Stadt Cloppenburg, Bad Schwartau, Stockelsdorf und Stadt Idar-Oberstein,

- d) 250 Mark oder mehr in den Gemeinden Destringen und Kniphausen,
- e) 240 Mark oder mehr in den Gemeinden Stadt Eutin, Malente, Susel, Bosau und Ratekau,
- f) 180 Mark oder mehr in den Gemeinden Stadt Jever, Wangerland und Minsen,
- 3. in den nicht unter Ziffer 1 fallenden Gemeinden für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zussammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohns und Geschäftsräume zusammen die unter Ziffer 2 genannten Summen oder mehr beträgt,
- 4. für Mietverhältnisse über möblierte Zimmer mit oder ohne Rüchenbenutzung, die keine selbständige Wohnung darstellen.

Der § 49 a des Gesehes über Mieterschutz und Mietseinigungsämter wird durch die Anordnungen des Abs. 1 nicht berührt. Soweit die Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesehes über Mieterschutz und Mieteinigungssämter auf Grund des Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 keine Answendung auf Mietverhältnisse finden, gelten für diese die Bestimmungen des § 52 e Abs. 1 und 2 des Gesehes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.



§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft. Oldenburg, den 27. April 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Dr. Ballin.

TO THE STATE OF TH

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1936.) 63. Stück

Inhalt:

- Nr. 136, Berordnung bes Staatsministeriums vom 9. Mai 1936 über die überwachung von Getreide-Reinigungs= und Beizanlagen für Saatgut.
- Nr. 137. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. Mai 1936 gur Ausführung der Berordnung bes Staatsminis steriums über die übermachung von Getreide-Reinigungs= und Beizanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936.
 - Berichtigung.

Nr. 136.

Berordnung des Staatsministeriums über die Aberwachung von Getreide-Reinigungs= und Beiganlagen für Saatgut. Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Bereinfachungs= gesetzes vom 27. April 1933 für den Landesteil Olden= burg folgendes an:



§ 1.

Wer Getreidereinigungsanlagen aufstellt oder aufsgestellt hat, hat die Anlage dem für seinen Wohnsitzuständigen Amtshauptmann (Oberbürgermeister) zu melden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind ledigslich diejenigen Anlagen, die im Besitze von Landwirten sind und nur für den eigenen Gebrauch benutzt werden.

spreadings § 2. Interidence

- (1) Wer Saatgut für den Verbrauch in fremden landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben reinigen und mit chemischen Mitteln gegen Pflanzenkrankheiten behandeln (beizen) will, bedarf der Genehmigung des für seinen Wohnsich zuständigen Amtshauptmanns (Obersbürgermeisters).
- (2) Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die einer Genossenschaft oder sonstigen Vereinigung gehörende Reinigungs= und Veizanlage von Mitgliedern der Genossenschaft oder der Vereinigung benutt wird, oder wenn eine Reinigungs= und Beizanlage von ihrem Vesitzer Dritten zur eigenen Venuhung zur Verfügung gestellt wird.

§ 3.

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Reisnigungsanlage zugleich eine Beizanlage umfaßt und der Betriebsleiter oder dessen Beauftragter seine Befähigung zu deren Bedienung nachweist. Über die Eignung der Anlagen und die Befähigung entscheidet der Amtshauptmann (Oberbürgermeister) nach Anhörung der Landessbauernschaft. Die Genehmigung wird für das Kalendersiahr erteilt; sie ist gebührenpflichtig und wird seweils für ein Jahr erneuert, falls bis zum 1. Dezember des ablausenden Jahres keine Abmeldung der Anlage durch den Besiher erfolgt. Die Anträge sind bis zu den in den

THE PARTY OF THE P

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung angegebenen Zeitpunkten bei dem Amtshauptmann (Ober-

bürgermeister) einzureichen.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr vorliegen oder wenn der Inhaber den Verspflichtungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwidershandelt.

\$ 4.

(1) Zur Beizung im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen nur die jeweils in das Pflanzensschutzwittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommenen Mittel für Saatgutbeizung in der dort angegebenen Anwendungsform benutzt werden.

(2) Ein Berzeichnis der in einer Beizanlage zur Verwendung kommenden Beizmittel mit Angabe der Anwendungsform muß im Beizraum gut sichtbar aufgehängt

werden.

§ 5.

Die Besitzer der nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtigen Reinigungs- und Beizanlagen haben ein Tagebuch nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.

§ 6.

Die Reinigungs= und Beizanlagen unterliegen der polizeilichen Aufsicht. Den Polizeibeamten und deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen, die Prüsfung derselben, die Entnahme gereinigter und gebeizter Saatgutproben und die Einsicht in das nach § 5 dieser Berordnung zu führende Tagebuch zu gestatten, sowie jede Auskunft über die Reinigung und die Beizung zu ersteilen. Auf Anfordern muß die Reinigungs= und Beizanlage im Betriebe vorgeführt werden. Der Minister des Innern kann mit der Entnahme gereinigter und



gebeizter Saagutproben, der Prüfung der Reinigungsund Beizanlagen und der Einholung von Auskünften über die Reinigung und Beizung ein oder mehrere von der Landesbauernschaft Oldenburg zu benennende Personen beauftragen. Zu polizeilichen Eingriffen sind jedoch nur die Polizeibehörden befugt.

\$ 7.

Die genehmigten Reinigungs= und Beizanlagen wers den alljährlich im Frühjahr und Herbst im Wochenblatt der Landesbauernschaft Oldenburg veröffentlicht. Die Entziehung der Genehmigung wird in der gleichen Form befannt gemacht. Die genehmigten Reinigungs= und Beizanlagen dürsen die Bezeichnung: "Staatlich zuge= lassene Saatreinigungs= und Beizanlage unter über= wachung der Landesbauernschaft Oldenburg" führen.

§ 8.

- (1) Die Besitzer der genehmigten Saatreinigungsund Beizanlagen sind verpflichtet, in dem Raum, in dem die Saatreinigungs- und Beizanlage aufgestellt ist, oder außerhalb dieses Raumes am Gebäude an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild in der Form der Anlage 2 dieser Berordnung aufzuhängen.
- (2) Die nicht genehmigungspflichtigen aber meldepflichtigen Saatreinigungsanlagen haben an der im Abs. 1 genannten Stelle ein Schild in der Form der Anlage 3 dieser Verordnung deutlich sichtbar aufzuhängen.
- (3) Die Schilder (Abs. 1 und 2) werden dem Besitzer durch den Amtshauptmann (Oberbürgermeister) kostenlos geliefert.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wers den mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

TO THE SERVICE OF THE PARTY OF

§ 10.

Der Minister des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu dieser Berordnung.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 1 und 11 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935 über die Neuerrichtung eines Betriebes der in den §§ 1 und 2 der vorstehenden Verordnung genannten Art bleiben unberührt.

§ 12.

Diese Berordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft. Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Dr. Ballin.

Anlage 1.

Tagebuch für Getreide-Reinigungs- und Beizanlagen für Saatgut.

Lfd. Nr.	Auflieferung					Bearbeitung		Auslieferung	
	Tag	Eigen= tümer	Wohn=	Art u. Sorte	Menge dz	Tag	davon gebeizt dz	Tag	Quittung des Abholers
	18, 80	more	oll m	(Imgal	100 100	S din		Tell	
	Titigle		er Thu	neimit.		113013		Holms	
		1			shami	ar 3	elmiga		
	To the	HT BE	P Hear		TO WITH	illard 1	1778	of C	
	2	ber			Linux :	7124	gardin	612	
					inimein.	8			
			2301		n.M.	afer	Smill	(Alapai	
	100	3, 20				in be	, Non	1 1	
		110		THE REAL PROPERTY.		ge ou			
				O LEGGE	THE PARTY OF	Traine,	ER ITO		
		FOLINE	and the	lander					
		1 70	High	numel	enternes	Hitte	di di	- 102	
	FRIGE	ges 1	-uellin	Sings	semiase	bai	HI DE	1 100	
			HIER .	Field	din (SA)	I I I	1 1107		
	THE STATE OF					100			
	- Sec	BIRE			SELPTIMO		AT DUE	camer	
	an em		His.						
					1 2 2 4				
		timilion in	Towns 1		A STATE OF		ermi	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	
		E COM				-			

Anlage 2.

Staatlich zugelaffene Saatreinigungs: und Beizanlage unter Überwachung der Landesbauernschaft Oldenburg.

L. G.

Der Amtshauptmann. Der Oberbürgermeister.

Anlage 3.

Die hier aufgestellte Getreidereinigungsanlage darf auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreidereinigungs- und Beizanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936

nicht jur Bereitung von fremdem Saatgut benutt werden.

L. G.

Der Amtshauptmann. Der Oberbürgermeister.

Mr. 137.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung der Berordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Beizanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936.

Olbenburg, ben 9. Mai 1936.

Artifel 1.

Der Antrag auf Genehmigung einer Reinigungs= und Beizanlage (§ 2 der Verordnung) ist erstmalig bis zum 1. Juni 1936 einzureichen. Für später müssen die Anträge, sofern eine Genehmigung vor Beginn des Frühjahrszeitraumes gewünscht wird, bis zum 1. Januar, sofern eine Genehmigung vor Beginn des Herbstzeitraums in Frage kommen soll, bis zum 1. Juni jeden Jahres eingereicht werden. In dem Antrag muß angegeben sein:

- 1. Name des Eigentümers der Anlage,
- 2. wo und bei wem sich die Anlage befindet,
- 3. Name der Maschinenfabrit, die die Anlage geliefert hat,
- 4. Name der Anlage (Fabrifmarke, Type),
- 5. Zeitpunkt, an dem die Maschine aufgestellt worden ist.

Artitel 2.

Als geeignet gelten alle Anlagen im Sinne des § 3 der Berordnung, die von der Biologischen Reichsanstalt gemeinsam mit dem Reichsnährstand als brauchbar anerstannt worden sind. Die Aufstellung der Anlagen und ihrer Hilfsvorrichtungen muß eine einwandfreie Ausstührung der Reinigung und Beizung gewährleisten. Die Prüfung des Betriebsleiters und seines Beauftragten fann an einer von der Landesbauernschaft Oldenburg bestimmten Anlage erfolgen.

Artifel 3.

Für die Erteilung der Genehmigung ist auf Grund der Nr. 21 des Verwaltungsgebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 5 RM zu entrichten. Zu dieser Gebühr treten die Kosten des Sachverständigen. Diese betragen bei der Erteilung der erstmaligen Genehmigung für größere maschinell betriebene Anlagen 15 RM, für Kleinbetriebe mit von der Hand betriebenen Trommelapparaten 10 RM. Für jede weitere Genehmigung ermäßigen sich die Sachverständigenkosten auf 10 RM bezw. 5 RM.

Verwaltungsgebühren und Sachverständigenkosten werden nur zur Hälfte gehoben, wenn der Antrag auf Genehmigung abgelehnt wird.

Artifel 4.

Ein Merkblatt mit den in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommenen Mitteln für die Saatgutbeizung wird den Besitzern der Betriebe jeweils in der neusten Auflage von der Landesbauernschaft Oldenburg zugestellt.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Der Minifter des Innern.

J. V.: Pauly.

Berichtigung.

In der Anlage C zur Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend die Anderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden (D. G. Vl. Seite 317 ff.), sind in Ziffer 1 Zeile 2 hinter den Worsten "und nördlich der" die Worte "Südgrenze der" einzuführen.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Staatsministerium.

J. A. Rojj.

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1936.) 64. Stück

Inhalt:

Nr. 138. Gefet vom 8. Mai 1936 zur Anderung des Moorschutzgesehes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.

Nr. 139. Bierte Befanntmachung des Ministers der Finangen vom 20. Mai 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.

Mr. 138. adad sommitted and Mr. 138.

Gesetz zur Anderung des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.

Oldenburg, den 8. Mai 1936.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beichlossen:

Einziger Artifel.

Der § 7 Abs. 1 des Moorschutgesetes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. Mai 1936.

Staatsministerium.

(Siegel) Pauln.



Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Olbenburg, den 8. Mai 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Mr. 139.

Bierte Befanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, ben 20. Mai 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetes über die Aufsschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesethl. I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetes bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Jum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesehes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsegebieten vom 22. September 1935 (Reichsgesehbl. I S. 659) werden die Stadtgemeinde Rüstringen, Teile der Gemeinden Destringen und Kniphausen und ein Teil der Stadtgemeinde Jever mit der nachfolgend festgesehten Begrenzung erklärt:

1. der Teil der Gemeinde Destringen, der im Osten vom Schaudeich, im Süden von der Südgrenze des Cäciliengrodens, dem Genossenschaftsweg Nr. VIII, den Gemeindewegen Nr. XIV und XV (Siedlerstraße),

der Reichsstraße, der Nordgrenze der Parzellen 9 und 11 der Flur VIII des Katasterbezirks Sande, dem Gemeindefugweg Nr. X bis Mitteldeich, dem Schaugraben Nr. 61 3. T., dem Schaugraben Nr. 64, dem Gemeindeweg Nr. III bis zur Landesgrenze - diese nach Norden bis zur Einmündung des Schaugrabens Nr. 46 in das Upjeversche Tief -, weiter von den Schaugraben Nr. 46, 48 und 49 bis an die Grenze des Upjeverschen Forstes, alsdann von dem Ost-, Nord= und Nordwestrand des Upjeverschen Forstes, dem Nordrand des Flugplages bis zur Grenze der Flur IV des Katasterbezirks Cleverns, am Gemeindeweg Nr. III, von der nordöstlichen Grenze der Flur IV bis zur Strage Cleverns-Sandel, von dem Schaugraben Nr. 48, dem Genoffenschaftsweg Nr. 1, dem Schaugraben Nr. 48 a, dem Gemeindeweg Nr. IV, der Nordgrenze der Parzellen Nr. 29, 30, 120/11 und 9 der Flur V des Ratasterbezirks Cleverns bis zur östlichen Gemeindegrenze gegen die Stadt Jever und weiter von der Gemeindegrenze umschlossen wird,

- 2. der Teil der Stadtgemeinde Jever, der südelich bezw. westlich des Mühlentiefs, des Tettenser Tiefs, der Nordgrenze der Parzellen Nr. 110/23, 145/21 und 128/21 der Flur III, der Straße Jever— Hohenkirchen, des Genossenschaftsweges Nr. 22, des Genossenschaftssüßweges Nr. 2 bis zum Hootsieler Tief, der Ostgrenze der Flur VI, des Gr. Moorwarfertiefs, des Genossenschaftsweges Nr. 4, der Straße Jever—Sillenstede und der Ostgrenze der Flur XIV belegen ist,
- 3. der Teil der Gemeinde Aniphausen, der südlich folgender Linie liegt: Gemeindewege Nr. IV und VI, Gemeindestraße Nr. V (Moorsum—Rl. Spiefer) bis zur Brücke, Kirchspielstief (Zuggraben Nr. 3),

Sillensteder Grenzleide (Schaugraben Nr. 25), Schaugraben Nr. 18, neuer Berbindungsgraben bis zum Kl. Fedderwarder Tief (Zuggraben Nr. 4), dieser bis Mitteldeich, Straße Mitteldeich—Fedderwardergroden, Grenze zwischen den Fluren II und III Fedderwarden, Nordgrenze der Parzellen Nr. 94, 78 und 391/59 der Flur I bis zum neuen Schaudeich.

§ 2.

Das Wohnsiedlungsgebiet erhält die Bezeichnung: "Wohnsiedlungsgebiet Jever—Rüstringen".

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Mai 1936.

Der Minister der Finanzen. Bauln.

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben ben 17. Juni 1936.)

65. Stück.

Inhalt:

Nr. 140. Geseth für das Land Oldenburg vom 6. Juni 1936 zur Ausführung des Gesethes über den Finanzausgleich zwisschen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgeseth).

Nr. 140.

Geseth für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesethes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgeseth).

Oldenburg, den 6. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an den Aufstommen an Einkommens und Körperschaftssteuer werden für die drei Landeskassen vereinnahmt.



(2) Bon der Einkommensteuer erhalten die drei Landeskassen vier Siebentel, die Gemeinden drei Siebentel; von der Körperschaftssteuer erhalten die drei Landeskassen des Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnis der Einkommens und Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile, die reichsgesehlich jeweils für die Verechnung des Schlüsselsanteils des Landes an der Einkommens und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt. Für die Verteilung der Gemeindeanteile werden die Einkommens und Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile der Gemeinden, bei denen Grenzberichtigungen vorgenommen sind, nach dem Vershältnis der Bevölkerungszahl dem Rechnungsanteil der Gemeinden hinzugerechnet, denen infolge Grenzberichtigung Gemeindeteile zugelegt sind.

§ 2.

Das nach dem Reichsfinanzausgleichsgeset auf das Land Oldenburg entfallende Auftommen an Grundserwerbsteuer wird für die drei Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landeskeil Oldenburg den Amtsveybänden, in den Landeskeilen Lübeck und Birkenseld den Landesverbänden zur Hälfte zugeführt. Die Amtsverbände des Landeskeils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landeskeile Dibenburg sowie die Landesverbände der Landeskeile Lübeck und Birkenseld haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2. v. H. zu erheben.

§ 3.

Die dem Lande Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgeselt zufließenden Anteile an der Umsatsteuer, der Reichstraftsahrzeugsteuer, der Rennwettsteuer und der Biersteuer sind an die drei Landeskassen abzuführen. § 4.

Bon den Eingängen an Umsahsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Minister des Innern an die Gemeinden und Gemeindes verbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach den für die Berteilung der Einkommens und Körperschaftssteuer maßgebenden Berteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Sah 2) verteilt, und zwar erhalten im Lansbesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landessteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

\$ 5.

Bon dem Ergänzungsanteil an der Einkommen- und Rörperschaftssteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichssgesetzes erhalten die Landeskassen drei Siebentel, die Gesmeinden vier Siebentel; der Zusatzergänzungsanteil fällt an den Landesteil Birkenfeld. Von dessen Aufkommen erhalten die Landeskasse Birkenfeld drei Siebentel und der Landesverband Birkenfeld vier Siebentel.

§ 6.

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer zu erheben, und zwar
- a) im Landesteil Oldenburg:

zur Grundsteuer bis zu 300 v. H.,
zur Gebäudesteuer bis zu 120 v. H.,

b) im Landesteil Lübed:

zur Grundsteuer bis zu 375 v. H., zur Gebäudesteuer bis zu 125 v. H.,

c) im Landesteil Birfenfeld:

zur Grundsteuer bis zu 330 v. H.,
zur Gebäudesteuer bis zu 110 v. H.

der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres.



(2) Die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vorgenommene Sentung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und Gebäudesteuer kommt für die Berechnung der Zusschläge nicht in Betracht.

§ 7.

Die nach den Stempelsteuergesehen der drei Landesteile einkommende Stempelsteuer sowie etwaige als Ersatz für die Stempelsteuer vom Reich dem Land überwiesene Beträge fließen in die Landeskassen.

§ 8.

- (1) Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.
- (2) Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu sehenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 9.

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesertragssteuer nach Maßgabe des Gewerbesteuerrahmengesetzes zu erheben, und zwar in den Gemeinden der Landesteile Oldenburg und Lübed bis zu 75 v. H. und im Landesteil Birkenfeld bis zu 65 v. H. des der staatslichen Ertragssteuer zugrundeliegenden Steuermeßbestrages.
- (2) Der Umlagesatz erhöht sich um 20 vom Hundert für Versicherungs=, Bank-, Kredit= und Waren-Handels= unternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebs= stätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebs=

leitung zu haben, für die in diesen Gemeinden belegenen Betriebsstätten (§ 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmensgesehes, Filialsteuer).

(3) Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches, des Landes Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen, oder deren Erträgnisse ausschließlich dem Reich, dem Lande Oldenburg, den Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbeerstragssteuer freigestellt.

§ 10.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern von Grundvermögen und bei der Erhebung der Geswerbeertragssteuer darf die Gewerbeertragssteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt; bei der Berechnung sind 0,2 v. H. des Steuermeßbetrages der Gewerbeertragssteuer 1 v. H. des Grundbetrages der ungesenkten staatslichen Grundsteuer gleichzusehen.

§ 11.

Wenn eine Gemeinde anstelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz erhebt, so gelten die in den §§ 6 und 10 vorgeschriebenen Höchstzgrenzen für das Jahresauftommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresauftommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordznung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtizgung der Vorschriften des § 8 des Reichsfinanzausgleichsz

gesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 12.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zur Höhe von 100 v. H. der jeweilig zur Sebung kommenden staat-lichen Steuersätze zu erheben.

(2) Die Bestimmungen der Gesehe für die drei Lansdesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bestauten Grundbesit, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesehen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Besrechnung der Zuschläge der Gemeinden außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechwenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesit übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden anteilmäßig zu fürzen.

§ 13.

- (1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg und die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind verpflichtet, bei Beräußerung von Grundstücken auf Grund einer Steuerordnung eine Wertzuswachssteuer zu erheben. Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält weiterhin Geltung. Anderungen der Mustersteuersordnung können durch den Minister des Innern vorgesnommen werden.
- (2) Die steuerberechtigten Amtsverbände und Landesverbände müssen die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen lassen. In diesem Falle ist die Steuer von den Finanzämtern unbeschadet der im § 33 der Mustersteuerordnung bestimmten Strafmaßstäbe nach den Vorschriften der

Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung, Ausführung, Abänderung usw. ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen zu verwalten. Wegen der Zustässseit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelversahren und der Kosten des Versahrens sinden dann die Vorschriften der §§ 228 bis 324 der Reichsabgabenordnung Anwendung, sedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsssinanzhofes zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg, für das Versahren sinden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 14.

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zweden der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende, Steuer für die Benuhung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände, für ihre Wege dieselbe Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.
- (2) Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der besesstigten Gemeindewege umzulegen, jedoch treten an die Stelle der Gesamtsteuer die Grundsteuer und die Gebäudesteuer. Auch im Landesteil Virstenfeld ist die Steuer nach der Grundsteuer und der Gesbäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist dei landwirtschaftslichen Verrieben von dem Inhaber des Vetriebes zu entrichten.
- (3) Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren

umzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtieve halten.

(4) In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Sebung verpflichtet.

§ 15.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegesteuer nach § 14 eingeführt haben, sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministers des Innern Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 14 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 6 und 10 sinden keine Anwendung.

(2) Tritt die Steuerpflicht sowohl nach Abs. 1 wie nach § 14 Abs. 1 bis 3 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insoweit von der Steuerpflicht nach Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 14 Abs. 2 heranzuziehen ist.

§ 16.

(1) Die Amtsverbände und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Im Landesteil Oldenburg haben die Amtsverbände ihre Gemeinden mit der Hälfte, in den Landesteilen Lübed und Birkenfeld die Landesverbände ihre Gemeinden mit zwei Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Berwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 17.

- (1) Die Amtsverbande im Landesteil Oldenburg, der Landesverband im Landesteil Lübed und die Bürgermeistereien im Landesteil Birtenfeld find verpflichtet, gemäß den Vorschriften des 2. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesethl. I S. 311) in der Fassung des § 15 Rapitel 4 der Berordnung des Reichsprässbenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finangen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. Märg 1933 (Reichsgesethl. I S. 109, 115) eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Die Amtsverbände und der Landesverband Lübed haben ihre Gemeinden nach ber Bevölkerungszahl mit der Hälfte des Aufkommens zu beteiligen; die Städte werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuer unentgeltlich mitzuwirfen.
- (2) Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält auch weiterhin Geltung. Anderungen der Mustersteuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

§ 18.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübed und Birken-



feld sind berechtigt, eine Steuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Rleinhandels mit Branntwein (Schankerlaubnissteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Soweit Gemeinden bereits eine Schankerlaubnissteuerordnung eingeführt haben, tritt diese mit der Einführung der Steuer durch den Amtsverband — Landesverband — außer Kraft.

§ 19.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld haben auf die Ausübung der Jagd eine Steuer auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Der Minister des Innern wird ermächtigt für die Landesverbände und die Amtsverbände eine Steuerordnung auszustellen, die durch Bekanntmachung in den vom Staatsministerium für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblättern verbindliche Kraft erhält. Änderungen der Steuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

§ 20.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesehes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung
einer Rurtaxe in Wangerooge, und des Gesehes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Rurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeut und Hafftrug, und betreffend Bildung eines Ostseebädersonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Rurtaxe in den zu den Ostseebädern
gehörigen Rur- und Badeorten, bleiben unberührt. (3) Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsähe der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg oder Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegevordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Wegegeseiches für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 21.

- (1) Ist eine Gemeinde trot äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trots voller Ausschöpfung ihrer Einsahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Gemeindeverband auf Antrag eine Beihilse gewähren. Die Beihilse kann durch Gewährung von Zuschüffen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise ersolgen.
- (2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.
- (3) Gegen die Entscheidung der Gemeinden und Gemeindeverbände über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 22.

(1) Die Ausgaben der Amtsverbände und Landes= verbände und der Bürgermeistereien im Landesteil Birtenseld sind durch eigene Einnahmen, durch ihre Anteile an Reichs- oder Landessteuern sowie durch ihre eigenen Steuern und Abgaben zu decken.



- (2) Jst mit den Einnahmen aus Abs. 1 ein Ausgleich des Haushalts nicht zu erzielen, so ist der Fehlbetrag als Umlage auf die Gemeinden gemäß Abs. 3 zu verteilen oder mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Zuschläge zu der vom Lande zur Hebung kommenden Wohnungsnuhungssteuer bis zur Höhe des staatlichen Steuersahes zu decken.
 - (3) Als Maßstab der Verteilung dienen:
- a) Die Höhe des Istaufkommens der den einzelnen Gemeinden im vorhergehenden Rechnungsjahre zugewiesenen Anteile an der Einkommen-, Körperschaftsund Umsatsteuer.
- b) 250 v. H. Zuschlag zur Grundsteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungssiahres, 100 v. H. Zuschlag zur Gebäudesteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 60 v. H. des dex staatlichen Gewerbeertragssteuer zugrundeliegenden Steuermeßbetrages des Vorjahres. § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.
- c) 100 v. H. Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz nach den im Vorjahre zur Sebung gelangten staatlichen Steuersätzen.
- d) Die Bürgersteuer in Höhe von 1 RM je Kopf der Wohnbevölkerung nach der amtlichen Volkszählung des Jahres 1933.

Die Umlage darf 15 v. H. des Gesamtbetrages des Umlagemaßstabes nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld.

§ 23.

(1) Ist ein Amtsverband im Landesteil Oldenburg oder eine Bürgermeisterei im Landesteil Birkenfeld troh äußerster Einschränkung der Ausgaben und troh voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat der Amtsverband gegen den Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und die Bürgermeisterei gegen den Landesverband Birkenfeld einen Anspruch auf Beihilfe. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Juschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

- (2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes bezw. des Landesverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 24.

Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Amtsverbände aufzubringen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Umsahsteuer der Gemeinde= und der Amtsver= bandsanteil zusammenzurechnen sind.

§ 25.

Dem Landesfürsorgeverband im Landesteil Oledenburg (Landesausgleichsverband) und den Landesverbänden Lübed und Birkenfeld werden zur Deckung ihrer Ausgaben zugewiesen:

- a) die noch verbliebenen Reserven aus den bisherigen Notstöcken,
- b) 20 v. H. der vom Reich für jeden Landesteil zur Überweisung kommenden Wohlfahrtshilfe.

§ 26.

- (1) Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Lehrkräfte an den Bolksschulen, Hilfsschulen und Bolksschulerweiterungsklassen werden in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck den Gemeinden, in dem Landesteil Birkenfeld den Bürgermeistereien in den Haushalten dafür bereitzustellende Beihilfen aus den Landeskassen gewährt. Die Beihilfen werden nach dem Berhältnis der Summen der Diensteinkommen, die auf sede Gemeinde (Bürgermeisterei) entfallen und anrechnungsfähig sind, auf die Gemeinden (Bürgermeistereien) verteilt.
- (2) Für die Anrechnungsfähigkeit gelten folgende Grundsätze:
- 1. Berüdsichtigt wird das Diensteinkommen der Zahl von Bolksschullehrerstellen, die erforderlich sind, wenn auf 60 Kinder eine Lehrkraft entfällt. Anstelle der Zahl 60 tritt für Stellen von Silfsschullehrern die Zahl 30, für Stellen von Lehrern an Volksschulerweiterungsstlassen die Zahl 45.

Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl und für die Berechnung der Diensteinkommen der Lehrkräfte ist der 15. Mai des Rechnungsjahres.

- 2. Schulkinder einer Gemeinde, die eine Bolksschule, eine Hilfsschule oder Bolksschulerweiterungsklassen einer anderen Gemeinde oder eine gemeinsame Schule bessuchen, werden bei der Berechnung nach Ziffer 1 der Aufnahmegemeinde oder der Gemeinde zugerechnet, in der die gemeinsame Schule liegt.
- 3. Ist die Zahl der Kinder der Volksschulen einer Gemeinde durch 60 nicht teilbar, so wird angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Kindern vorhanden wäre. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4. Sind in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Betenntnisse vorhanden, so sind die erforderlichen Lehrer-

stellen für die Schulen sedes Bekenntnisses gesondert zu berechnen.

- 5. Die gesonderte Berechnung nach Ziffer 4 gilt entsprechend für Landgemeinden und Stadtgebiete, die wegen räumlicher Entsernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen mehrere Schulen desselben Bestenntnisses unterhalten müssen.
- 6. Stellen und Diensteinkommen von Lehrern, die an Schulen mehrerer Gemeinden beschäftigt sind, sind den Gemeinden anteilmäßig anzurechnen.
- 7. Durch Beschluß des Staatsministeriums können beim Borliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise unter Abweichung von den vorstehenden Grundsähen weitere Lehrkräfte angerechnet werden. Als Stichtag gilt der 15. Mai des Rechnungsjahres.
- 8. Bon dem gesamten Diensteinkommen der Volksschullehrer jeder Gemeinde bleibt der nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Lehrerstellen zu der Zahl der nicht anrechnungsfähigen Lehrerstellen zu berechnende Teil unberücksichtigt. Dies gilt für das Diensteinkommen der Silfsschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen entsprechend.
- 9. Das Diensteinkommen der technischen Lehrkräfte wird berücksichtigt, soweit sie vom Minister der Kirchen und Schulen bezw. den Regierungspräsidenten nach dem Stande vom 15. Mai des Rechnungsjahres als notwendig anerkannt werden.
- (3) Aus den für staatliche Beihilfen zu den Diensteinkommen der Volksschullehrer im Haushalt der drei Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen können jungen Lehrkräften vorweg Unterhaltszuschüsse nach Richtlimen gewährt werden, die vom Minister der Kirchen und Schulen aufgestellt werden.



reducien entimented § 27.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich wegen der Kosten der für einen Staatszuschuß anerkannten höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Bolksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen und der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsähen zu ermitteln sind.

§ 28.

(1) Zum Ausgleich für die Bolksschullasten wird für jeden Landesteil ein Ausgleichsstock gebildet, aus welchem die Ausgaben der Gemeinden (Bürgermeistereien) für persönliche, nach § 26 Abs. 1 und 2 anrechnungsfähige Bolksschullasten, die ihren Anteil an der Reichseinkommenund Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszusschuß nicht beglichen werden, zu decken sind.

(2) Der Ausgleichsstod wird begrenzt für den Landesteil Oldenburg auf 85 v. H. und für den Landesteil Birkenfeld auf 50 v. H. des durch den Staatszuschuß und den Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Kör-

perschaftssteuer nicht gedeckten Aufwandes.

(3) In den Ausgleichsstock fließen:

1. der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,

2. ein Drittel des Gesamtgemeindeanteils an der Um-

satsteuer.

(4) Etwaige für den Ausgleichsstod nach Abs. 1 und 2 nicht benötigte Beträge werden gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesehes auf die Gemeinden verteilt.

§ 29.

(1) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten persönlichen

Volksschullasten der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind wie folgt aufzubringen:

- 1. durch Schulftellenbeiträge der Gemeinden:
 - a) in Höhe von jährlich 900 RM für jede von der oberen Schulbehörde als notwendig anerkannte Lehrerstelle,
 - b) in Höhe des nach § 26 Abs. 2 Ziffer 8 zu errechnenden Durchschnittsbetrages des Diensteinkommens für jede von der oberen Schulbehörde nicht als notwendig anerkannte Lehrerstelle,
- 2. durch eine Vorbelastung der Gemeinden in Höhe von 20 v. H. der ordentlichen Reineinnahmen aus dem eigenen Vermögen der Gemeinden,
- 3. der Rest durch Umlagen nach § 22.
- (2) Der Regierungspräsident in Birkenfeld bestimmt, was als Reineinnahme im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 zu gelten hat.

§ 30.

- (1) In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung sinden sollen.
- (2) Wegen Steuerhinterziehung (§ 396 Reichsabsgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabensordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.
- (3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebüheren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Vers

jährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

\$ 31.

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirfung vom 1. April 1936 in Rraft. Das Oldenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 22. Februar 1935 tritt mit dem gleichen Tage außer Rraft.
- (2) Sagungen der Gemeinden und Gemeindeverbande über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Kinanzausgleichsgesete ohne zeitliche Beschränfung erlassen worden sind, behalten ihre Gultigteit. Go weit in diesen Sahungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen bieses Gesehes sinngemäß Anwendung.

§ 32.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesehes erforderlichen Bestimmungen.

Olbenburg, ben 6. Juni 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Im Namen des Reichs verfünde ich das vorstehende Geset, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, ben 6. Juni 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel). Rover.

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben ben 29. Juni 1936.)

66. Stück.

Inhalt:

Mr. 141. Geseth für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1936 zur Ergänzung und Abanderung des Gesethes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstüde (Berkoppelung).

Nr. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1936, betreffend Anderung der zur Ausführung des Reichsgesehes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtviehund Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Ur. 141.

Geseth für den Landesteil Oldenburg zur Ergänzung und Abänderung des Gesethes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstüde (Verkoppelung).

Olbenburg, ben 11. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat zur Ersgänzung und Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Berstoppelung) — D. G. Bl. Bd. XVI. S. 103 — das folgende Gesetzen für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

\$ 1.

(1) Die Gesamtheit der Eigentümer der zu einer Verkoppelungsmasse (Artikel 17 des Verkoppelungsge=



setzes) vereinigten Grundstücke kann als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen, klagen und verklagt werden.

(2) Die Gesamtheit der Eigentümer wird hierbei durch die Verkoppelungskommission (Artikel 7 und 8 des Verkoppelungsgesetzes) vertreten.

\$ 2.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährspflichten bedarf die Verkoppelungskommission der Genehmigung des Ministers des Innern.

\$ 3

- (1) Die Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehen, die zur vorläufigen Deckung der Rosten der Verkoppelung aufgenommen sind, sowie Leistungen aus anderen vertraglichen Verpflichtungen werden auf die Eigentümer der zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücke (§ 1) nach dem Verhältnisse des Wertes der Absindungen (Artikel 71 des Verkoppelungsgesetzes) umgelegt. Soslange das Beitragsverhältnis noch nicht feststeht, bestimmt die Verkoppelungskommission unter Vorbehalt späterer Ausgleichung einen vorläufigen Verteilungsmaßstab.
- (2) Die Berkoppelungskommission schreibt die Beiträge aus und zieht sie ein.
- (3) Für Ausfälle haften die übrigen Eigentümer nach dem im Abs. 1 Satz 1 angegebenen Verhältnisse.

\$ 4.

- (1) Die Beiträge der Eigentümer nach § 3 haften auf ihren zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstüden als öffentliche Lasten.
- (2) Bei einem Wechsel im Eigentum eines Grundstücks bleibt der bisherige Eigentümer neben seinem Rechtsnachfolger für die bis zu seinem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge verhaftet.

§ 5.

(1) Wird nach beendigtem Berfoppelungsverfahren vom Minister des Innern festgestellt, daß nur noch Berbindlichkeiten aus einem von der Gesamtheit zur vorläufigen Dedung der Rosten der Berkoppelung aufgenommenen Darleben bestehen, so bestimmt er den Zeitpuntt, von dem der Bürgermeifter der Belegenheitsgemeinde an Stelle der Verkoppelungskommission die Verwaltung und Vertretung der Gesamtheit (§ 1) nach den Borichriften ber Deutschen Gemeindeordnung unentgeltlich zu übernehmen hat. Für das Darleben, insbesondere für Tilgung und Zinsen, haftet auch nach ber Ubernahme ber Berwaltung und Bertretung durch den Bürgermeister allein die Gesamtheit (§ 1).

(2) Belegenheitsgemeinde ist die Gemeinde, in der die Verkoppelungsmasse oder der größte Teil der Vertoppelungsmasse liegt. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister des Innern die zuständige Gemeinde.

\$ 6.

Dieses Geset tritt mit dem Tage ber Berfündung in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Staatsminifterium.

(Giegel).

Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Geset, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Der Reichsstatthalter in Olbenburg und Bremen.

(Giegel).

Carl Röver.

nr. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der zur Ausführung des Reichsgesetes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh= und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 24. Juni 1936.

Der § 23 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1936 (Oldenb. Gesethlatt S. 320) zur Ausführung des Reichsgesetes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, wird durch folgenden Wortlaut ersett:

§ 23.

1. Außer den nach § 22, 1 zu erhebenden Fleischbesschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaustosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt: für jedes Pferd und sonstigen Einhuser 0,75 RM, für jedes Rind 0,20 RM, für jedes Schwein 0,10 RM, für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege 0,05 RM und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministers des Innern an die Landesstasse (Ergänzungsbeschaufasse) abzusühren.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juni 1936.

Staatsministerium. Pauly.

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1936.) 67. Stück.

Inhalt:

- Nr. 143. Geseth für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1936 zur Anderung des Schulgesethes für das Herzogtunt Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Mr. 144. Befanntmachung des Ministers ber Rirchen und Schulen vom 11. Juni 1936 zur Befanntgabe des Schulgeseiges für das Herzogtum Olbenburg vom 4. Februar 1910 als Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936.

Ur. 143.

Geseth für den Landesteil Oldenburg gur Anderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910. Olbenburg, ben 11. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für ben Landesteil Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Artifel I.

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 in der Fassung der seitdem ergangenen Abanderungsvorschriften wird, wie folgt, geandert:



- 1) Im Teil I werden die §§ 5, 6 und 7 und im § 4 die Ziffer 4 gestrichen und erhält § 4 Ziffer 1, 6 folgende Fassung:
 - "1. die Aufsicht oder, soweit die unmittelbare Aufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen ist, die Oberaufsicht über sämtliche ihm unterstellte Schulen, Schulbehörden und Lehrer,"
 - "6. die Entscheidung über Beschwerden gegen Berfügungen und Beschlüsse der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,".
- 2) In Teil II werden §§ 9, 10 Abs. 2 und § 12 und ferner in § 8 Abs. 2 Sat 2 und in § 10 Abs. 1 je die Worte "im Einvernehmen mit dem Schulvorstand" gestrichen,

wird in § 11 das Wort "Schulvorstandes" durch "Bürgermeisters" ersetzt und

werden als §§ 7a, 9 folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 7 a.

Die Schulpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesteil Oldenburg haben. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen."

"§ 9.

- (1) Die Schulpflicht ruht:
- 1. für Kinder, die nach § 2 des Grundschulgesetes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) einstweisen noch bestehende private Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;

- 2. für Kinder, für die der Schulrat gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zuläßt;
- 3. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 ist für Unterricht von Kindern, die Privatunterricht erhalten, ausreichend gesorgt, wenn dieser Unterricht mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht; der Schulrat kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß dies der Fall ist.
 - (3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen zu können, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweisel, so kann von der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat."
- 3) Im Teil III Abschnitt 1 wird im § 13 Abs. 2 vor dem Wort "Gemeindeordnung" das Wort "Deutschen" eingefügt und werden die §§ 14 bis 26 aufgehoben und hier durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 14.

- (1) Die den Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Volksschule verwaltet der Bürgermeister.
- (2) Zum Wirkungskreise des Bürgermeisters gehört insbesondere auch:
- 1. die Abgrenzung der Schulbezirke (§ 28),
- 2. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen (§ 30),

- 3. Die Einrichtung von Hilfsschulen (§ 31),
- 4. die Vereinigung von Nachbargemeinden oder Teilen derselben zur Einrichtung einer gemeinsamen Schule (§ 33),
- 5. die Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen (§ 34),
- 6. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen (§ 36),
- 7. die Trennung der Geschlechter in Schulen mit mehr als 4 Klassen (§ 38),
 - 8. die Festsetzung der Geldstrafen (§ 44).
 - (3) Dem Bürgermeister können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht zur Ausführung übertragen werden, insoweit ist er verpflichtet, den Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten.
 - (4) Der Bürgermeister ist befugt, die Schulen zu besuchen, soweit es die Verwaltung und die Ausübung der Schulaussicht erfordern.

§ 15.

- (1) Zur ständigen Beratung des Bürgermeisters in den im § 14 bezeichneten Angelegenheiten der Bolksschule werden Schulbeiräte berufen. Diese treten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zusammen.
- (2) Als Schulbeiräte werden berufen:
- 1. ein bis drei von dem Bürgermeister mit Zustimmung des Schulrats bestimmte in der Gemeinde angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
 - 2. die doppelte Zahl sonstiger vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP.

bestimmter Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;

- 3. ein weiterer vom Ministerium im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitlerjugend bestimmter Bürger.
 - (3) Die Zahl der in Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Beiräte seht der Bürgermeister mit Genehmigung des Ministeriums fest.
- (4) Der Bürgermeister kann Geistliche der evangelischen und der katholischen Kirche im Gemeindegebiet zu den Beratungen der Schulbeiräte hinzuziehen.
 - (5) Der Bürgermeister kann, auch wenn er den Borsitz einem Beigeordneten übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Borsitz.
 - (6) Der Vorsitzende ist befugt, zur einzelnen Beratung Beamte und Angestellte der Gemeinde hinzuzuziehen.

§ 16.

- (1) Die Verwaltung einer von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhaltenen Schule wird von dem Bürgermeister der Gemeinde geführt, in deren Bezirk die Schule liegt.
 - (2) Als Schulbeirat wird von den Bürgermeistern der anderen beteiligten Gemeinden im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. je ein
 weiterer im Bezirk der Schule wohnender Bürger bestimmt. Diese Beiräte werden zur Beratung nur über
 Angelegenheiten der gemeinsamen Schule zugezogen.



of this realist assumer § 17. and a rainquilled

- (1) Die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf sechs Jahre. Soweit die Zugehörigkeit mit der Aussübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes.
- (2) Das Amt eines Schulbeirats ist ein Ehrensamt. Hinsichtlich der Verpflichtung zu seiner Führung und der mit seiner Führung verbundenen Pflichten gelten die §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteisligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten versletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigsteit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen.
 - (3) Die Schulbeiräte werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister vereidigt."
- 4) Im Teil III wird der Abschnitt 2 durch folgende Vorschriften ersett:

"Die Aufsicht über die Volksschulverwaltung und die Schulaufsicht.

§ 27.

Die Aufsicht des Staates über die Bolksschulverwaltung der Gemeinden führt bei den kreisangehörigen Gemeinden der Amtshauptmann im Benehmen mit dem Schulrat, bei den übrigen Gemeinden das Ministerium.

§ 27 a.

Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere die Fachaufsicht über den Unterricht, wird durch fachmännisch vorgebildete Schulräte gemäß einer vom Ministerium zu erlassenden Dienstanweisung geführt.

§ 27 b.

Der Schulrat kann an den Beratungen der Schulbeiräte (§§ 15, 16) teilnehmen. Er ist in jestem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; er untersteht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

§ 27 c.

- (1) Das Staatsministerium kann Schulämter einrichten. Sie bestehen aus dem Amtshauptmann und dem zuständigen Schulrat, die gemeinsam entscheiden. Rommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Amtshauptmann die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.
- (2) Das Schulamt ist zuständig für die in §§ 27, 27 a bezeichneten Angelegenheiten mit Ausnahme der Fachaufsicht über den Unterricht, die dem Schulrat allein zusteht, und tritt überall an die Stelle des Schulrats. Das Staatsministerium kann dem Ministerium vorbehaltene Befugnisse dem Schulamt überstragen.
- (3) Den Geschäftsgang des Schulamts leitet der Amtshauptmann. Das Nähere wird in einer vom Ministerium zu erlassenden Geschäftsanweisung geregelt.

§ 27 d.

(1) Wenn nicht anderes bestimmt ist, haben die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden ihre Berichte in Angelegenheiten, die lediglich die äußeren Verhältnisse der Schule betreffen, an den Amtshauptmann, in anderen Angelegenheiten an den Schulrat, soweit aber Schulämter eingerichtet sind, sämtliche



Berichte an das Schulamt zu richten. Diese reichen die Berichte, wenn sie nicht selbst entscheiden können, mit ihrer Stellungnahme an das Ministerium weiter.

- (2) Die Oberbürgermeister haben ihre Berichte in allen nicht lediglich äußeren Angelegenheiten über den Schulrat, im übrigen, soweit ersorderlich, nach Benehmen mit dem Schulrat, unmittelbar an das Ministerium zu richten. Der Schulrat gibt die Berichte, soweit er nicht selbst entscheiden kann, mit seiner Stellungnahme an das Ministerium weiter."
- 5) Im Teil III Abschnitt 3 Ziffer 1 erhält in § 28 Abs. 2 folgenden Jusak:

"Das Ministerium kann jedoch in den technischen Fächern gemeinsamen Unterricht an Schulen verschiedenen Bekenntnisses zulassen oder anordnen."

und im Abs. 4 der zweite Halbsatz nach dem Wort "Schulen" die Fassung:

"oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens oder nach Lage der Verhältnisse gebotene Ersparnisse erzielt werden",

wird in § 32 Abs. 1,2 je die Ziffer "25" durch "40" ersett, werden in § 30 in Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz mit dem davorstehenden Satzeichen und Abs. 2,

in § 32 in Abs. 1 die Worte "unter Abkürzung ihrer bisherigen Schulwege" und in Abs. 2 die Worte "und Staatsbeihilfen in Frage kommen" und Abs. 3 gestrichen,

sowie wird in § 33 in Abs. 2 hinter dem Wort "Schule" an Stelle der folgenden Worte eingefügt: "unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 auch anordnen" und Abs. 3 gestrichen.

6) Jm Teil III Abschnitt 3 Ziffer 2 wird in § 35 Abs. 1 hinter dem Wort "ist" "in der Regel" eingefügt und Abs. 2 gestrichen,

wird in § 36 in Abs. 1 der Satz 2, in Abs. 2 "und Staatsbeihilfen in Frage kommen" und Abs. 3 gesstrichen,

wird in § 37 "in der Regel 70" durch "65" erseht, das Wort "dauernd" gestrichen und treten an die Stelle der Worte "ist" und "anzuordnen" die Worte "fann" und "angeordnet werden" und wird in § 38 die Zahl "3" durch "4" erseht.

7) Im Teil III Abschnitt 3 Ziffer 3

werden in § 40 Abs. 5 die Worte "soweit die beisten Oberschulkollegien sich darüber einigen" mit den Satzeichen und § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 3 und § 41 agestrichen,

tritt in § 40 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 1, 2, § 42 Abs. 1 an Stelle des Oberschulkollegiums der Schulrat, wird in § 41 in Abs. 1, "Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Schulaufsichtsbezirken, so entscheidet das Ministerium." und in Abs. 2, "Abs. 1 Saz 2 gilt entsprechend" nachgefügt,

wird in § 44 in Abs. 1 das Wort "Amt" durch "Amtshauptmann oder Oberbürgermeister" und in Abs. 2 das Wort "Amt" durch "Amtshauptmann" ersetzt und hinter "Schulvorstandes" nachgefügt "oder vom Oberbürgermeister",

werden in § 45 die Worte "Schulvorstande mit Genehmigung des Oberschulkollegiums" durch "Schulrat" ersetzt

und tritt überall an die Stelle des Schulvorstandes der Bürgermeister.

- 8) Im Teil III Abschnitt 3 wird der Abschnitt unter Ziffer 4 gestrichen.
- 9) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 1
 werden §§ 51, 52, 63 und 64 und in § 49 die Worte "angestellt und" gestrichen,
 wird in § 58 Abs. 1 por dem lekten Wort des ersten

wird in § 58 Abs. 1 vor dem letzten Wort des ersten Satzes eingefügt "oder der von ihm ermächtigten Dienststelle",

treten in § 60 an die Stelle der Worte "oder" bis "gleichkommt" die Worte "und Rektors", und an Stelle des Wortes "Schulvorstandes" das Wort "Bürgermeisters",

wird in § 61 hinter dem zweiten Wort eingefügt "(Reftor)" und erhält § 59 folgende Fassung:

"Die Lehrer der einklassigen Schulen und die ersten Lehrer der Bolksschulen mit höchstens fünf aufsteigenden Klassen und der Hilfsschulen mit höchstens drei Klassen führen die Dienstbezeichnung Hauptslehrer, die übrigen ersten Lehrer die Dienstbezeichnung Rektor."

- 10) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 2 wird § 65 gestrichen und erhält § 67 folgende Fassung:
- "(1) Für die Enthebung eines Lehrers vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld gelten Artikel 40 § 1, § 2 d, Artikel 41, 42 § 3, Artikel 42 a, 43, für die Entfernung eines Lehrers aus dem Dienste Artikel 70 bis 79, für die Rürzung und Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 51 a, 52, 53 oder Artikel 62 a, 63, 64 des Zivilstaatsdienergeseks entsprechend. Bei Bildung des Dienstgerichts treten jedoch den richterlichen Mitgliedern hinzu: zwei durch das Los zu besstimmende Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter des

Ministeriums, von denen einer ein Schulmann sein muß, und der dienstälteste zum Bekenntnis des Angegeschuldigten gehörige Volksschullehrer, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

- (2) Für die vorläufige Enthebung eines Lehrers vom Dienste gelten Artikel 80 bis 82, für die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 82 e bis 82 h des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend; bei nicht planmäßig angestellten Lehrern wird die vorläufige Dienstenthebung vom Ministerium verfügt."
- 11) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 3 lautet die Überschrift: "Die Wartegelder und Ruhegehalte" und werden § 68, § 69 und § 70 gestrichen.
- 12) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 4 werden in § 72 Abs. 3 die Worte "der Gemeindevertretung" durch "des Bürgermeisters" erseht.
- 13) Im Teil III Abschnitt 4 wird der Abschnitt unter Ziffer 5 gestrichen.
- 14) Im Teil III Abschnitt 5 treten an Stelle von §§ 84, 84 a, 84 c und 84 d folgende neue Vorschriften:

,,§ 84.

- (1) Die technischen Lehrerinnen werden von den Gemeinden vertragsweise angenommen.
 - (2) Kann eine technische Lehrerin voll beschäftigt werden, so ist sie hauptamtlich anzunehmen. Sie muß ein Prüfungszeugnis besitzen, das zur Anstellung befähigt. Ihre Anstellung richtet sich nach dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.
- (3) Auch wenn eine technische Lehrerin nicht vollbeschäftigt werden kann, soll, soweit möglich, eine

vollausgebildete Lehrerin (Abs. 2) angenommen werden. Jedoch kann aus besonderen Gründen auch eine technische Hilfslehrerin angenommen werden. Sie muß ein Zeugnis darüber besitzen, daß sie mit Erfolg an einem vom Ministerium eingerichteten Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

- (4) Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch andere Personen für die Erteilung des technischen Unterrichts angenommen werden.
- (5) Die Annahme der Lehrerinnen (Abs. 1—4) bedarf der Genehmigung des Ministeriums, das auch entscheidet, ob eine technische Lehrerin, eine technische Hilfslehrerin oder eine andere Person anzunehmen ist.

§ 84 a.

- (1) Mehrere Gemeinden können die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin beschlies zu. Über die näheren Bedingungen der Annahme haben die Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Ministeriums.
 - (2) Das Ministerium kann die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin für mehrere Gemeinden auch anordnen."
- 15) Im Teil III Abschnitt 6 werden §§ 86, 87 und 88 gestrichen und erhalten §§ 89 bis 91 folgende Faschung:

"§ 89.

(1) Wird eine Volksschule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten (§§ 16, 33), so wird ihr Haushalt von der die Verwaltung führenden Gemeinde (§ 16) festgestellt. Die anderen beteiligten Gemeinden haben zu den Schullasten beizutragen.

- (2) Die Höhe der Beiträge wird, wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen, in der Weise festgestellt, daß die Summe der von der Gemeinde für
 das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch
 die Zahl der die Schule besuchenden Kinder geteilt
 wird. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus gemäß dem für die Schule festgesetzen Haushalt zu
 zahlen und am Schlusse Tahres abzurechnen.
- (3) In derselben Weise sind die Kosten im Falle des § 41 zu verteilen, falls mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden. Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.
- (4) Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über die Beitragsleistung entscheidet der Amtshauptmann. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Amtsbezirken oder ist eine der beteiligten Gemeinden ein Stadtkreis, so entscheidet das Ministerium.

§ 90.

- (1) Befindet sich in einer Gemeinde ein Pflegeheim, in dem schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind, so hat der Bezirksfürsorgeverband zu den Volksschullasten der Gemeinde Beiträge zu leisten.
 - (2) § 89 Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

§ 91.

Das oldenburgische Finanzausgleichsgesetztrifft Bestimmungen über Zuschüsse zu den persönlichen



Volksschullasten der Gemeinden, die durch diese Lasten besonders beschwert sind."

- 16) Im Teil IV wird in § 92 folgendes als Abs. 4 nachgefügt:
 - "(4) Die Errichtung der in Abs. 1,3 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.",

werden gestrichen in § 93 in Abs. 1 die Worte "(Direktoren) und der Höheren Bürgerschulen (Rektoren)" und in Abs. 2 in § 99 die Worte "bei den wissenschaftlichen Lehrern" und "bei den übrigen Lehrern die für die Volksschullehrer geltenden Bestimmungen" mit dem vor diesen Worten stehenden Satzeichen und in § 100 die Worte "in der Regel" und wird dem § 100 als zweiter Absah nachgefügt:

- "(2) Die Schulgeldordnung bedarf der Genehemigung des Ministeriums."
- 17) Im Teil V treten an Stelle von § 101 folgende Borschriften:

"§ 101.

Wer eine Privatschule, die einen Ersatz für eine öffentliche Schule darstellt, oder eine Privaterziehungsanstalt, in die Jugendliche unter 20 Jahren aufgenommen werden, errichten oder fortführen will, bedarf der Genehmigung. Als Erziehungsanstalten gelten auch Internate, Konvikte und ähnliche Anstalten.

§ 101 a.

(1) Über die Erteilung und die Versagung der Genehmigung entscheidet das Ministerium.

- (2) Jede wesentliche Anderung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt ist, ist dem Ministerium zu berichten.
- (3) Liegen die Anforderungen für die Genehmisgung der Schule oder Anstalt nicht mehr vor, so widerruft das Ministerium die Genehmigung."

Ferner wird § 103 und im § 102 Abs. 1 der letzte Satz gestrichen und erhält in § 104 der letzte Salbsatz folgende Fassung: "wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft".

18) Im Teil VI werden die §§ 109, 111—116, 118—120 aufgehoben.

Jak Od & Sadk Artifel II. mysenk ged smilonenk

Das gemäß § 24 Satz 2 der Landesverfassung vom 17. Juni 1919 erlassene Gesetz vom 3. Juni 1921, betreffend die Bildung von Ausschüssen für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, wird aufgehoben.

Artifel III.

Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg unter fortlaufender Paragraphenbezeichnung und Beseitigung vorhandener Unstimmigkeiten neu zu veröffentlichen.

Artitel IV.

Soweit auf den Gebieten des Volksschulwesens und des Gemeindeschulwesens in anderen gesetzlichen Bestimmungen, in Verordnungen, Satzungen, Anordnungen oder dergleichen Schulvorstände genannt werden, treten an deren Stelle die Schulbeiräte. Wo jedoch dem Schul-



vorstand ein Beschlußrecht eingeräumt ist, tritt an dessen Stelle unter sinngemäßer Anwendung der in Artikel I in §§ 15 bis 17 des Schulgesetzes enthaltenen Vorschriften die Entscheidung des Bürgermeisters nach Anhörung der Schulbeiräte.

Artifel V.

Der Minister der Kirchen und Schulen erläßt die zu diesem Gesetze und zum Schulgesetz in der neuen Fassung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artifel VI.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1936 in Kraft mit Ausnahme der Anderungen in § 89 Abs. 2, § 100 Abs. 1 des Schulgesetzes, die am 1. April 1937 in Kraft treten.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Staatsministerium.

(Ciegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Carl Röver.

Mr. 144.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen zur Bekanntgabe des Schulgesethes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 als Schulgeseth für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird auf Grund von Artikel III des Gesetzes zur Anderung dieses Gesetzes vom 11. Juni 1936 als Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936 bekanntgegeben.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Der Minister der Rirchen und Schulen. Pauly.

Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936.

thill the said office and Ablant

§ 1.

Dieses Gesetz regelt die Angelegenheiten der öffentlichen Schulen und der privaten Schulen und Erziehungsanstalten mit Ausnahme der Berufsschulen und der Fachschulen.

I. Die obere Schulbehörde.

§ 2.

(1) Das Schulwesen wird vom Ministerium der Kirchen und Schulen (Ministerium) als obere Schulbehörde geleitet.



- (2) Zum Wirkungskreis des Ministeriums gehört insbesondere
- 1. die Aufsicht oder, soweit die unmittelbare Aufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen ist, die Oberaufsicht über sämtliche ihm unterstellte Schulen, Schulbehörden und Lehrer,
- 2. die Aufsicht über die allgemeinen für das Boltsschuls wesen bestimmten Fonds und Stiftungen,
- 3. die Feststellung der Lehrpläne, die Bestimmung der Lehrmittel und die Festssellung der Ferien und der Unterrichtszeiten,
- 4. die Genehmigung und Anordnung des Baues oder Umbaues von Schulhäusern und ihrer Einrichtung und der Erlaß von Schulbauordnungen,
- 5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Berfügungen oder Beschlüsse der unmittelbar nachgeordneten Dienstitellen.

II. Die Schulpflicht.

Coulgefen für ben. 8 gebesteil Othenburg

Die Schulpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesteil Oldenburg haben. Sie ist durch den Besuch einer deuts schen Volksschule zu erfüllen.

antialten mit Ausnahme b.e Bernisschulen und ber Rach-

- (1) Alle Kinder, die bis zum 1. Mai eines Jahres 6 Jahre alt werden, sind von Ostern desselben Jahres an schulpflichtig. Sie werden mit dem Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.
- (2) Ein Kind, das bis zum 30. September 6 Jahre alt wird, kann auf Antrag des Erziehungsberechtigten vorher in die Schule aufgenommen werden, wenn es nach

dem Zeugnis des Schularztes die genügende körperliche und geistige Reise besitht. Die Erlaubnis wird vom Schulrat erteilt.

(3) Die Schulpflicht dauert bis zum Beginn der Osterferien des Schuljahres, in dem das Kind sein 14. Lesbensjahr vollendet.

\$ 5.

- (1) Die Schulpflicht ruht
- 1. für Kinder, die die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzell. I S. 851) einstweisen noch bestehenden privaten Vorschulen oder Vorschuleklassen;
- 2. für Kinder, für die der Schulrat gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zuläßt;
- 3. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 ist für den Unterricht von Kindern, die Privatunterricht erhalten, ausreichend gesorgt, wenn dieser Unterricht mindestens dem für die Bolksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht; der Schulrat kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß dies der Fall ist.
- (3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen zu können, können auf Grund eines amtse oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat.

dem Bengule bee Schulo.6 & die genagende lörperiche

In besonderen Ausnahmefällen fann der Schulrat gang ober teilweise widerruflich von der Schulpflicht befreien.

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind für die Erfüllung der Schulpflicht durch die ihrer Gorge unterstehenden Rinder verantwortlich.
- (2) Ein Erziehungsberechtigter, der schuldhaft seiner Verantwortung (Abs. 1) zuwiderhandelt, wird auf Antrag des Bürgermeisters mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Saft bis zu 6 Wochen bestraft. Die Strafe tann auch durch polizeiliche Strafverfügung festgeset werden.

III. Die Bolksichulen.

1. Abicnitt.

Die örtliche Schulverwaltung.

- Im Ginne bes ut.8 ? giffer's ift fur ben Unter (1) Die Verwaltung des Volksschulwesens, insbesondere die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Bolfsschulen, liegt den bürgerlichen Gemeinden ob.
- (2) Es finden darauf die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung Anwendung, soweit nicht in die sem Gesetze anderes bestimmt ist.

\$ 9.

- (1) Die den Gemeinden gustehenden Angelegenheiten der Volksschulen verwaltet der Bürgermeister.
- (2) Bum Wirfungsfreise des Bürgermeisters gehört insbesondere auch:
- 1. die Abgrenzung der Schulbezirke (§ 18),

- 2. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Bolksschulen (§ 20),
- 3. die Einrichtung von Hilfsschulen (§ 21),
- 4. die Bereinigung von Nachbargemeinden oder Teilen derselben zur Einrichtung einer gemeinsamen Schule (§ 23),
- 5. die Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen (§ 24),
- 6. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Rlassen (§ 26),
- 7. die Trennung der Geschlechter in Schulen mit mehr als 4 Klassen (§ 28),
- 8. die Festsetzung der Geldstrafen (§ 34).
- (3) Dem Bürgermeister können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht zur Ausführung übertragen werden; insoweit ist er verpflichtet, den Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten.
- (4) Der Bürgermeister ist befugt, die Schulen zu bessuchen, soweit es die Verwaltung und die Ausübung der Schulaufsicht erfordern.

§ 10.

- (1) Zur ständigen Beratung des Bürgermeisters in den in § 9 bezeichneten Angelegenheiten der Volksschule werden Schulbeiräte berufen. Diese treten unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zusammen.
 - (2) Als Schulbeiräte werden berufen:
- 1. ein bis drei von dem Bürgermeister mit Zustimmung des Schulrats bestimmte in der Gemeinde angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;



- 2. die doppelte Zahl sonstiger vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. bestimmter Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;
- 3. ein weiterer vom Ministerium im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitlerjugend bestimmter Bürger.
- (3) Die Zahl der in Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Beiräte setzt der Bürgermeister mit Genehmigung des Ministeriums fest.
- (4) Der Bürgermeister kann Geistliche der evangelischen und der katholischen Kirche im Gemeindegebiet zu den Beratungen der Schulbeiräte hinzuziehen.
- (5) Der Bürgermeister kann, auch wenn er den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Vorsitz.
- (6) Der Vorsitzende ist befugt, zur einzelnen Beratung Beamte und Angestellte der Gemeinde hinzuzusiehen.

§ 11.

- (1) Die Verwaltung einer von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhaltenen Schule wird von dem Bürgermeister der Gemeinde geführt, in deren Bezirk die Schule liegt.
- (2) Als Schulbeirat wird von den Bürgermeistern der anderen beteiligten Gemeinden im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP, je ein weiterer im Bezirk der Schule wohnender Bürger bestimmt. Diese Beiräte werden zur Beratung nur über Angelegenheiten der gemeinsamen Schule zugezogen.

§ 12.

- (1) Die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf 6 Jahre. Soweit die Zugehörigkeit mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes.
- (2) Das Amt eines Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Sinsichtlich der Verpflichtung zu seiner Führung und der mit seiner Führung verbundenen Pflichten gelten die §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit den bei der Verufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigfeit zu Vedenken Anlaß geben, das Amt entziehen.
- (3) Die Schulbeiräte werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister vereidigt.

2. Abschitt.

Die Aufsicht

über die Volksschulverwaltung und die Schulaufsicht.

§ 13.

Die Aufsicht des Staates über die Volksschulverwaltung der Gemeinden führt bei den kreisangehörigen Gemeinden der Amtshauptmann im Benehmen mit dem Schulrat, bei den übrigen Gemeinden das Ministerium.

§ 14.

Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere die Fachaufsicht über den Unterricht, wird durch fachmännisch vorgebildete Schulräte gemäß einer vom Ministerium zu erlassenden Dienstanweisung geführt.



§ 15.

Der Schulrat kann an den Beratungen der Schulbeiräte (§§ 10, 11) teilnehmen. Er ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; er untersteht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

§ 16.

- (1) Das Staatsministerium kann Schulämter einrichten. Sie bestehen aus dem Amtshauptmann und dem zuständigen Schulrat, die gemeinsam entscheiden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Amtshauptmann die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.
- (2) Das Schulamt ist zuständig für die in §§ 13, 14 bezeichneten Angelegenheiten mit Ausnahme der Fach-aufsicht über den Unterricht, die dem Schulrat allein zusteht, und tritt überall an die Stelle des Schulrats. Das Staatsministerium kann dem Ministerium vorbehaltene Befugnisse dem Schulamt übertragen.
- (3) Den Geschäftsgang des Schulamts leitet der Amtshauptmann. Das Nähere wird in einer vom Ministerium zu erlassenden Geschäftsanweisung geregelt.

in the profession of \$ 17.

(1) Wenn nicht anderes bestimmt ist, haben die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden ihre Berichte in Angelegenheiten, die lediglich die äußeren Verhältnisse der Schule betreffen, an den Amtshauptmann, in anderen Angelegenheiten an den Schulrat, soweit aber Schulämter eingerichtet sind, sämtliche Berichte an das Schulamt zu richten. Diese reichen die Berichte, wenn sie nicht selbst entscheiden können, mit ihrer Stellungnahme an das Ministerium weiter,

(2) Die Oberbürgermeister haben ihre Berichte in allen nicht lediglich äußeren Angelegenheiten über den Schulrat, im übrigen, soweit erforderlich, nach Benehmen mit dem Schulrat, unmittelbar an das Ministerium zu richten. Der Schulrat gibt die Berichte, soweit er nicht selbst entscheiden kann, mit seiner Stellungnahme an das Ministerium weiter.

3. Abschnitt.

Die Einrichtung der Bolksichulen.

1. Die Errichtung ber Schulen.

§ 18.

- (1) In jeder Gemeinde sollen so viele Volksschulen bestehen, wie es nach ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl erforderlich ist.
- (2) Die Schulen sind konfessionell einzurichten. Das Ministerium kann jedoch in den technischen Fächern gemeinsamen Unterricht an Schulen verschiedenen Bekenntnisses zulassen oder anordnen.
- (3) Die Abgrenzung der Schulbezirke bedarf der Genehmigung des Ministeriums, wenn Schulwege von mehr als $2^{1/2}$ km in Frage kommen.
- (4) Eine Anderung der Schulbezirke kann vom Ministerium angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Berteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens oder nach Lage der Verhältnisse gebotene Ersparnisse erzielt werden.

§ 19.

Für die Konfession der Minderheit der Einwohner der Gemeinde ist eine eigene Volksschule zu errichten, wenn dauernd mehr als 25 Kinder vorhanden sind, die gleichzeitig die Schule besuchen werden, und die Mehrheit der



Erziehungsberechtigten dieser Rinder es beim Bürgermeister beantragt.

§ 20.

Die Errichtung einer neuen und die Aufhebung einer bestehenden Volksschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 21.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht in der allgemeinen Volksschule nicht mit Erfolg teilnehmen können, aber nicht idiotisch oder epileptisch sind, können Silfsschulen eingerichtet werden. Ist für eine Konfession eine Silfsschule errichtet, so muß auch für die andere Konfession eine solche eingerichtet werden, wenn die Voraussehungen des § 19 vorliegen.

§ 22.

- (1) Hält das Ministerium die Errichtung einer neuen Schule zur Abkürzung von Schulwegen für geboten, so kann es sie anordnen und die Schulbezirke neu festsehen, wenn Schulwege von mehr als $2\frac{1}{2}$ km dabei abgekürzt werden und der neuen Schule dauernd mindestens 40 Kinder zugewiesen werden können.
- (2) Das Ministerium kann eine bestehende Schule aufheben, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 40 beträgt.

§ 23.

Das Ministerium kann genehmigen, daß für benachbarte Gemeinden oder Teile derselben eine gemeinsame Schule eingerichtet wird. Es kann die Einrichtung einer solchen Schule unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 auch anordnen.

and mered medical from § 24. dlames and may (S)

Die Einrichtung besonderer Knaben- oder Mädchenschulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

2. Die Einteilung ber Schulen in Rlaffen.

§ 25.

Für jede Klasse einer Schule ist in der Regel ein besonderer Lehrer anzustellen.

\$ 26.

- (1) Die Einrichtung einer neuen und die Aufhebung einer bestehenden Klasse bedarf der Genehmigung des Ministeriums.
- (2) Die Aufhebung einer bestehenden Klasse darf nur angeordnet werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 40 beträgt.

§ 27.

Die Schülerzahl einer Klasse soll 65 nicht übersteigen. Wird diese Zahl überschritten, so kann die Einrichtung einer weiteren Klasse erforderlichenfalls vom Ministerium angeordnet werden.

§ 28.

In Schulen von mehr als 4 Klassen können die oberen Klassen mit Genehmigung des Ministeriums nach Geschlechtern getrennt werden. Das Ministerium kann die Trennung auch anordnen.

3. Der Schulbesuch.

§ 29.

(1) Für den Besuch der Volksschulen wird ein Schulgeld nicht erhoben.



(2) Für den Schulbesuch durch Kinder, deren Erziehungsberechtigte außerhalb des Landesteils Oldenburg wohnen, kann vom Ministerium die Erhebung eines Schulgeldes zugelassen werden.

\$ 30.

- (1) Kinder, welche die Volksschule besuchen sollen, sind in der Regel in die Schule des Bezirks zu schicken, in dem sie sich dauernd aufhalten.
- (2) Aus besonderen Gründen kann Kindern der Besuch der Schule eines Nachbarbezirkes vom Bürgermeister mit Genehmigung des Schulrats gestattet werden.
- (3) Der Schulrat kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Bürgermeisters die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirks auch anordnen.
- (4) Rinder, die einer anderen Religion oder Konfession angehören als die Schule, die sie besuchen, nehmen am Religionsunterricht nicht teil. Ist für diese Kinder von der Kirche ihrer Konfession ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet, so sind sie zu dessen Besuch vom Schulleiter anzuhalten.

§ 31.

- (1) Aus besonderen Gründen kann Kindern der Besuch einer Schule der Nachbargemeinde vom Schulrat nach Anhörung der zuständigen Bürgermeister gestattet wersden. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Schulaufsschtsbezirken, so entscheidet das Ministerium.
- (2) Der Schulrat kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Bürgermeister die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen. Abs. 1 Sat 2 gilt entsprechend.

and shind mi emmany § 32. And hadron and

- (1) Die Zuweisung von Kindern in eine Hilfsschule und ihre Zurückverweisung in eine allgemeine Volksschule kann nur im Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten oder auf Antrag des Bürgermeisters durch Verfügung des Schulrats erfolgen.
- (2) Besteht in einem Orte nur für Angehörige einer Konfession eine Hilfsschule, so können auch die Angehörigen der anderen Konfession ihre Kinder in die Schule schiden.

§ 33.

- (1) Unterlassen die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung des Lehrers die Anschaffung der notwendigen Lernmittel für die Schulkinder, so werden die Lernmittel vom Bürgermeister angeschafft.
- (2) Die aufgewandten Rosten werden von den zur Bezahlung Verpflichteten wie die Gemeindeabgaben beisgetrieben. Bleibt die Beitreibung fruchtlos, oder ist ein Zahlungspflichtiger nicht vorhanden, so sind die Kosten auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

§ 34.

(1) Versäumt ein Kind die Schule unentschuldigt, so ist gegen die Erziehungsberechtigten durch den Bürgermeister auf eine Geldstrafe zu erkennen, deren Höhe für den Schultag vom Ministerium allgemein im Verwaltungswege festgesett wird. Die Geldstrafe für einen unentschuldigt versäumten Schultag darf 10 RM nicht überschreiten. Die endgültig festgesetzen Geldstrafen, die nicht beigetrieben werden können, werden vom Amthauptmann oder Oberbürgermeister in Haft bis zu 3 Tagen umgewandelt.



(2) Wiederholt sich die Bersäumnis im Laufe desselben Schuljahres öfter als zweimal, so kann vom Amtshauptmann auf Antrag des Bürgermeisters oder vom Oberbürgermeister auf eine Geldstrafe bis zu 70 RM erkannt werden, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

§ 35.

Hat ein Kind nach Ablauf der Schulzeit (§ 4 Abs. 3) infolge unregelmäßigen Schulbesuchs oder beharrlichen Unfleißes das Schulziel nicht erreicht, so kann es vom Schulrat noch bis zu einem Jahre in der Schule zurückbehalten werden.

4. Abichnitt.

Die Lehrer an den Boltsichulen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

sur mod mod modern and § 36.

Die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetes geleten für die an den Volksschulen angestellten Lehrer entsprechend, soweit nicht in diesem Gesete anderes bestimmt ist.

§ 37.

Die Lehrer werden vom Ministerium versett.

§ 38.

Die Beschäftigung eines Lehrers im Schuldienst hat zur Voraussetzung, daß er ein vom Ministerium anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzt.

§ 39.

(1) Die Vorschriften über die Vornahme der Hauptprüfung werden im Verwaltungswege erlassen. (2) Wer die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden hat, ist aus dem Dienste zu entlassen.

§ 40.

- (1) Die widerrufliche Anstellung eines Lehrers ist davon abhängig, daß er die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die widerrufliche Anstellung eines Lehrers als vollbeschäftigten Lehrers an einer Hilfsschule ist weiter davon abhängig, daß er die Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen abgelegt hat.

§ 41.

- (1) Die Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhinderter Lehrer oder eine Hilfsleistung in solchen Fällen wird vom Ministerium oder der von ihm ermächtigten Dienstelle geregelt. Die Kosten trägt die Landeskasse.
- (2) Dasselbe gilt, wenn nach dem Ableben eines Lehrers der Dienst einstweilen von einem Vertreter wahrgenommen werden muß, solange den Hinterbliebenen des Verstorbenen das Diensteinkommen desselben voll gebührt (§§ 48, 49).

§ 42.

Die Lehrer der einklassigen Schulen und die ersten Lehrer der Bolksschulen mit höchstens fünf aufsteigenden Klassen und der Hilfsschulen mit höchstens drei Klassen führen die Dienstbezeichnung Hauptlehrer, die übrigen ersten Lehrer die Dienstbezeichnung Rektor.

§ 43.

Vor Ernennung eines Hauptlehrers und Rektors ist zunächst die gutachtliche Erklärung des Bürgermeisters einzuziehen.



§ 44.

Dem Hauptlehrer (Rektor) einer mehrklassigen Schule liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesette der übrigen Lehrer. Seine Befugnisse und Verpflichtungen werden vom Ministerium durch eine Dienstanweisung geregelt.

2. Die Disgiplinargewalt.

§ 45.

- (1) Die Disziplinarstrafgewalt über die Lehrer steht dem Ministerium als vorgesetzter Dienstbehörde zu.
- (2) Die Bestimmungen in den Artikeln 36 bis 43 des Zivilstaatsdienergesetzes gelten entsprechend.

§ 46.

- (1) Für die Enthebung eines Lehrers vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld gelten Artikel 40 § 1, § 2 d, Artikel 41, 42 § 3, Artikel 42 a, 43, für die Entsernung eines Lehrers aus dem Dienste Artikel 70 bis 79, für die Kürzung und Entziehung des Wartegeldes und des Ruhegehalts Artikel 51 a, 52, 53 oder 62 a, 63, 64 des Zivilstaatsdienergegesesentsprechend. Bei Bildung des Dienstgerichtstreten jedoch den richterlichen Mitgliedern hinzu: zwei durch das Los zu bestimmende Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter des Ministeriums, von denen einer ein Schulmann sein muß, und der dienstälteste zum Bekenntnis des Angeschuldigten gehörige Bolksschullehrer, der in der Stadt Oldenburg wohnt.
- (2) Für die vorläufige Enthebung eines Lehrers vom Dienste gelten Artikel 80 bis 82, für die vorläufige Rürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 82 e bis 82 h des Zivilstaatsdienergesehes entsprechend; bei nicht planmäßig angestellten Lehrern wird die vorläufige Dienstenthebung vom Ministerium verfügt.

3. Die Wartegelder und Ruhegehalte.

§ 47.

Die Wartegelder und Ruhegehalte werden aus der Landeskasse bezahlt.

4. Die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Lehrers.

§ 48.

Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatssbienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.

\$ 49.

Wird die Stelle eines verstorbenen Lehrers vor Abslauf der im Artifel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes bezeichneten Zeit wieder besetzt, so erhalten die Witwe oder die Kinder für die noch übrige Zeit den verhältnismäßigen Teil des ruhegehaltsfähigen Diensteinstommens aus der Landeskasse.

5. Abschnitt.

Die Lehrerinnen an den Bolksschulen.

§ 50.

Die Borschriften für die Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

§ 51.

- (1) Den Unterricht in den Mädchenklassen und in den gemischten Klassen der vier jüngsten Jahrgänge können Lehrerinnen erteilen.
- (2) In den mittleren und höheren gemischten Klassen tönnen die Lehrerinnen nur in einzelnen Fächern unterrichten.
- (3) Die Stelle eines Hauptlehrers kann einer Lehrerin nur an Mädchenschulen übertragen werden.



elledegedukt on § 52. legelandk el T.

- (1) Die technischen Lehrerinnen werden von den Gemeinden vertragsweise angenommen.
- (2) Kann eine technische Lehrerin vollbeschäftigt wers den, so ist sie hauptamtlich anzunehmen. Sie muß ein Prüfungszeugnis besitzen, das zur Anstellung befähigt. Ihre Anstellung richtet sich nach dem Bolksschullehrer-Bessoldungsgesetz.
- (3) Auch wenn eine technische Lehrerin nicht vollbes schäftigt werden kann, soll, soweit möglich, eine voll ausgebildete Lehrerin (Abs. 2) angenommen werden. Jedoch kann aus besonderen Gründen auch eine technische Silfselehrerin angenommen werden. Sie muß ein Zeugnis darüber besitzen, daß sie mit Erfolg an einem vom Ministerium eingerichteten Ausbildungslehrgang teilgenoms men hat.
- (4) Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch andere Personen für die Erteilung des technischen Unterrichts angenommen werden.
- (5) Die Annahme der Lehrerinnen (Abs. 1 bis 4) bedarf der Genehmigung des Ministeriums, das auch entscheidet, ob eine technische Lehrerin, eine technische Hisslehrerin oder eine andere Person anzunehmen ist.

§ 53.

- (1) Mehrere Gemeinden können die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin beschließen. Über die näheren Bedingungen der Annahme haben die Gemeinden eine Bereinbarung zu treffen. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Ministeriums.
- (2) Das Ministerium kann die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin für mehrere Gemeinden auch anordnen.

6. Abschnitt

Die Ausgaben für die Bolksschulen und deren Aufbringung.

§ 54.

Die Schulausgaben sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit nicht in diesem Gesetze anderes bestimmt ist.

§ 55.

- (1) Wird eine Volksschule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten (§§ 11, 23), so wird ihr Haus-halt von der die Verwaltung führenden Gemeinde (§ 11) festgestellt. Die anderen beteiligten Gemeinden haben zu den Schullasten beizutragen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird, wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen, in der Weise festgestellt,
 daß die Summe der von der Gemeinde für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der die
 Schule besuchenden Kinder geteilt wird. Die Beiträge
 sind halbjährlich im voraus gemäß dem für die Schule
 festgesetzen Haushalt zu zahlen und am Schlusse des
 Jahres abzurechnen.
- (3) In derselben Weise sind die Rosten im Falle des § 31 zu verteilen, falls mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zuge-wiesen werden. Die Rosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur 1 Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.
- (4) Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über die Beitragsleistung entscheidet der Amtshauptmann. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Amtsbezirken oder ist eine der beteiligten Gemeinden ein Stadtkreis, so entscheidet das Ministerium.



§ 56.

(1) Befindet sich in einer Gemeinde ein Pflegeheim, in dem schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind, so hat der Bezirksfürsorgeverband zu den Volksschullasten der Gemeinde Beiträge zu leisten.

(2) § 55 Abj. 2, 4 gilt entsprechend.

§ 57.

Das oldenburgische Finanzausgleichsgesetztrifft Bestimmungen über Zuschüsse zu den persönlichen Volksschulslasten der Gemeinden, die durch diese Lasten besonders beschwert sind.

IV. Die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen der Gemeinden und die Erweiterungstlassen au Bolksschulen.

§ 58.

- (1) Neben den Volksschulen können die Gemeinden durch Gemeindesatung höhere Schulen, höhere Bürgerschulen und Mittelschulen errichten. Mittelschulen können auch in Verbindung mit Volksschulen errichtet werden.
- (2) Im Sinne dieser Bestimmung ist eine höhere Bürgerschule eine Schule, die mehr Lehrfächer als die Volksschule, insbesondere Pflichtunterricht in mindestens einer Fremdsprache hat, und eine Mittelschule eine Schule, die neben den Elementarfächern Pflichtunterricht in einer Fremdsprache hat.
- (3) Durch Gemeindesatzung können Volksschul-Erweiterungsklassen eingerichtet werden, deren Unterrichtsaufgabe sich an die der Volksschule anschließt.
- (4) Die Errichtung der in Abs. 1 und 3 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 59.

(1) Die Anstellung und Entlassung der Lehrer an den im § 58 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der

Genehmigung des Ministeriums, die der Leiter der höheren Schulen der Bestätigung des Staatsministeriums.

(2) Mit der Wahrnehmung der Mittelschuls und Volksschullehrerstellen können auf Antrag der Gemeinden im Volksschuldienste stehende Lehrer vom Ministerium dauernd oder vorübergehend beauftragt werden.

§ 60.

- (1) An höheren Bürgerschulen und an Mittelschulen müssen mindestens die Lehrerstellen zu zwei Dritteln, bei zweiklassigen Schulen zur Hälfte mit Lehrern besetzt werden, die mindestens die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben.
- (2) Wer an höheren Bürger- oder Mittelschulen fremdsprachlichen Unterricht erteilen will, muß seine Befähigung dazu durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

8 61. of testabline processinger

Inwieweit Mittelschullehrerstellen an höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen mit Lehrerinnen, welche die Prüfung für höhere Mädchenschulen abgelegt haben, und Bolksschullehrerstellen an diesen Schulen sowie Lehrerstellen an Mittelschulen mit Lehrerinnen, die ein vom Ministerium anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzen, besetzt werden können, entscheidet im einzelnen Falle das Ministerium.

§ 62.

Für die Dissiplinargewalt über die Lehrer und die Rechte und Pflichten der Lehrer gelten die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetes entsprechend.

§ 63.

(1) Für den Schulbesuch muß ein angemessenes Schulgeld erhoben werden, das nach den Einkommen der Eltern der Schüler abgestuft werden kann.



- (2) Die Schulgeldordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.
- V. Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten und die Privatlehrer.

§ 64.

Wer eine Privatschule, die einen Ersatz für eine öffentliche Schule darstellt, oder eine Privaterziehungs-anstalt, in die Jugendliche unter 20 Jahren aufgenommen werden, errichten oder fortführen will, bedarf der Genehmigung. Als Erziehungsanstalten gelten auch Internate, Konvitte und ähnliche Anstalten.

§ 65.

- (1) Über die Erteilung und die Versagung der Genehmigung entscheidet das Ministerium.
- (2) Jede wesentliche Anderung der Voraussehungen, unter denen die Genehmigung erteilt ist, ist dem Ministerium zu berichten.
- (3) Liegen die Anforderungen für die Genehmigung der Schule oder Anstalt nicht mehr vor, so widerruft das Ministerium die Genehmigung.

Mary manufacture \$ 66.

- (1) Wer an Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten unterrichten oder Kindern verschiedener Eltern gemeinsam Unterricht erteilen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums. Dem Gesuche um Erteilung der Erlaubnis sind die Nachweise über die Unterrichtsbefähigung und die sittliche Führung beizufügen.
- (2) Die Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

nle rada munualità and § 67. 15 ald affe Hz (S)

- (1) Wer eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt ohne die erforderliche Genehmigung eröffnet oder fortführt oder wer ohne die nach § 66 erforderliche Erlaubnis unterrichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
- (2) Die Schließung einer solchen Anstalt kann vom Ministerium verfügt werden.

makin geleatienen bejanberen juogien der Vollejände erbadten, für die es beiten. 86 §

Eine Verfügung, durch welche die in § 64 bezeichnete Genehmigung versagt oder widerrufen oder die Schließung einer Anstalt verfügt wird, kann durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 69.

- (1) Die Schulachten werden aufgehoben. Das Vermögen jeder einzelnen Schulacht geht als ganzes auf die bürgerliche Gemeinde, zu der sie gehört, über.
- (2) Hat sich der Bezirk einer Schulacht über den Bereich mehrerer bürgerlicher Gemeinden erstreckt, so treten diese als Rechtsnachfolger ein. Können sie sich über die Auseinandersehung nicht einigen, so steht ihnen die Klage bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 17 Ziffer 3 des Gesehes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu.

§ 70.

(1) Zum Nachweise der Rechtsnachfolge genügt Dritten gegenüber eine Bescheinigung des Ministeriums; auf Antrag ist jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, eine solche Bescheinigung zu erteilen.



(2) Ist für die Schulacht das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann das Ministerium das Grundbuchamt ersuchen, die bürgerliche Gemeinde als Eigentümerin oder Berechtigte einzutragen.

§ 71.

Das Vermögen der aufgehobenen Schulachten bleibt den allgemeinen Volksschulzwecken oder etwaigen stiftungsmäßig getroffenen besonderen Zwecken der Volksschule erhalten, für die es bestimmt war.

\$ 72.

Erstredt sich der Bezirk einer bestehenden Schule über den Bereich mehrerer Gemeinden, so wird die Schule zu einer gemeinsamen Schule der beteiligten Gemeinden (§§ 11, 23, 55), es sei denn, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Ministeriums anderes vereinbaren.

§ 73.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird dahin geändert:

- 1. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.
- 2. Der § 25 Abs 1 erhält folgende Fassung:

"Die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht findet außer in den im Schulgesetze für den Landesteil Oldenburg bezeichneten Fällen statt gegen Anordnungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen über den Bau oder die Bergrößerung der Schulhäuser. Dabei sind die von dem Ministerium innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser maßgebend."

Der Abs. 2 wird aufgehoben.

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1936.)

68. Stüd.

Inhalt:

Nr. 145. Berordnung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1936 zur Anderung der Berordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 jum Schutze ber Felder und Garten gegen fremde Tauben.

Ur. 145.

Berordnung des Staatsministeriums gur Anderung der Berordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 gum Schutze ber Felder und Garten gegen frembe Tauben.

Oldenburg, den 14. Juli 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forstund Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Dldb. Gef. Bl. S. 325) ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Der § 1 Abs. 1 Sat 1 der Verordnung des Staats ministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schuke der Fel-



der und Gärten gegen fremde Tauben (Oldb. Gef. Bl. S. 11) wird durch folgende Fassung ersett:

"Tauben sind zur Zeit der Frühjahrsbestellung, der Herbstbestellung und der Ernte von Raps und ölhaltigen Pflanzen während eines Zeitraums von längstens je 1 Monat derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können."

Oldenburg, den 14. Juli 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.

Gesetyblatt

Dieles Geleh fritt mited ruft Enge ber Berfündung in

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

Im Ramen bes Reiche vertunde ich bas vorltebenbe

XLIX. Band.

(Ausgegeben ben 24. Juli 1936.) 69. Stud.

3 nhalt:

Rr. 146. Gejeg für bas Land Oldenburg vom 11. Juli 1936 gur Underung des Gesethes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Berwaltungsgebühren.

Mr. 147. Berordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juli 1936, betreffend Enteignungen jum Ausbau eines Flughafens in Lemwerber.

Mr. 146.

Gejeg für das Land Oldenburg gur Anderung des Gejeges für ben Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Olbenburg, ben 11. Juli 1936.

Das Staatsministerium hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Berwaltungsgebühren, erhält folgende Fassung:



"Das Staatsministerium ist ermächtigt, ben Tarif zu ändern, zu ergänzen und neu aufzustellen."

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Berkundung in Rraft.

Oldenburg, den 11. Juli 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verfünde ich das vorstehende Geset, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juli 1936.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Giegel). Carl Röver.

Mr. 147.

Berordnung für ben Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen jum Ausbau eines Flughafens in Lemwerber.

Oldenburg, ben 22. Juli 1936.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Ausbau eines Flughafens in Lemwerder.

Entschädigungsverpflichtet ist der Reichs-(Luftfahrt-) Fistus.

Oldenburg, den 22. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 31. Juli 1936.)

Inhalt:

Nr. 148. Polizeiverordnung bes Staatsministeriums vom 28. Juli 1936 über die Berbung auf dem Gebiete des Beilwesens.

Nr. 148.

Bolizeiverordnung bes Staatsministeriums über die Werbung auf dem Gebiete des Beilwesens.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Auf Grund von § 14 Teil 2 Rapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt I.

Gegenstand und Form der Werbung.

Mohnen gu verlieben 1.1 & beulelben

(1) Dieser Verordnung unterliegt die Werbung a) für Arzneimittel (Abs. 2),



- b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),
- c) für Verfahren und Behandlungen (Abj. 4).
- (2) Arzneimittel im Sinne dieser Berordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.
- (3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zweden bestimmt sind wie die Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,

b) zur Berhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden.

c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,

- d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu besseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabats oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesseitung der Körpersorm zu dienen,
- e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.
- (4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneismitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Berschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Berordnung.

\$ 2.

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Anstündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Verordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

andisch Samoduchall Abschnitt II. and Tasada mallia

Ausführung der Werbung.

Jungtiere inshiland 3.1 mahden ereitamit,

Unzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

- a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,
- b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirfungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,

c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,

d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennütig erfolgt.



§ 4.

Unguläffig ift ferner eine Werbung, wenn

- a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Arzte bei gemeingefährlichen Rrantheiten (Reichsseuchengeset vom 30. Juni 1900 — Reichsgesethl. S. 306 —) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Biehseuchen (Biehseuchengeset vom 26. Juni 1909 — Reichsgesethl. S. 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 — Reichsgesethl. I S. 289 —) und bei seuchenhaftem Berwerfen der Haustiere (infolge batterieller oder parasitärer Infektion, wie 3. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), anstedendem Scheidenfatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (feptisch pyämischer Gelenkentzundung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Rälber, Lämmer, bei Ruhr (anstedendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Rälber, Fertel und Rüden, und bei batteriellen Euterfrantheiten erfahrungsgemäß führen fann,
- b) die zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ürzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (Geseh zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 Reichsgesehbl. I S. 61 —) erschrungsgemäß führen kann,
- c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),
- d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorruft und dadurch beunruhigt.

§ 5.

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Arzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände

- a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,
- b) zur Berhütung, Linderung oder Beseitigung von bosartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen anstedenden Krankheiten einschließlich der Tuberkulose (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — Reichsgesethl. S. 306 — und Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1921, betreffend die Berpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krantheiten, Dld. Gef. Bl. Bd. 41 G. 131 ff. in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 12. Oftober 1927 — Did. Gef. Bl. Bd. 45 S. 379 —, vom 27. Oftober 1931 — Did. Gef. Bl. 3d. 47 S. 575/76 — und vom 8. April 1935 — Dld. Gef. Bl. Bd. 49 G. 85/86; Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 15. Juni 1921 — Lüb. Gef. Bl. Bd. 28 S. 368 ff. - in der Fassung der Bekanntmachungen vom 31. August 1926 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 30 S. 526 - und vom 21. Mai 1935 - Lüb. Gef. Bl. Bb. 33 C. 236; Bekanntmachung der Regierung Birfenfeld vom 6. April 1922 — Birtf. Gef. Bl. Bd. 23 S. 623 ff. - in der Fassung der Bekanntmachungen vom 2. Januar 1928 — Birtf. Gef. Bl. 26. 26 S. 219/20 -, vom 12. Januar 1931 - Birtf. Gef. Bl. Bd. 27 S. 525/26 — und vom 7. Mai 1935 —

Birtf. Ges. Bl. Bd. 29 S. 277) oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinigungen bestimmt sind,

c) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Viehseuchen (Viehseuchengeset vom 26. Juni 1909 — Reichsgesethl. S. 519 — mit der Ergänzung des Gesethes vom 18. Juni 1928 — Reichsgesethl. I S. 289 —) und der im § 4 Buchstabe a besonders aufgeführten Tierfrankheiten bestimmt sind.

§ 6.

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die gur Beilung oder Linderung von Geschlechtsfrantheiten (Geset zur Befämpfung der Geschlechtstrantheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesenbl. I S. 61 —) oder zur Berhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die §§ 184 Nr. 3 und 219 des Reichsstrafgesethuchs sowie § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbfranten Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesethl. I G. 529 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesethl. I G. 773 - entgegenstehen, nur bei Argten, Apothetern oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Sandel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufsfreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die gur Berhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 der Befanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 5. Mai 1936 vorgesehene Genehmigung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

as demine a see \$ 7. see

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu denselben Zweden

Wittel und Gegenstände. eine dreifen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände. eine dreifen Baragraphen genannten ...

Preußischen Staatsanzeige,8 Bonn 1. - Navember: 1933,

Für die Mittel des Berzeichnisses zu den Berordnungen über den Bertehr mit Geheimmitteln und ahnlichen Arzneimitteln (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Berfehr mit Geheimmitteln — Dld. Gef. 21. 286. 43 S. 680 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. Februar 1929 — Dld. Ges. Bl. Bb. 46 S. 19/20 — und vom 26. Oftober 1933 - Dld. Gef. Bl. Bd. 48 G. 620 ff.; Bekanntmachung ber Regierung Eutin vom 22. Dezember 1924 - Lüb. Gef. Bl. Bd. 29 S. 905 ff. - in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. Februar 1929 — Lüb. Gef. Bl. Bb. 31 S. 393 — und vom 8. November 1933 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 32 S. 1077/78; Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 23. Dezember 1924 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 24 S. 819 ff. — in der Fassung der Bofanntmachungen vom 7. Februar 1929 — Birtf. Gef. Bl. Bd. 27 S. 16 — und vom 22. Januar 1934 — Birtf. Ges. Bl. Bd. 29 G. 15/16) darf öffentlich nicht geworben werden.

Conflige Bellmmungen.

(1)*) Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufs und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreiben verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richt-



^{*} Abs. 1 bis 3 entspricht dem Wortlaute der 7. Bekanntmachung des Werberats Ziffer 2 u. 3, Abs. 1.

linien des Werberats (siehe Ziffer 6 der Zweiten Betanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 1. November 1933, Nr. 256 —) entsprechen.

- (2) Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.
- (3) Gutachten dürsen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.
- (4) Außerungen von Fachleuten und anerkennende oder empfehlende Außerungen von Laien müssen bei der Werbung deutlich voneinander getrennt angeführt werden.
- (5) Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III.

Constige Bestimmungen.

§ 10.

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

ber Musikellung ber Schrei,11 & erwender werden

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft. Zugleich werden die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1897, betreffend die öffentliche An-

fündigung von Geheimmitteln — Old. Ges. Bl. Bd. 31 S. 618 —, die Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 19. Juli 1897 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 21 S. 451 —, die Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 28. Mai 1897 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 15 S. 61 —, sowie die §§ 4 und 5

der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1904, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen — Old. Ges. Bl. Bd. 35 S. 3 ff —,

der Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 16. Juni 1904 — Lüb. Ges. VI. Vd. 23 S. 655/56 — und

der Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 30. Juli 1904 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 17 S. 302 ff —

außer Rraft gesett.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Grube.



timbiguing von Geteinmitteln — Ode Gel. Al. Abrieller Straffering Cuting and while Are all and the Area of the Are

er Befonntmadung der Eransministeriumen vonen bei Franklichen beite gewarbemähigen beiterfend die gewarbemähigen beiterfend die gewarbemähigen wirden beiterfend nicht approhierien mac Parfondnisse State Blackbasse Sand (I)—.

The State Commence of the Comm

ber Befanntmachung der Reglerung Bleichselbesom der ne Boro Julie 1904 west Killen Studie ber 17 ein zu Elison Miste nab negennigen sanskeigenes von

Dibenburg, ben 28. Juni 1930.

annisoffinimeteriSidate.

(Jagge 2)

4 1 m 170 (C)

Soultige Beltimmunger

Mes den Westimmungen biefer Molteivererden.

9.31

Jugleich werden is Bekonntnachung des Stanfenische Linns gem 8. Juni 1997, betreffend die öffentliche für

Gesethlatt

bung für bie planmäßigned ruft nbesbeamten) wie folgt

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. August 1936.)

Inhalt:

- Mr. 149. Gejeg für bas Land Olbenburg vom 28. Juli 1936 über Anderungen im Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 und im Geset über ben Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936.
- Nr. 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. August 1936 zur Anderung der Bekanntmachung vom 3. Oftober 1929, betreffend die den beamteten und prattijden Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen gustehenden Bergutungen, in der Fassung der Befannt= machung vom 15. Mai 1934.
- Nr. 151. Bekanntmachung vom 5. August 1936 über die Anderung des Namens der Gemeinde "Landgemeinde Barel" in Gemeinde "Barel-Land".

Mr. 149.

Gejeg für bas Land Oldenburg über Anderungen im Befoldungs= geset vom 25. Mai 1928 und im Geset über ben Staats= haushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936.

Oldenburg, ben 28. Juli 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

1+0181000

In dem Besoldungsgesetz für das Land Oldenburg vom 25. Mai 1928 wird die Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wie folgt geändert:

deg

lap. T

- 1. In der Besoldungsgruppe A 5 wird im Beamtenverzeichnis nachgetragen: "Kriminalbezirkssekretäre".
- 2. In der Besoldungsgruppe A 6 wird im Beamtenverzeichnis nachgetragen: "Kriminalsekretäre".
- 3. In der Besoldungsgruppe A 7 wird im Beamtenverzeichnis
 - a) "Rriminalassistenten" nachgetragen,
- b) bei "Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe A 61)" die Anmerkungszahl "1)" gestrichen,
 - c) die Anmerfung 1 gestrichen.

2 .5 mag production \$ 2. approduct the oc

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936 wird, wie folgt, geändert:

Im Ramen bes tlaftenade ich bas vorstehenbe

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936.

Tit.	Ausgabe	Summe	Menel 1990 Summe RM	mehr RM	weni= ger RM
	Ordentlicher Haushalt	trett mit	statioer 2	in the same of the	
	II. Ausgabe.				
	a. Fortdauernde Ausgaben. Schutpolizei.	in of the control of	The state of the s		
1	Besoldungen	540 000	530 000	amt	10 000
7a	Versorgungsgebührnisse (vgl.Ausg.Rap. II 3a Tit. 1 und 4)	175 000	165 000	23010	10 000
	Geheimes Staatspoli= zeiamt.		e Belannin	15. We	
1	Gruppe A 5:	ndestail 20 5. 125) and	fur den Li Birkenfeld		
n	sefretär Gruppe A 7:		id die den felichendund	beireffe in geri	
	assistenten	7 740	23 940	16 200	
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (vgl. Ausg. Kap. II 3 Tit. 1 und 7 a)	Pirtifel der Betann folgender n	3 800	3 800	_
	- 1 7a - 1	Ordentlicher Haushalt 11. Ausgabe. a. Fortbauernde Ausgaben. — Schuhpolizei. 1 Besoldungen 7a Versorgungsgebührnisse (vgl. Ausg. Kap. II 3a Tit. 1 und 4) — Geheimes Staatspolizzeiamt. 1 Besoldungen. Gruppe A 5: 1 Kriminalbezirtse sefretär Gruppe A 7: 9 Kriminale assissenten 4 Hisseistungen durch nichtbeamtete Kräfte (vgl. Ausg. Kap. II 3	Ordentlicher Haushalt II. Ausgabe. a. Fortdauernde Ausgaben. — Schuthpolizei. 1 Besoldungen 7a Bersorgungsgebührnisse (vgl. Ausg. Rap. 11 3a) Tit. 1 und 4) — Geheimes Staatspolizzeiamt. 1 Besoldungen. Gruppe A 5: 1 Kriminalbezirtse setretär Gruppe A 7: 9 Kriminale assissitungen durch nichtbeamtete Kräfte (vgl. Ausg. Rap. 11 3)	Tit. Ausgabe Summe RN Drdentlicher Hanshalt II. Ausgabe. a. Fortbauernde Ausgaben. Schutppolizei. Besoldungen Versorgungsgebührnisse (vgl. Ausg. Rap. II 3a) Tit. 1 und 4) Geheimes Staatspolizzeiamt. Besoldungen. Gruppe A 5: 1 Rriminalbezirtse seferetär Gruppe A 7: 9 Kriminale assissituten 4 Hisseistungen durch nichtbeamtete Kräfte (vgl. Ausg. Rap. II 3)	Tit. Ausgabe The Ausgabe Summe Summe Ran Ran Defentlicher Haushalt The Ausgabe Ran Shortdauernde Ausgaben. Shuhpolizei. Befoldungen Sap. II 3a Tit. 1 und 4) Geheimes Staatspoliziciant. Befoldungen. Gruppe A 5: 1 Reiminalbezirts fetretär Gruppe A 7: 9 Reiminal assistate (vgl. Ausg. Rap. II 3) Titylisleijtungen durch nichtbeamtete Kräfte (vgl. Ausg. Rap. II 3)

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Geseh, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Giegel).

Carl Röver.

Mr. 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Anderung der Befanntmachung vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1934.

Olbenburg, ben 5. August 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1934 (Ges. Bl. für den Landesteil Oldenburg S. 862, für den Landesteil Lübed S. 109, für den Landesteil Birkenfeld S. 125) zur Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Bersytungen, erhält folgende Fassung:

Artifel I.

Der Ziffer 11 der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1929 wird unter d) folgender neuer Absah hinzugefügt:

d) für die Untersuchung aus dem Ausland eingeführten Einhuser am Bestimmungsort an Untersuchungsgebühren für jeden Einhuser 2,— RM.

Mindestgebühr

5,- RM

für die Blutentnahme je Einhufer

1,— RM

für Fohlen bis zu 1 Jahr die Sälfte der Sätze.

Die Gebühren unter d) sind ohne Abzug zu erheben. Die bisherige Höchstgebühr von 20,— RM fällt fort.

Artitel II.

Die Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 5. August 1936.

Staatsminifterium.

Joel.

Mr. 151.

Bekanntmachung über die Anderung des Namens der Gemeinde "Landgemeinde Barel" in Gemeinde "Barel-Land". Oldenburg, den 5. August 1936.

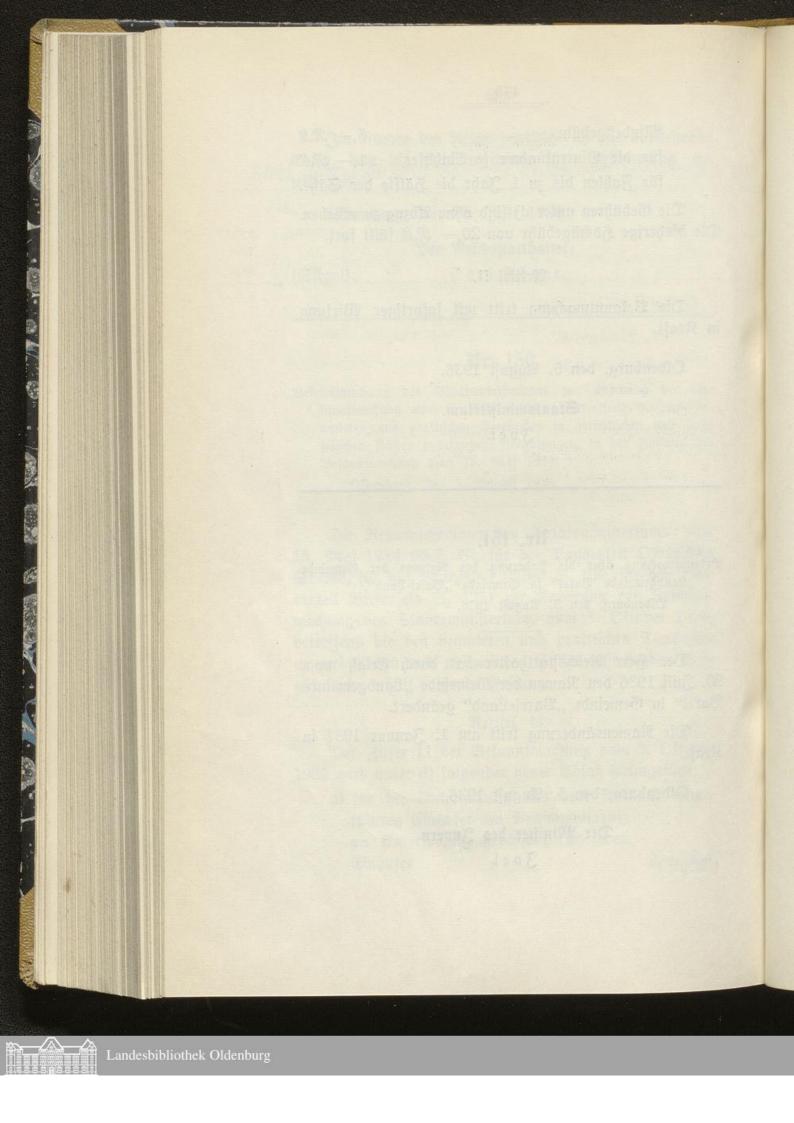
Der Herr Reichsstatthalter hat durch Erlaß vom 20. Juli 1936 den Namen der Gemeinde "Landgemeinde Barel" in Gemeinde "Barel-Land" geändert.

Die Namensänderung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Oldenburg, den 5. August 1936.

Der Minister des Innern. Joel.





Gesethblatt

ifredunen iplat sie für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 14. August 1936.) 72. Stück

Inhalt:

Rr. 152. Gefet vom 12. Auguft 1936 gur Anderung des Gefethes vom 27. April 1933, betreffend die Bereinfachung und Berbilligung ber öffentlichen Berwaltung (Oldbg. Gesethblatt Band 48 Seite 260-265) in der Fassung der Gefete vom 30. Mai, 28. Juni 1933, 9. und 27. Marg, 26. Mai und 19. Dezember 1934 und 12. Juni 1935 (Dlobg. Gejegbl. Bb. 48 Geite 347 ff., 406 ff., 781, 825, 871 ff. und 974 ff., Bd. 49 G. 133/134).

Mr. 152.

Gefet zur Anderung des Gefetes vom 27. April 1933, betreffend die Bereinfachung und Berbilligung der öffentlichen Berwaltung (Dlbbg. Gesegblatt Band 48 Seite 260-265) in ber Fassung ber Gesetze vom 30. Mai, 28. Juni 1933, 9. und 27. März. 26. Mai und 19. Dezember 1934 und 12. Juni 1935 (Oldbg. Gefethl. Bb. 48 Seite 347 ff., 406 ff., 781, 825, 871 ff. und 974 ff., Bb. 49 G. 133/134).

Oldenburg, ben 12. August 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

ese expansion med no Artifel I. stock narod dine nonsid

Abschnitt III, Kapitel 8 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Bereinfachung und Berbilligung der



öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Gesethl. Band 48 Seite 260 ff.) in der Fassung der Gesethe vom 30. Mai 1933 und 26. Mai 1934 (Oldbg. Gesethl. Band 48 Seite 347, 348 und 871) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 werben die Ziffern 1 bis 32 gesstrichen und durch folgende Worte ersett: "die Amtsverbände und Stadtfreise des Landesteils Oldenburg. Der Landeselektrizitätsverband Oldenburg ist ein Zweckverband. Der Zweckverband wird nach Inkrafttreten des Reichszweckverbandsgesetes in einen Zweckverband nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichszweckverbandssgesetes überführt. Er hat die Aufgabe, die Elektrizitätswirtschaft seines Bersorgungsgebietes im Interesse des Gemeinwohls zum Zwecke einer sicheren und billigen Elektrizitätsversorgung zusammenzusassen und durchzusühren. Der Aufgabenkreis kann nach näherer Bestimmung der Satung des Zweckverbandes auf andere Gebiete der Energiewirtschaft ausgedehnt werden."
- 2. In § 1 werden die Absätze 2—4 gestrichen und durch folgende Absätze 2—7 ersett:
- (2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach näherer Bestimmung der Sahung mit Genehmigung des Ministers des Innern beitreten.
- (3) Das Eigentum der in § 1 Abs. 1 dieses Kapitels in der Fassung der Gesetze vom 27. April und 30. Mai 1933 (Oldbg. Gesetzel. Bd. 48 S. 260 ff., 347, 348) unter Ziffern 4 ff. aufgeführten Gemeinden an den Anstalten, Einrichtungen und Betrieben, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Verteilung von Elektrizität dienen und deren Beteiligungen an dem Vermögen des Landeselektrizitätsverbandes Oldenburg gehen gegen ansgemessene Entschädigung auf die diesen Gemeinden übers

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

geordneten Amtsverbände des Landesteils Oldenburg über.

- (4) Höhe, Art und Durchführung der Entschädigung bestimmt das Staatsministerium nach Anhörung der Beteiligten unter Ausschluß des Rechtsweges.
- (5) Die Berbandsglieder bringen ihr Eigentum an den Anstalten, Einrichtungen und Betrieben, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Berteilung von Elektrizität dienen und ihre ihnen bereits gehörigen und nach Abs. 3 auf sie übergegangenen Beteiligungen an dem Bermögen des Landeselektrizitätsverbandes Oldenburg in den Berband ein.
- (6) Die nach Abs. 5 von den Verbandsgliedern eingebrachten und die beim Infrasttretem dieses Gesehes bereits im Eigentum des Landeselektrizitätsverbandes stehenden Anstalten, Einrichtungen und Betriebe, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Verteilung von Elektrizität dienen, gelten als von dem Verbandsglied eingebracht, in dessen Gebiet sie belegen sind. Ein Verbandsglied, dem danach Anlagen dieser Art als eingebracht zugerechnet werden, die im Zeitpunkt der Einbringung im Eigentum eines anderen Verbandsgliedes oder des Landeselektrizitätsverbandes stehen, hat dieses Verbandsglied oder den Landeselektrizitätsverband hieresung.
- (7) Die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie gehört nicht zu den Aufgaben der einem Amtsverband angehörenden Gemeinden des Landesteils Oldenburg.
- 3. § 2 Abf. 1 wird geftrichen.
- 4. § 3 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:



- (1) Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsglieder bestimmt das Staatsministerium unter Ausschluß des Rechtsweges.
- (2) Überschüsse des Zwedverbandes sind nach dem gemäß Abs. 1 vom Staatsministerium festgestellten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsglieder zu verteilen. Nach dem gleichen Verhältnis sind Fehlbeträge des Zwedverbandes von den Verbandsgliedern aufzubringen.
- 5. § 4 Abj. 2 wird gestrichen.
- 6. In § 8 Sat 1 Zeile 3 wird die Ziffer "16" durch die Ziffer "21" ersett.
- 7. § 9 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersett:
- (1) Der Zwedverband ist auf Antrag einer Gemeinde verpflichtet, für diese Finanzzuschläge zu den allgemeinen Licht- und Kraftstrompreisen (Kleinverkaufspreisen) zu erheben.
- (2) Soweit eine Gemeinde durch die Entschädigung für den Übergang des Eigentums und der Beteiligungen nach § 1 Abs. 3 dieses Kapitels eine Lastenerleichterung erfährt, soll diese bei der Festsehung der Finanzzuschläge gemäß Abs. 1 angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Soweit die von dem Zwedverband an das Berbandsglied auszuschüttenden Überschüsse nicht ausreichen, um Auswendungen des Verbandsglieds im Sinne des § 72 der Deutschen Gemeindeordnung zu decken, ist der Zwedverband auf Antrag des Verbandsgliedes verpflichtet, für dieses Zuschläge zu den allgemeinen Lichtund Kraftstrompreisen (Kleinverkaufspreisen) im Gebiet dieses Verbandsgliedes zu erheben.
- (4) Die Erhebung von Zuschlägen nach Abs. 1 und 3bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Rechnungs-

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

jahres bei dem Minister des Innern einzureichen. Bor der Erteilung der Genehmigung ist der Verbandsvorsteher zu hören.

- 8. In § 10 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte: "und seinen Berbandsgliedern" gestrichen und durch die Worte: "seinen Berbandsgliedern und den Gemeinden" ersetzt.
- 9. In § 11 werden Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gestrichen.

Artifel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 12. August 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung gegeben hat.

Oldenburg, den 12. August 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Giegel.)

Röper.

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben den 21. August 1936.)

73. Stück

Inhalt:

Nr. 153. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 14. August 1936, betreffend die Verordnung über das Inkraftsehen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldensburg und Bremen, über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unters und Außensweser, vom 9. Juli 1936.

Nr. 153.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen, betreffend die Berordnung über das Inkraftsehen einer Bereinbarung zwischen
Preußen, Olbenburg und Bremen, über die einheitliche Berwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser, vom 9. Juli 1936.

Oldenburg, den 14. August 1936.

Die nachstehende Verordnung über das Intraftsehen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser



vom 9. Juli 1936 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 14. August 1936.

Der Minister ber Finanzen.

Pauly.

Verordnung über das Inkraftsehen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einsheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unters und Außenweser.

Vom 9. Juli 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesethes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesethl. I S. 75) wird verordnet:

Artifel 1.

Die nachfolgend veröffentlichte Bereinbarung zwisschen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheiteliche Berwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unters und Außenweser tritt rückwirkend mit dem 1. Juni 1936 in Kraft.

Artifel 2.

Die obersten Landesbehörden in Preußen, Oldenburg und Bremen werden ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen für Preußen, Oldenburg und Bremen zu erlassen.

Berlin, den 9. Juli 1936.

Der Reichsminifter des Innern.

In Vertretung: Pfundtner.

Der Reichsverkehrsminister.

releaned 119 dans & Frh. v. Elh. Medicentennaephilo

A TOP OF THE SERVICE OF THE PARTY OF THE PAR

Bereinbarung

zwischen den Landesregierungen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Berwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unterweser und Außenweser.

Jur Bereinfachung der Berwaltung und zweckmäßigeren Gestaltung der Strandbehörden an der Unterweser und Außenweser sowie zur Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung haben die Landesregierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen über die bisherigen preußischen, oldenburgischen und bremischen Strandämter an der Unterweser und Außenweser folgende Bereinbarung getroffen:

§ 1.

Juständiges Strandamt im Sinne der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesethl. S. 73) im gesamten Gebiete der Unterweser und Außenweser ist das Strandamt Bremerhaven. Diesem werden insbesondere auch die der Aufsichtsbehörde nach den §§ 38 und 40 der Strandungsordnung zustehenden Befugnisse übertragen.

§ 2.

Bei Entscheidungen über Ansprüche aus Bergungen oder Hilfsleistungen im preußischen oder oldenburgischen Gebiete hat das Strandamt Bremerhaven einen oder mehrere Sachverständige hinzuzuziehen, die einer alljährlich vom Regierungspräsidenten in Stade bezieshungsweise dem Minister des Innern in Oldenburg aufzustellenden und dem Strandamt Bremerhaven zu übersendenden Liste zu entnehmen sind.

§ 3.

Die Rosten der laufenden Berwaltung des Strandamts Bremerhaven trägt das Land Bremen; dieses er= hält auch die Gebühren und sonstigen Einnahmen.

§ 4.

- (1) Die den Landesregierungen nach § 2 der Strandungsordnung zustehenden Befugnisse bleiben bestehen.
- (2) Die Strandvögte haben den dienstlichen Anweissungen des Strandamts Bremerhaven nachzukommen. Dieses erläßt eine Dienstanweisung für die Strandvögte.
- (3) Soweit die Strandvögte eine Aufwandsentschästigung erhalten, wird diese von der Landesregierung getragen, die die Ernennung vornimmt.

§ 5.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft. Berlin, den 8. April 1936.

Breugisches Staatsministerium.

dansd chan adsol Göring. and aid chun stadhol

Oldenburg, den 30. Mai 1936.

Oldenburgisches Staatsministerium. Bauln.

Bremen, ben 23. Mai 1936.

met Weromerbaven gur über

Der Senat ber Freien Sansestadt Bremen.

Otto Heider,

Regierender Bürgermeister.

Unlage

zur Bereinbarung zwischen den Landesregierungen Preuzun Dldenburg und Bremen über die einheitliche Berwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unterweser und Außenweser.

Die an der Vereinbarung beteiligten Regierungen stellen in Ergänzung der obengenannten Vereinbarung folgendes fest:

- 1. Das Recht der Landesregierungen, gemäß § 22 der Strandungsordnung zu bestimmen, welche Gewässer bei Anwendung der §§ 20 und 21 der Strandungsordnung der See gleichzustellen sind, bleibt bestehen.
- 2. Bestehen bleiben ferner die Rechte der Landesregierungen aus § 35 der Strandungsordnung.
- 3. Die beteiligten Landesregierungen sind sich darüber einig, daß nach den Richtlinien, die das Reichsvertehrsministerium am 19. Februar 1931 für die Handbaung des § 25 der Strandungsordnung erlassen hat, die Wasserstraßendirektion Bremen und der Regierungspräsident in Stade und als dessen Organ das Wasserbauamt Wesermünde für die Beseitigung von Wracks usw. auf der Weser zuständig sind.
- 4. Als westliche Grenze für die Außenweser soll die Linie Schlüsseltonne—Minsenersandseuerschiff — Hoherweg— Leuchtturm—Kirchturm von Langwarden gelten. Berlin, den 8. April 1936.

Breufifches Staatsminifterium.

Göring.

Oldenburg, den 30. Mai 1936.

Oldenburgifdes Staatsministerium.

Pauly.

Bremen, den 23. Mai 1936.

Der Genat ber Freien Sanjeftadt Bremen.

Otto Seider, Regierender Bürgermeister.

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 9. September 1936.) 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 154. Berordnung für den Landesteil Oldenburg vom 7. September 1936, betreffend Enteignung zur Schaffung von Anlagen für die Landesverteidigung bei Tossens in Butjadingen.

Ur. 154.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Schaffung von Anlagen für die Landesverteidigung bei Toffens in Butjadingen.

Oldenburg, den 7. September 1936.

Auf Grund bes Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artifel 2 und 6, verordnet bas Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Ent= eignungen zur Schaffung von Anlagen für die Landesver= teidigung bei Tossens in Butjadingen.

Entschädigungsverpflichtet ift der Reichs=(Marine-)fistus. Diese Berordnung tritt mit der Berfündung in Rraft.

Olbenburg, ben 7. September 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Bruns.



Gesethhlatt

and rill

Freiftaat Dlbenburg.

XLIX Banb. (Ausgegeben ben 9 Septemben 1036.) 74. Sefict.

SHADEN B

Ar, the Bozordnung für den Lapbebiell Oldenburg vom 7. September 1936, betreffend Entrignung jur Schaffung von Anlagen für die Nandesverteibigung bei Losson in Mutiablineen.

And mile

Berordmung für den Rendestrelt Oldenburg, betreffend Enteignung zum Schaffung von Anlagen für die der Dendedverreidigung del Toffens in Burlindingen.

Dibenburg, ben 7. September 1938.

Auf Grund bes Emeignungsgesetzes vom 21. April 1897, Arrikel 2 und 6. verordnet das Stantsminiberium:

Das angeinbrie Gefen findet Anwendung auf Ente eignungen zur Schaffung ben Anlagen für die Landesverteibigung bei Doffens in Butjabingen.

Entschäbigungsverpflichiet ift ber Reichs-(Warine-)fistus. Diese Berardnung trut mit ber Berlündung in Rraft

Olbenburg, ben 7. September 1936.

Stagiominifferinn.

(depti)

And I !

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 28. Geptember 1936.) 75. Stud.

Inhalt:

- Nr. 155. Berordnung für den Landesteil Oldenburg vom 24. September 1936, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwede in der Stadtgemeinde Friesonthe.
- Nr. 156. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 24. September 1936 zur Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Bolksschullehrer.

note 2 2201 in C at Nr. 155.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstüds für Schulzwede in der Stadtgemeinde Friesonthe.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Bau einer Schulturnhalle und die Begradigung des Sportplatzes in der Stadtgemeinde Friesonthe.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde

Friesonthe.

Als Enteignungsbehörde wird der Amtshauptmann in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

.dr (.8841 rodinger den den den Bruns. y

№. 156.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen zur Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Bolksschullehrer.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch die Ministerialbekanntmachungen vom 6. Februar 1920, 18. Juli 1923, 2. März 1927, 19. September 1930, 6. Dezember 1932 und 29. September 1933 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "In der Meldung sind die Wahlfächer für die mündliche Prüfung (§ 12) zu benennen. Ferner ist anzugeben, ob die Hauptprüfung schon versucht worden ist. Beizufügen sind ein Lebenslauf und die Hausarbeit oder der Bericht (§ 10).

Der Lebenslauf muß neben den Angaben über die Person, den Bildungsgang und die Unterrichtstätigkeit Ausstunft geben über die Betätigung in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, über Teilnahme an Lehrgängen für körperliche Ertüchtigung und weltanschauliche Schulung und über die Fortbildung in den durch den nationalsozialistischen Umbruch neu heraussgestellten Unterrichtsgebieten: Vererbungslehre, Rassenstunde, Vorgeschichte, Volkskunde und Luftsahrt."

- 2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil."
- 3. § 12 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: "Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
 - a) Erziehungswissenschaft,
 - b) allgemeine Unterrichtslehre mit Schulfunde,
 - c) besondere Unterrichtslehre:
 - 1. Deutsch,
 - 2. nach Wahl: Geschichte oder Erdkunde oder Religion,
 - 3. nach Wahl: Rechnen, Biologie oder Natur= lehre,
 - 4. nach Wahl: Leibesübungen oder Musik oder Zeichnen oder Werkunterricht oder für Lehrerinnen auch Nadelarbeit.

Auf allen Gebieten hat die Prüfung vor allem festzustellen, daß der Prüfling die Grundsätze nationalsozialistischer Erziehung klar erkannt hat und zu verwirklichen weiß."

Biffer 2 fällt fort; Biffer 3 wird Biffer 2.

4. In § 13 fällt der lette Teilsatz nach dem Strichpunkt fort. 5. § 14 fällt fort. med meden fram innbanded sed

6. § 15 erhält folgende Fassung:

"1. Das Ergebnis der Prüfung wird für jedes einzelne Fach unter Anwendung der vier Grade "Sehr gut, gut, genügend, nicht genügend" festgestellt.

2. Ebenso wird das Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung des Urteils über die praktische Bewährung (§ 7, 1) in einem der angegebenen vier Grade

zusammengefaßt."

7. § 16 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: "Ein "nicht genügend" in einem der im § 12 a, b und c1 genannten Fächer kann nur durch ein "sehr gut" in einem dieser Fächer, ein "nicht genügend" in einem anderen Fache durch ein "sehr gut" oder "gut" in irgend einem Fache ausgeglichen werden, wenn der Prüfling sich in der Schularbeit gut bewährt hat."

Biffer 4 fällt fort.

8. § 17 Ziffer 3 fällt fort; Ziffer 4 wird Ziffer 3.

9. Im § 20 Ziffer 5 werden die Worte "oder die zweite Prüfung im Orgelspiel bestanden" gestrichen.

10. In der Anlage werden die Worte: "Bei der Hauptprüfung hat er sich einer zweiten Prüfung im Orgelspiel unterzogen" gestrichen.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Der Minifter der Rirden und Schulen.

Pauly.

Gesetpblatt

an, anschirffsp mit da für den mi dann gengenwertredt

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 8. Oftober 1936.) 76. Stück.

Im Ramen bes Pleiche vertilnde ich bas vorstellende

Inhalt:

- Nr. 157. Geseth für den Landesteil Oldenburg vom 29. September 1936 zur Anderung des Gesehes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strasverfügungen bei übertretungen.
- Mr. 158. Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1936 zur Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1920, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

odilishtense designated Mr. 157. as mor emalesticing

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Anderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafsverfügungen bei übertretungen.

Oldenburg, den 29. September 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:



In Artifel I § 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 15. Mai 1935 (D. G. Bl. S. 123) zur Anderung des Gesethes, betreffend die Befugnis der Poli= zeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird in Zeile 1 "§ 1" gestrichen.

Oldenburg, den 29. September 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.) Bauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat. S. Al. Count recorded and made and the Calif.

Oldenburg, den 29. September 1936.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Röver.

Ar. 158.

Polizeiverordnung zur Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Marg 1920, betreffend feuerpolizeiliche

Oldenburg, den 1. Oktober 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird die oben genannte Bekanntmachung, wie folgt, geändert.

Der § 55 erhält folgenden Nachsat:

"Weiche Bedachungen können bis an den Schornstein heran gedeckt werden, wenn der Schornstein oder wenigstens der Schornsteinkopf, von 50 cm unterhalb vom Schnittpunkt des Schornsteins mit der unteren Dachfläche an, mit 1 Stein starken Wangen hergestellt ist.."

Oldenburg, den 1. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauln.

STATE OF THE STATE

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 12. Oftober 1936.) 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 159. Berordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1936 zur Ausführung der Pachtschukgerdnung und des Gesethes über Pächterschuk.

Mr. 159.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung und des Gesethes über Pächterschutz.

Oldenburg, den 6. Oftober 1936.

Auf Grund des Reichsgesetzes über Weitergeltung des Pachtnotrechts vom 30. September 1936 (RGBI. S. 851) verordnet das Staatsministerium:

Die Geltungsdauer der Pachtschutzordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925



— D. G. Bl. S. 250 ff. — sowie der dazu erlassenen Berordnungen des Staatsministeriums vom

7. März 1933, D. G. BI. S. 52,

11. Mai 1933, D. G. BI. S. 327,

22. Oftober 1934, D. G. Bl. S. 938,

und der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 29. April 1933 zur Ausführung des Gesehes über Pächterschutz vom 22. April 1933 — D. G. Bl. S. 309 —, und vom 27. Juni 1933 zur Ausführung des Gesehes zur Anderung des Gesehes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 — D. G. Bl. S. 414 — wird bis zum 30. September 1937 verlängert.

Oldenburg, den 6. Oftober 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Tangen.

emenny des Stanfsminisseriums für den Laudesteil Oldendurg par Ausführung der Pachtlchuherdnung und des Gesches über Pachterlchuh.

THERE ISOSIES TO USE THEOREMS

Auf Grund des Reichsgeseiges über Meitergeltung Pachtnotrechts vom 30. September 1936 (RGBL.

Die Geltungsbauer ber Paubischung für ben

501 Menion 10. 30. 11. 1937, 42. 50 0. 231

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. Oftober 1936.) 78. Stück.

Inhalt:

Mr. 160. Gesetz für das Land Oldenburg vom 3. Oftober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten.

Mr. 160.

Geseit für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten. Oldenburg, den 3. Oktober 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz be-

Artifel 1.

§ 1.

(1) Das Reichsbesoldungsgeset vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesethl. I S. 349) gilt vom 1. April 1936 ab in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Dienstebezüge der planmäßigen und der nicht planmäßigen Lans



desbeamten, die bisher durch das Besoldungsgeset für das Land Oldenburg vom 25. Mai 1928 geregelt sind. Dabei treten an die Stelle der Anlage 1 (Besoldungs= ordnung für die planmäßigen Landesbeamten), Un= lage 2 (Wohnungsgeldzuschuß) und Anlage 3 (Nach= weisung der Bergütung für die nicht planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 die Anlagen 1 bis 3 dieses Gesethes und an die Stelle der nach dem Reichsbesoldungsgesetze für die Durchführung zuständigen Reichsbehörden die entsprechenden Lan-\$ 500 231 desbehörden. Whom Ini Coulongon 1, 4 min 5 tol

Mingle bapolitrungs recumber vom 25. Mai 1928. vinspougues. Vin fil vivoris avgulanten Undsweinigen der aulugun 1 bis 3

(2) Die Vollzugsbeamten der Gendarmerie, die nethen grow, Rriminalpolizeibeamten und die Angehörigen der Ordnungspolizei (Schutpolizei) erhalten ihre Dienstbezüge melne du andre weiter nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes

§ 2.

Trips granges urunden (1) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 am 31. März 1936 zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrage zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages sind in den Besoldungsgruppen A 1 a und B 9 die bisherigen Abweichungen von den Vorschriften der drei Gehaltsfürzungsverordnungen zu berüdsichtigen und bleiben außer Unjak

- a) Rinderzuschläge und Rinderbeihilfen,
- b) Aufwandsentschädigungen.
- (2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten gewährt wird, der infolge der Einweisung in die neue Besoldungsordnung (Anlage 1) eine Minderung des Woh-

nungsgeldzuschusses erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitze.

- (3) Die Ausgleichszulage fällt am 31. März 1940 fort. Bis dahin ist sie, beginnend am 1. April 1937, um gleiche Jahresbeträge zu kürzen, soweit sie nicht durch Ershöhung der neuen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versehung in einen anderen Ort oder durch Einsweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.
- (4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalte sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltssates (§ 7 des Reichsbesoldungsgesetes) ausschließlich die Grundgehaltssäte der neuen Besoldungsordnung maßgebend.
- (5) Absat 1 und 3 finden entsprechende Anwendung auf die Versorgungsbezüge.

dans ideel Beren Bleut. & alested in three Babt und

- (1) Soweit ein Beamter beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für seine Person auf Grund besonderer Vorschrift höhere Dienstbezüge als die seiner Planstelle erhält, behält er diese Dienstbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes auch nach der Überleitung in die neue Besoldungsordnung, solange sie höher sind, als die ihm nach dieser in seiner Planstelle zustehenden Dienstbezüge. § 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit ein Beamter auf Grund besonderer Vorschrift eine andere als die mit seiner Planstelle verbundene Amtsbezeichnung führen darf, verbleibt es hierbei, bis er in eine Besoldungsgruppe befördert wird, der diese Amtsbezeichnung entspricht.

dom addres and this minut § 4. Males estimbly dispension

(1) Wartegelder und sonstige Versorgungsbezüge der zum 1. April 1936 oder zu einem früheren Zeitpunkt aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten und ihrer Sinterbliebenen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Vorschriften des Kapitels VIII des Reichssgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artifel 2.

weifung bes Dienfrorts in .I gandere Ortstloffe eintreten,

(1) Die Beamten werden mit Wirkung vom 1. April 1936 in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung (Anlage 1) und der Diätenordnung (Anlage 3) übergesleitet. Dabei ist von den Dienstbezügen auszugehen, die den Beamten nach dem Besoldungsgeset vom 25. Mai 1928 am 31. März 1936 zugestanden haben.

(2) Das bisherige Besoldungsdienstalter der plansmäßigen Beamten mit den Dienstbezügen einer Besolsdungsgruppe, deren Dienstaltersstufen in ihrer Jahl und in ihrer Höhe mit denjenigen der neuen Besoldungsgruppe

übereinstimmen, bleibt unverändert.

(3) Stimmen die Jahl oder die Höhe der Dienstaltersstusen nicht überein, so wird der planmäßige Beamte, soweit für ihn in § 2 nichts anderes vorgesehen ist, in eine Dienstaltersstuse der neuen Besoldungsgruppe übergeleitet, die dem ihm nach den bisherigen Vorschriften am 31. März 1936 zustehenden Grundgehaltssatz entspricht, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in die nächstniedrigere Dienstaltersstuse. Er erhält jedoch minsdestens die Dienstbezüge nach der Anfangsstuse der neuen Besoldungsgruppe.

(4) Das Besoldungsdienstalter ist dabei so festzusetzen, daß der Beamte zu demselben Zeitpunkte, zu dem er in

der bisherigen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltssat aufgerückt wäre, auch in der neuen Besoldungsgruppe aufsteigt. Wird der Beamte jedoch aus einer Dienstaltersstufe, die niedriger als das Anfangssgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe ist, übergeleitet, so ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungssgruppe auf den 1. April 1936 (Tag der Überleitung) festzusehen. Die planmäßigen Beamten im Höchstgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe, die in das gleiche Endgrundgehalt einer neuen Besoldungsgruppe mit gleicher Jahl der Dienstaltersstufen überzuleiten sind, erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

- (5) Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen, die der plansmäßige Beamte in der bisherigen Gruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.
- (6) Bei der Überleitung der nichtplanmäßigen Beamten bleibt das bisherige Bergütungsdienstalter als Diätendienstalter unverändert.

§ 2.

(1) Sind nach § 1 Beamte, die in verschiedenen Dienstaltersstusen der bisherigen Besoldungsgruppe gesstanden haben, in die gleiche Dienstaltersstuse der neuen Besoldungsgruppe überzuleiten, so ist zur Vermeidung von Überholungen der Beamte aus der höheren Dienstaltersstuse der bisherigen Besoldungsgruppe in die nächstsfolgende Dienstaltersstuse der neuen Besoldungsgruppe überzuleiten. Das Besoldungsdienstalter für diesen Besamten ist dabei so festzusehen, daß er vom 1. April 1936 ab noch zwei Jahre in der neuen Dienstaltersstuse versbleibt. Sah 1 und 2 gelten nicht für die Beamten, die in einer niedrigeren Dienstaltersstuse einschließlich Julage als die Anfangsstuse der neuen Besoldungsgruppe gestanden haben.

- (2) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungssgruppen A 2a mit 1200 RM und A 4b mit 700 RM ruhegehaltsfähiger Stellenzulage und mit einem Besolsdungsdienstalter vom 1. April 1916 oder einem günsstigeren Besoldungsdienstalter erhalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2b und A 4b 1 ihr um 8 Jahre verstürztes Besoldungsdienstalter.
- (3) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungssgruppe A 2a ohne ruhegehaltsfähige Stellenzulage ershalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2c 2 ihr bissheriges Besoldungsdienstalter.

§ 3.

Reben dem auf Grund der §§ 1 ober 2 festzusetzen= den Besoldungsdienstalter (überleitungsbesoldungsdienst= alter) ist für planmäßige Beamte, die in Besoldungs= gruppen übergeleitet werden, die nach dem Stande vom 31. März 1936 in der Reichsbesoldungsordnung Beför= derungsgruppen waren, in dieser Besoldungsgruppe ausgehend von dem Besoldungsdienstalter und dem Grundgehaltssatz ohne Zulage in der bisherigen olden= burgischen Eingangsgruppe — ein endgültiges Besol= dungsdienstalter nach den Bestimmungen bes § 7 bes Reichsbesoldungsgesetes festzuseten mit der Maßgabe, daß als Tag des übertritts in die Beförderungsgruppe der 1. April 1936 gilt. In den Besoldungsgruppen A 1 a und A 3 b erhalten die Beamten als endgültiges Besoldungsdienstalter das Besoldungsdienstalter, das sie am 31. Märg 1936 in den bisherigen Besoldungsgruppen A 1 und A 3 a hatten. Die nach dem endgültigen Besoldungsdienstalter zustehenden Bezüge sind jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1937 ab zu zahlen. Das Aberleitungsbesoldungsdienstalter tritt von diesem Tage ab außer Kraft.

Artifel 3.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung und Erganzung dieses Gesehes erforderlichen Rechts= und Verwaltungsvorschriften.

Artifel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirfung vom 1. April 1936 in Rraft.

Oldenburg, den 3. Oftober 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 3. Oftober 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Carl Rover.

Anlage 1.

Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen fürzungs= pflichtigen Bezüge nach den Borschriften der drei Gehalts= fürzungsverordnungen gefürzt.

Vorbemerkungen: 1. Die Besoldungsgruppen entsprechen in der Zifferbezeichnung, den Gehaltsbeträgen und den Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß den gleichen Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung.

2. Weibliche Beamte in den mit einem Stern*) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gefürzt.

A. Auffteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1 a.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstuse,

II von der dritten Dienstalters= stufe an.

Ministerialräte 1), Oberverwaltungsgerichtspräsident.

¹⁾ Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter bei der Bertretung in Berlin behält für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor".

Besoldungsgruppe 1 b.

6200 - 7000 - 7800 - 8500 - 9200 - 9900 -10 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Regierungsdirektoren als Abteilungsleiter in den Minifterien 1).

Befoldungsgruppe 2 b.

7000 - 7500 - 8000 - 8500 - 8900 - 9300 -9700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Oberregierungsräte 1),

Oberschulräte,

Oberbauräte 1), in den Ministerien,

Dermedizinalration or oruthrigh und (8.40, 50, 7.400)

Oberregierungsrat als Direktor des Oberversicherungs= amts.

Oberfinanzrat als Staatskommissar für die staatlichen Finanzanstalten,

Obergewerberat.

Obermedizinalrat als Direktor der Beil- und Pflegeanstalt,

Oberstudiendirektoren an Bollanstalten,

Landforstmeister,

Obervermessungsdirektor.



¹⁾ Ein am 30. September 1927 als Ministerialrat ber alten Gruppe XII im Amte gemesener Beamter behalt für seine Berson die Amtsbezeichnung "Ministerialrat".

¹⁾ Die am 31. März 1936 im Amte gewesenen Beamten mit ben Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 a und einer ruhegehalts= fähigen Zulage von 400 RM jährlich erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 1.

Befoldungsgruppe 2 c 1. Abteilung (abgefürzt 2 c 1).

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 $\Re M$ jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten dis dritten Dienstaltersstuse.

III von der vierten Dienstalters= stufe an.

Archivdirettor,

Regierungsräte als Vertreter der Regierungspräsidenten in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld 1),

Amtshauptmänner,

Regierungsbauräte in den Ministerien, (Lo 50 8:400)

Regierungsschulräte im Ministerium der Kirchen und Schulen.

Oberstudienräte und *) Oberstudienrätinnen an großen Doppelanstalten,

Studiendirektor der Seefahrtsschule,

Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Nichtvollanstalten,

Bibliotheksdirektor.

Besoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung (abgefürzt 2 c 2).

4800 — 5100 — 5500 — 5900 — 6300 — 6700 —

7100 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstuse,

Fr mwyl. God 50 8. 231/241 III von der vierten Dienstalters= stufe an.

¹⁾ Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 a, der als Oberregierungsstat eine ruhegehaltsfähige Julage von 400 RM jährlich bezogen hat, behält für seine Person die Amtsbezeichnung "Oberregierungsstat".

Archivrat,
Regierungsräte,
Landesökonomieräte,
Beterinärräte,
Regierungsbauräte,
Museumsräte,
Gewerberäte.

Bewerberäte, win all authory to (40 50 8.400)

Ministerialrechnungsdirektoren, erhalten die Dienstaltersstufen bis 8100 RM einschließlich, künftig wegfallend, Kreisschulräte.

Studienräte und *) Studienrätinnen,

Bibliotheksrat,

Forstassessen, erhalten die Dienstaltersstufen bis 7500 RM einschließlich,

Forstmeister.

Befoldungsgruppe 2 e.

3600 - 4000 - 4400 - 4800 - 5200 - 5600 - 60006400 - 6800 - 7100 - 7400 RM jährlid.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Landesfulturräte, Gewerbeamtsrat, Bermessungsräte 1).

Befoldungsgruppe 3 a.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 6300 — 6600 — 6900 — 7200 RM jährlich.



¹⁾ Der Vermessungsrat bei der Bermessungsdirektion erhält eine ruhegehaltsfähige Julage von 600 KM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Regierungslandmeffer.

Befoldungsgruppe 3 b.

4800 - 5200 - 5600 - 6000 - 6400 - 6700 - 7000 \mathcal{RM} jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstuse,

III von der vierten Dienstalters= stufe an.

Ministerialamtmänner, Regierungsamtmänner in den Ministerien, Direktor der Taubstummenanstalt, Amtsbürgermeister.

Befoldungsgruppe 3 c.

3600 - 3900 - 4200 - 4500 - 4800 - 5100 - 5400 $5700 - 6000 - 6300 - 6600 \mathcal{RM}$ jährlid.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,

III von der neunten Dienstal= tersstufe an.

Wasserschout, Seefahrtoberlehrer 1) 2), Oberlehrer 1), fünftig wegfallend.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Julage von je 400 RM jährlich.

²⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 4 a.

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstuse,

IV von der vierten Dienstalters=

Lehrer und *) Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen (Gymnasiallehrer, Oberrealschullehrer, sinnen) 1), Turnlehrer und *) Turnlehrerinnen an höheren Schulen 1), Taubstummenlehrer und *) Taubstummenlehrerinnen 1), Musit und Zeichenlehrer und *) Musit und Zeichenslehrerinnen an höheren Schulen 1) 2).

Besoldungsgruppe 4 b 1. Abteilung (abgekürzt 4 b 1).4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV. Ministerialoberinspettoren, Ministerialbauoberinspettoren,

Oberrentmeister bei den Amtstaffen,

(and 50 0. 400)

Landeskassenrendanten in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

¹⁾ Erhalten das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 a der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesehes vom 25. Mai 1928.

²⁾ Diesenigen Lehrkräfte, die am 30. September 1927 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe X hatten, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage, und zwar die Musitz und Zeichenlehrer von 600 RM jährlich und die Musitz und Zeichenlehrerinnen von 300 RM jährlich, sowie den Wohnungszeldzuschuß III. Die am 1. Mai 1933 im Amte gewesenen Lehrsträfte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 b, die als Seminarlehrer angestellt sind, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 c. Die Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 3 c findet Anwendung.

Befoldungsgruppe 4b 2. Abteilung (abgefürzt 4 b 2).

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500 ${\mathcal{R}}{\mathcal{M}}$ jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten

Dienstaltersstufe,

IV von der dritten Dienstalters= stufe an.

Regierungsoberinspettoren 1), Regierungsbauoberinspettoren,

Polizeioberinspektoren,

Ötonomieoberinspettor beim Siedlungsamt 2),

Verwaltungsoberinspektor bei der Heil= und Pflegean= stalt,

Technischer Katasteroberinspektor bei der Vermessungsdirektion,

Vermessungsoberinspettor bei der Vermessungsdirettion.

1) Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 a erhält als früherer Bürodirektor beim Landtag für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung "Bürodirektor".

2) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe AX erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A3b und behält die Amtsbezeichnung "Ministerialsamtmann".

Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung (abgefürzt 4 c 1).

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstuse.

IV von der dritten Dienstalters= stufe an.

Regierungsinspektoren,
Regierungsbauinspektoren,
Bibliotheksinspektor,

Polizeiinspektoren, Eichungsinspektor als Eichamtsvorsteher, Vermessungsinspektoren.

Befoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung (abgefürzt 4 c 2).

2800 - 3050 - 3300 - 3550 - 3800 - 4000 - 4200 $4400 - 4600 - 4800 - 5000 \mathcal{RM}$ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,

IV von der vierten Dienstalters= stufe an.

Ministerialinspektoren 1), Ministerialbauinspektoren, Archivinspektoren,

Regierungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1 2),

Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Raffeninspektoren,

Hauptkassenrendant,

Polizeiinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Gendarmerieinspettor,

Ötonomieinspettoren,

Obereichmeister,

Eichungsinspettor,

Hafenkapitän, soweit Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt für die Stelle verlangt wird,

Berwaltungsinspektor bei der Heil= und Pflegeanstalt,

Bibliotheksinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4c 1,

Bermessungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1.

¹⁾ Zwei am 31. März 1936 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 4b und einer ruhegehalts=

fähigen Julage von 200 RM jährlich behalten für ihre Berfon bie

ruhegehaltsfähige Bulage.

2) Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 a erhält als früherer Amtsbürgermeister für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung "Amtsbürgermeister".

Besoldungsgruppe 4 e.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstuse,

IV von der vierten Dienstalters= stufe an.

Gewerbeoberfontrolleur.

Besoldungsgruppe 4 f.

2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstuse,

IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Oberförster 1), Revierförster 2), Forstsekretäre, Fischereiverwalter 1) 3).

1) Die Beamten erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.

2) Die Revierförster erhalten zunächst das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 c der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Revierförster, die noch nicht den Grundgehaltssatz von 4300 RM erreicht haben, dürfen dis zur endgültigen Regelung nicht über 4200 RM aufsteigen. Revierförster in der vorletzen Dienstalters= stufe steigen zunächst nicht weiter auf.

3) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe AX erhält als früheser Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A3b bis zur Dienstaltersstufe 6400 RM einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung "Fischereidirektor".

Befoldungsgruppe 5 b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 \mathcal{RM} jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,

IV von der sechsten Dienstalters=

Ministerialkassenseren,
Ministerialkanzleivorsteher,
Eichmeister 1),
Straßenmeister 1),
Landesfürsorgerin, künftig wegfallend,
Rassenseiter bei den Amtskassen als ständige Bertreter der Oberrentmeister.

Besoldungsgruppe 7a.

 $2350-2500-2650-2800-2950-3100-3200-3300-3400-3500\, {\it RM}$ jährlid).

Wohnungsgeldzuschuß: V. Regierungssekretäre,
Regierungsbausekretäre,
Kassensekretäre,
Registratoren,
Verwaltungssekretäre,
Polizeisekretäre,



¹⁾ In diese Besoldungsgruppe sind nur Beamte einzuweisen, die eine abgeschlossene Fachschulbildung besitzen. Beamte, die eine solche Fachschulbildung nicht besitzen, sind in die Besoldungsgruppe A 7 a einzureihen.

Eichmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b, Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b, Erster Oberpfleger bei der Heil= und Pflegeanstalt 1), Schleusenvorsteher, Bermessungssekretäre.

1) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5 b.

2000 — 2090 — 2180 — 2270 — 2360 — 2450 — 2540 — 2620 — 2700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.
Regierungsbürvassistenten,
Regierungsbauassistenten,
Polizeibürvassistenten,
Rassenassistenten,
Steuervollzieher bei den Amtstassen,
Berwaltungsbürvassistenten,
Registraturassistenten,
Maschinenmeister bei der Heils und Pflegeanstalt,
Schleusenassistent,
Schleusenassistent,
Schiffssund Baggerführer,
Schiffsmaschinisten,
Bermessungsassisistenten.

Besoldungsgruppe 9.

1700 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 RM jährlich.
Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten dienstaltersstuse,

V von der fünften Dienstalters=

Kanzlisten, künftig wegfallend,
Stationspfleger bei der Heil= und Pflegeanstalt.

Monfhererungischer, Munfhig ungsforeland

8.648

1750 1840 Besoldungsgruppe 10 a.

 $1600 - 1690 - 1780 - 1870 - 1960 - 2050 - 2140 - 2230 - 2320 - 2400 <math>\mathcal{RM}$ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten & Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstalters= stufe an.

Ministerialamtsgehilfen 1), Schleusenwerwalter.

Befoldungsgruppe 10 b.

 $1600 - 1690 - 1780 - 1870 - 1960 - 2050 - 2140 - 2220 - 2300 <math>\mathcal{RM}$ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten & by 5Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstalters=

Hausmeister,

Amtsoberwachtmeister mit Vollziehungs=, Gefängnis= oder Kraftwagenführerdienst, Anstaltspfleger bei der Heil= und Pflegeanstalt, Stationspflegerinnen bei der Heil= und Pflegeanstalt.

Besoldungsgruppe 11.

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950 — 2040 — 2120 — 2200 RM jährlid.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstalters=
stufe an.

¹⁾ Zwei am 31. März 1936 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 10 a und einer ruhegehaltsfähigen Zulage von je 300 RM jährlich erhalten für ihre Person diese ruhegehaltsfähige Zulage und die bisherige Amtsbezeichnung "Berswaltungsassischen".

Amtswachtmeister,

Anstaltspflegerinnen bei der Beil- und Pflegeanstalt, fünftig wegfallend,

Anstaltspförtner bei der Beil- und Pflegeanstalt, fünftig

wegfallend.

ifysfiefa, Minsprig ungforeland
rooppoleringsfile in Minsprig ungforeland
rooppoleringsfile in Minsprig Vir hetringbyvinge 12 Besoldungsgruppe 9.

13 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II. Regierungspräsidenten.

Schlußbemerfungen.

- 1. Die Amtshauptmänner, die Regierungspräsidenten und der Ministerialrat bei der Bertretung in Berlin erhalten eine widerrufliche und nicht ruhe= gehaltsfähige Aufwandsentschädigung, deren Söhe durch den Haushalt bestimmt wird.
- 2. Die im Bollziehungsdienst tätigen Beamten er= halten einen Anteil an den erhobenen Bollziehungsgebühren nach näherer Bestimmung des Saushalts. Der Gebührenanteil ist bei den Steuer= vollziehern und den Amtsoberwachtmeistern mit dem im Durchichnitt der drei letten Jahre er= zielten Jahresbetrage ruhegehaltsfähig, jedoch höchitens

bei den Steuervollziehern mit 200 RM, bei den Amtsoberwachtmeistern mit 120 RM.

Anlage 2.

Wohnungegeldzuschuft.

(100 v. H.)

Ortstlasse	Jahresbetrag für Tarifflasse							
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM	
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336	
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288	
В	1 500	1 200	900	660	504	372	240	
OCIC	1 140	900	720	540	396	288	180	
D	840	660	540	396	288	216	132	

Anlage 3.

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlausenden Dienstlausbahn finden würden, in Besoldungs- gruppe	Im 1. und 2. Diätendienst= jahr, Ver= sorgungsanw. im 1. Diäten= dienstjahr RM	Im 3. und 4. Diätendienst= jahr, Ber= sorgungsanw. im 2. u. 3. Di= ätendienstjahr RM	Im 5. Diäten= dienstjahr, Versorgungs= anwärter im 4. Diäten= dienstjahr RM	
A 2 c 2	3 400	3 950	4 400	
A 3 a (A 2 e) und A 3 c	2 500	2 900	3 300	
A 4 c 2 und A 4 e .	2 000	2 300	2 600	
A 4 f, A 5 und A 7 .	1 700	1 950	2 160	
A 8 a	1 500	1 680	1 850	
A 9 und A 10	1 300	1 400	1 500	
A 11	1 250	1 330	1 400	

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1) mit einem *) bezeichnet sind, erhalten die Diäten um 10 v. H. gefürzt. Kil unf anuthur 6 noforblun . . . (A.Ld 50 T, 232)

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 29. Oftober 1936.) 79. Stud.

Inhalt:

- Nr. 161. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Otstober 1936, betreffend Festschung der Gebühren für die von den Krankenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Hebammenhilse.
- Mr. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Okstober 1936, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1931, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

and the desired Mr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsehung der Gebühren für die von den Krankenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Hebammenhilfe.

Oldenburg, den 19. Oftober 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministerium, betreffend Festsehung der Gebühren für die von den Krantenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung



zu gewährende Hebammenhilfe, vom 29. April 1933 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der 3 letzten Absätze der Ziffer 1 des § 5 tritt folgende Regelung:

Für Geburten, die über 3 km und bis 8 km von der Wohnung der Hebamme vorgenommen wersden, ist ein Zuschlag in Teuerungsklasse I von 5,60 RM, in Teuerungsklasse II von 7,— RM zu zahlen.

Bei einer Entfernung von über 8 km erhöht sich dieser Zuschlag in Teuerungsklasse I auf 8,60 RM, in Teuerungsklasse II auf 10,— RM.

Diese Abänderung tritt mit Wirkung vom 15. Ot= tober 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Ottober 1936.

Staatsminifterium.

Pauln.

Mr. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1931, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Oldenburg, den 24. Ottober 1936.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1931, betreffend die 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches — Ges. Bl. Bd. 47 S. 452 ff. —, wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des St. G. B. folgendes verordnet:

- 1. Der Abschnitt Oleum Jecoris Aselli-Lebertran wird wie folgt geändert:
- a) (1) Abs. 1 (S. 469 und 470) erhält folgende Fassung:
- (2) Das aus den frischen Lebern von Gadaus morrhua Linné und anderen Gadus-Arten durch Erswärmen mit Wasserdampf gewonnene Öl, das nach dem Abkühlen bis unter 0° von den leicht erstarrenden Anteislen getrennt ist.
- b) (1) Der Abschnitt wird am Schluß (S. 470) durch folgende Absätze ergänzt:
- (2) Lebertran ist in sorgfältig gereinigten, trodenen, bis unter den Stopfen gefüllten, gut verschlossenen Gesfäßen fühl und vor Licht geschützt auszubewahren. Nur das Standgefäß im Apothekenraum (Offizin) darf Lebertran auch im Anbruch enthalten.
- (3) Frischer Lebertran darf nicht zu älteren Lebertranresten gefüllt werden.
- (4) Lebertran, der verharzt ist oder Krustenbildung aufweist, darf in der Apotheke nicht vorrätig gehalten werden.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Oktober 1936.

Staatsminifterium.

Pauln.

Gesetpblatt

ed estimifentliceedno! für den anutismisse minded sod

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 31. Oftober 1936.) 80. Stud.

Inhalt:

- Nr. 163. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1936 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Bermessungs- und Landeskulturdienstes.
- Nr. 164. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1936 zur Anderung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnung für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Jubehörungen.

Mr. 163.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Bermessungs- und Landeskulturdienstes.

Olbenburg, ben 29. Oftober 1936.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung der An-



wärter des höheren Vermessungs und Landeskulturdienstes vom 6. April 1921 wird zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs und Landeskulturdienstes bestimmt:

Vermessungskandidaten (§ 2 der Bekanntmachung vom 6. April 1921), die Zeugnisse über die an einer deutschen Hochschule bestandene Prüfung zum Diplom-vermessungs- und Kulturingenieur beigebracht oder eine nach Ansicht des Prüfungsausschusses gleichwertige Hochschulabschlußprüfung bestanden haben, führen die Dienstbezeichnung "Vermessungsreferendar". Nach bestandener Prüfung und erfolgter Beeidigung (§ 11 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 6. April 1921) führt der Vermessungsreferendar die Dienstbezeichnung "Vermessungs-asseichnung "Vermessungs-asseichnung "Vermessungs-asseichnung "Vermessungs-asseichnung "Vermessungs-

Oldenburg, den 29. Oftober 1936.

Staatsminifterium.

Pauly.

ur. 164.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Anderung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnung für den Berkehr auf dem Ems-Jade-Ranal und dessen Zubehörungen.

Olbenburg, den 29. Oftober 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, wird wie folgt geändert:

In § 5 Ziffer 6 werden der zweite, dritte und vierte (letzte) Satz gestrichen und dafür gesetz:

"Alle zur Schiffs- oder Floßmannschaft gehörenden erwerbstätigen Personen müssen mit einem Arbeitsbuche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen versehen sein. Das Arbeitsbuch muß den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorgelegt werden."

Oldenburg, den 29. Ottober 1936.

Staatsminifterium.

Pauln.

Gesetplatt

editer demonded in für den demondere

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 19. November 1936.) 81. Stud.

Inhalt:

Nr. 165. Sechste Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. November 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.

Mr. 165.

Sechste Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohn- siedlungsgebiete.

Oldenburg, den 13. November 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesethl. I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausschlung dieses Reichsgesethes bestimme ich was folgt:

\$ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebie=



ten vom 22. September 1933 (Reichsgesethl. I S. 659) werden erklärt:

1. das Gebiet der Stadt Oldenburg,

2. als Wohnsiedlungsgebiet Lemwerder ein Teil der Gemeinde Stedingen, der wie folgt begrenzt wird: im Norden von der Weser,

im Osten von der Weser, von der Südgrenze des aufgehöhten Deichshauser Neulandes bis zur Landstraße II. Ordnung von Deichshausen nach Altenesch und von dieser Straße nach Süden bis zur Landstraße I. Ordnung Delmenhorst—Bardewisch,

im Süden von dieser Landstraße I. Ordnung bis zur Abzweigung der Landstraße I. Ordnung Husum— Lemwerder (Johannes=Weg),

im Westen von dem Johannes-Weg bis zur Ostecke der Parzelle 196/151 der Flur 3 Bardewisch, von der Nordostseite der Parzellen 196/151 und 126 der Flur 3 Bardewisch, vom Dorgraben bis zur Südwestecke der Parzelle 292 der Flur 4 Warfleth, von der Westegrenze der Flur 4 Warfleth und weiter von der nord-östlichen Verlängerung dieser Flurgrenze bis zum Wesserstrom.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 13. November 1936.

Der Minifter ber Finangen.

inlei som di som Pauly. spediale estid grandel

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 1. Dezember 1936.) 82. Stück.

Al 2 2 Hal I leffue In halt: noo dought will

- Nr. 166. Verordnung für den Landesteil Olbenburg vom 16. November 1936, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Gemeinde Barzel.
- Nr. 167. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 21. November 1936, betreffend Papierballons mit Brennstoffantrieb.

Mr. 166.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Gemeinde Barhel. Oldenburg, den 16. November 1936.

Auf Grund der Artifel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

erette mandi 1900 E. mad. tim. thin communicately sixil

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Schulplates in der Gemeinde Bartel.



Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Barßel. Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 16. November 1936.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Mr. 167.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums, betreffend Papierballons mit Brennstoffantrieb.

Olbenburg, den 21. November 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Bereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Herstellung, Vertrieb und Steigenlassen von Papiersballons mit Vrennstoffs oder Kerzenantrieb ist versboten.

\$ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{RM} oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3. m at med armided

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Beröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 1936.

Staatsministerium.

Issirate adaismed and Pauly. and onerstemen

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 10. Dezember 1936.) 83. Stück.

3nhalt:

Nr. 168. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 26. November 1936, betreffend Ausdehnung des Zweckes der Sielachten und Geeft= waffergenossenschaften auf die Verbesserung des Kulturzustandes land= und forstwirtschaftlich zu nutender Grundstücke.

Mr. 168.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausdehnung des Zwedes der Sielachten und Geestwassergenossenschaften auf die Verbesserung des Kulturzustandes land= und forstwirtschaft= lich zu nutgender Grundstücke.

Olbenburg, den 26. November 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

§ 1.

Der Fachminister kann bestimmen, daß der Zweck der Sielacht und der Geestwassergenossenschaft im Landesteil



Oldenburg auf die Verbesserung des Rulturzustandes des Bodens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Genossenschaftsgebiet ausgedehnt wird.

Die Bestimmung wird in den amtlichen Nachrichten bekanntgemacht.

0 3 H 0 H 5 0 8 2. 10 0 H 1 5 5 7

Bur Dedung der Ausgaben für den neuen Zwed werden Beiträge erhoben, die auf die jeweiligen Eigentumer der verbesserten Grundstude nach den für die einzelnen Grundstüde tatsächlich entstehenden Rosten umgelegt werden.

All X. Canb. (angered of 3. melopogum) dans XIIX

Die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen erläßt der Fachminister.

3601 reduced to 100 more grade § 4. Marine 2 and rid as 100 801 178

Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Berkundung folgenden Tage in Rraft.

Oldenburg, den 26. November 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.) dans dagland Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gefet, dem die Reichsregierung ihre Buftimmung gegehen hat.

Oldenburg, den 26. November 1936.

Der Reichsstatthalter und hours in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Gesetzblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 19. Dezember 1936.) 84. Stud.

Inhalt:

Nr. 169. Befanntmachung des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1936, betreffend Einsuhr von Fleischwaren.

Nr. 170. Befanntmachung des Ministers der Finanzen vom 10. Dezember 1936 über eine Erweiterung der Genehmisgungsurfunde für den Bau und Betrieb einer vollsspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilsstrede einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.

Ur. 169.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Einfuhr von Fleischwaren.

Oldenburg, den 3. Dezember 1936.

Auf Grund des § 7 des Diehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1.

(1) Für Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch, soweit diese Waren aus dem



Auslande im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und das Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, treten alle veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote außer Kraft.

(2) Das gleiche gilt für zubereitetes Schweinefleisch im Gesamtgewicht bis zu 5 Kilogramm, das aus dem Auslande im Personenverkehr oder nachweislich als Gesichenk im Postverkehr oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird.

S 2. odmonth, diet XIIX

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an die Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1935, betreffend die Einfuhr von Gesichenksendungen mit Fleischinhalt (sogenannte Liebesgasbensendungen — Ges. Bl. S. 262 —).

Oldenburg, den 3. Dezember 1936.

Der Minifter des Innern.

Joel.

Ar. 170.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über eine Erweiterung der Genehmigungsurtunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrede einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.

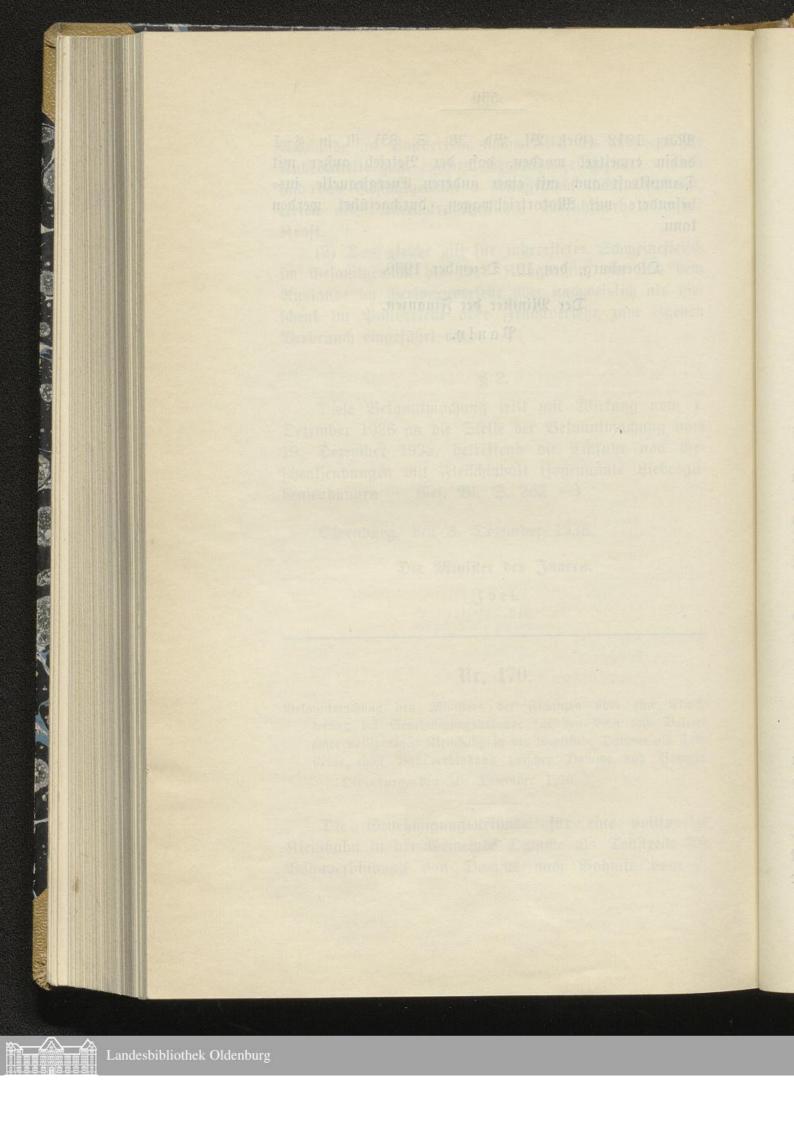
Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Die Genehmigungsurfunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke der Bahnverbindung von Damme nach Bohmte vom 7. März 1912 (Ges. Bl. Bd. 38, S. 85) ist in § 1 dahin erweitert worden, daß der Betrieb außer mit Dampstraft auch mit einer anderen Energiequelle, insbesondere mit Motortriebwagen, durchgeführt werden fann.

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Der Minister der Finanzen. Bauln.





Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

nicht andere Umifande dass Borliegen oder der Akreden

XLIX. Band. (Ausgegeben den 23. Dezember 1936.) 85. Stud.

Johr allen auf Lexami: 1 lad n & albiah von Ludi

Mr. 171. Bekanntmachung des Ministers des Junern vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbeus (Banginsektion des Rindes).

idinados com onno Ar. 171. one mue de asanik

Vefanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Bekampfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes). Oldenburg, den 18. Dezember 1936.

Auf Grund von §§ 18 ff. und § 79 Abs. 2 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzell. S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes — D. G. Bl. S. 147 — bestimme ich zum Schutze gegen die



Verbreitung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion) für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1. Berfehr mit Buchttieren.

- (1) Als Zuchttiere dürfen über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen nur dann abgegeben werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion (§ 4) erbracht ist und nicht andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht der Banginfektion begründen.
- (2) Der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginsettion ist auch vor dem Auftrieb von über 1 Jahr alten weiblichen Rindern und über 1 Jahr alten Bullen auf Veranstaltungen zum Absatz von Juchttieren zu erbringen. Unter die Veranstaltungen fallen auch solche, auf die neben Zuchttieren vereinzelt Rutztiere aufgetrieben werden. Rutziehmärkte fallen nicht darunter.
- (3) Zuchttiere im Sinne dieser Bestimmungen sind Rinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten und erworben werden.

§ 2. Weideverfehr.

- (1) Die Inhaber von Weiden, die mit Rindern mehrerer Wirtschaftsbetriebe besetzt werden (Sammelweiden), und deren Beauftragte dürfen
- 1. eigene und fremde über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen, die mit weiblichen Rindern geweidet werden sollen, auf Weide

nur nehmen, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion erbracht ist,

- 2. weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, und Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane auf Weide nicht nehmen.
- (2) Auf Sammelweiden ist der gemeinsame Weidegang von Rindern, die durch die Blutuntersuchung als verdächtig (Bangpositiv) erfannt worden sind, und von unverdächtigen (bangnegativen) Rindern verboten.
- (3) Der gemeinsame Weidegang von Rindern, die nur tagsüber auf Heimweiden, gemeindlichen Weiden u. a. geweidet werden, fällt nicht unter die Vorschriften der Abs. 1 und 2.

§ 3. Dedverbote.

- (1) Bullen dürfen Rinder verschiedener Besitzer nur decken, wenn bei der erstmaligen Verwendung der Bullen zur Zucht der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutunterssuchung auf Banginsettion vorliegt. Für Bullen, die als Zuchttiere erworben worden sind, genügt der gemäß § 1 erbrachte Nachweis. Der Nachweis ist bei der erstmaligen Körung vorzulegen.
- (2) Die erneute Blutuntersuchung eines Bullen, der Rinder verschiedener Besitzer deckt, ist durch den Amtshauptmann — Oberbürgermeister — anzuordnen, wenn der Bulle der Banginfektion verdächtig ist.
- (3) Einem Bullen, der in unverseuchten Beständen bedt, durfen Rinder aus einem Bestand, in dem die

Banginfektion durch Blutuntersuchung festgestellt ist oder andere Umstände das Borliegen oder den Berdacht dieser Seuche begründen, vor Entfernung der angesteckten Tiere aus dem Bestand zum Deden nicht zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

- (4) Bullen mit bangpositivem Blutuntersuchungsergebnis dürfen im eigenen Bestand oder in Beständen decken, in denen die Banginfektion durch Blutuntersuchung oder andere Umstände festgestellt ist.
- (5) Bullen mit franthaften Beränderungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht zum Decken verwendet werden.
- (6) Weibliche Rinder mit Erfrankungen der Geburtswege, insbesondere trankhaftem Ausfluß, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

§ 4. Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, auf welche Weise der Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung auf Banginsettion (§§ 1 bis 3) zu erbringen ist.

31d millie alle § 5. Personenverfehr. . . In genichm?

- (1) Die gewerbsmäßige Behandlung der Banginfektion durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die die Banginfektion bekämpst werden soll.
- (2) Personen, die in Rinderbeständen mit Banginfettion oder dem Berdacht dieser Seuche mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Melkern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

§ 6. Impfung

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

§ 7. Durchführung ber Blutuntersuchungen.

- (1) Die Blutproben sind durch die beamteten oder durch besonders zugelassene Tierärzte zu entnehmen.
- (2) Die Blutuntersuchungen zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind in den vom Reichs=minister des Innern zugelassenen Untersuchungsstellen nach der von ihm erlassenen Anweisung durchzusühren.
- (3) Die Blutuntersuchung kann bei Rindern unterbleiben, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie aus amtlich als abortusfrei anerkannten Beständen stammen (vgl. Richtlinien für das Bekämpfungsversahren, Amtl. Nachrichten (Staatszeitung) vom 21. 12. 1935).

§ 8. Roften.

Die Kosten der Blutuntersuchungen einschließlich der Entnahme der Blutprobe fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, den Tierbesitzern zur Last.

§ 9. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 und 6 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.



§ 10. Infrafttreten, Aufhebung von Boridriften.

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. 1. 1937 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung des Ministers des Innern zum Schutze gegen das seuchenhafte Berkalben vom 2. 8. 1935 (Oldby. Ges. Bl. S. 184) wird mit dem 31. 12. 1936 aufgehoben.

Oldenburg, den 18. Dezember 1936.

Der Minister bes Innern.

menderen venerater Joc. I. stellenus enducied drud

Norfdriften der SS 1 die 3 jindelm den vom Relatse minister der Juneun zugekofenen Untersuchungsstellen nach der von ihm erkostenen Raweilung durchenführen. (3) Die Blutunkmingtung komment Rimbern unter oleiben, für die der Rachweis erdracht ist, voh lie aus witlich als ebbetweitel abertannten Veisanden stammen voll. Richtlinken für das Belangriungsverfahren, Kinfl. kachrichten (Staatsseilung) vom 21. 12. 1935).

& 8. Roffen.

Die Kosten der Blutmetersuchungen einschliehlich der Entradme der Matterde sollen, soweit die nicht aus öffentlichen Wirteln bestriffen werden, den Tierbesitzern zur Land.

2 9. Steatheftimmungen.

Indie 3, 5 und 6 unterliegen den Strafbestimmungen der 85 74 st. des Michigundengeiches

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben ben 31. Dezember 1936.) 86. Stud.

Inhalt:

Nr. 172. Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1936 über die ortsbeweglichen geschlossen Behälter für verdichtete, verstlüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasversordnung).

Mr. 172.

Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Drucksgasverordnung).

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (D. G. VI. 48. Vd., S. 171) und des Überwachungskostengesetzes vom 6. Januar 1914 (D. G. VI.



39. Bd., S. 39) erläßt das Staatsministerium für das gesamte Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Geltungsbereich.

- (1) Diese Polizeiverordnung erstreckt sich auf die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher, geschlossener Behälter jester Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgessehen sind.
- (2) Als ortsbeweglich im Sinne der Verordnung gelten alse Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.
 - (3) Im Sinne der Berordnung gelten
 - a) als verdichtete Gase alle Gase, deren überdruck 1 kg/cm² bei 150 C übersteigt,
 - b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfüberdruck 1,25 kg/cm² bei 40° C übersteigt.

Gase, deren Druck unterhalb der angegebenen Grensen liegt, können durch Anordnung des Reichs= und Preußischen Wirtschaftsministers dem Geltungsbereich der Verordnung unterworfen werden.

- (4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Verordnung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.
- § 2. Beschränfung des Geltungsbereiches.
- (1) Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung werden ausgenommen:
- a) Behälter, welche ausschließlich in den Betrieben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und denen der Wehrmacht gefüllt und benutt werden;

- b) Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³, sofern Beförderung und Auf= bewahrung der gefüllten Behälter den in sicher= heitstechnischer Beziehung zu stellenden An= forderungen genügen;
- c) Behälter, welche als zum Betriebe notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und sahrbaren oder tragbaren Betriebsanlagen mit diesen sest verbunden sind und sest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Kraftsahrzeugen aller Art;
- d) Behälter, die besonderen sicherheitspolizeilichen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen unsterliegen.
- (2) Für die Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen und für den Verkehr mit dem Auslande sind die geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 3. Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter.

- (1) Der Werkstoff sowie die Herstellung, Bauart, Ausrüstung und Behandlung der Behälter müssen den folgenden Bestimmungen und den in der Technik anerstannten Regeln entsprechen. Als anerkannte Regeln gelsten neben den allgemeinen Regeln die vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, die im Gesechblatt veröffentlicht werden und mit der Veröffentslichung in Kraft treten.
- (2) Die Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der Technischen Grundsätze auf Zuverlässigteit geprüft und vom Deutschen Druckgasausschuß zugelassen ist.

§ 4. Rennzeichen und Prüfung der Behälter.

- (1) Auf den Behältern müssen die in den Techsnischen Grundsätzen festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.
- (2) Die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung ist nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses zulässig.
- (3) Neue Behälter dürfen erft in den Berfehr gebracht werden, nachdem sie von einem Sachverständigen (vergl. § 8) geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind auf jedem abgenommenen Behälter der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen. Die Prüfung ist beim Sachverständigen zu beantragen. den Befund ist vom Sachverständigen eine Bescheiniaung nach dem vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Muster (Anlage I und 2) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist vom Sachverständigen, vom Sersteller und vom Eigentümer aufzubewahren und amtlichen Aufsichtsstellen auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der Bescheinigungen können der Sachverständige und der Bersteller ein Sammelbuch führen, das die der Bescheinigung entsprechenden Angaben enthält.
- (4) Neue Behälter für gelöstes Azetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung nach Maßgabe der Technischen Grundsätze zu unterziehen. Genügt der gefüllte Behälter den Borschriften, so ist neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß § 4 Abs. 3 der Stempel des beauftragten Sachverständigen und der Prüfungstag eins

zuschlagen. Das besondere Rennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bescheinigung des Unternehmers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingefüllt worden ist.

(5) Alle im Gebrauch befindlichen Behälter müssen den Technischen Grundsätzen entsprechend in bestimmten Fristen durch einen Sachverständigen (vergl. § 8) einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Besitzer oder vom Füllwerk zu beantragen (vergl. § 5 Abs. 1). Genügt der Behälter den Vorschriften, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen.

§ 5. Füllung und Betriebsdrud.

- (1) Die Füllwerke dürfen nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den Technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Frist liegt.
- (2) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen dürfen nur bis zu den in den Technischen Grundsätzen sestgelegten Drucken gefüllt werden.
- (3) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den Technischen Grundsähen festgelegten Mengen eingefüllt werden.

§ 6. Beränderungen an Behältern.

(1) Beränderungen an Behältern dürfen nur in ungefülltem Zustande, Beränderungen an den Aufschriften nur im Einwernehmen mit dem Sachverständigen
vorgenommen werden. Schweißungen oder sonstige mit
einer Erhitzung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der Technischen Grundsätze.

Im übrigen sind bei allen Veränderungen die Technischen Grundsätze genau zu beachten.

- (2) Die Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 unterzogen werden. Der die erneute Prüfung durchführende Sachverständige hat die gemäß § 4 Abs. 3 dem Eigentümer ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen und den für die Erstabnahme zuständigen Sachverständigen zur Berichtigung der dort verbliebenen Aussertigung zu benachrichtigen. Über die erneuten Prüfungen hat der Sachverständige Buch zu führen oder einen Abdruck der Bescheinigung aufzubewahren.
- (3) Behälter, die nach den Bestimmungen vollstommen untauglich zur weiteren Berwendung sind, sind auszuscheiden (vergl. Technische Grundsätze). Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Druck zugelassen, so ist entsprechend den vorstehenden Absätzen (1) und (2) zu verfahren.

§ 7. Ausnahmen.

- (1) Der Minister des Innern ist befugt, für einzelne Behälter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Versordnung und den Bestimmungen der Technischen Grundsätze zu gewähren.
- (2) Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern von den Vorschriften dieser Verordnung können durch den Minister des Innern, von den Vorschriften der Technischen Grundsätze durch den Deutschen Druckgasausschuß zugelassen werden.
- (3) Ausnahmen für Abmessungen des Flaschenhalssgewindes und des Anschlußgewindes der Bentile dürfen in jedem Falle nur mit Zustimmung des Druckgasaussschussereilt werden.

§ 8. Die Sachverständigen.

- (1) Als Sachverständige im Sinne dieser Berordnung gelten im Landesteil Oldenburg die technischen Beamten des Gewerbeamts, im Landesteil Lübeck die Ingenieure des Norddeutschen Bereins zur Überwachung von Dampftesseln in Altona und im Landesteil Birkenfeld die Ingenieure des Pfälzischen Revisionsvereins in Kaiserslautern.
- (2) Die Prüfungen und Bescheinigungen der von den übrigen Landesregierungen zugelassenen Sachverständigen werden wechselseitig ohne weiteres anerkannt.

§ 9. übergangsbestimmungen.

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Berordnung fertiggestellten oder bereits im Berkehr befindlichen Behälter, welche den bis dahin gültigen Bestimmungen oder den von den zuständigen Behörden erfeilten Ausnahmen entsprechen, unterliegen nur solchen Bestimmungen dieser Bersordnung, die gleichlautend oder in sinngemäß gleicher Bedeutung in den bisherigen Borschriften bereits entshalten waren. In Zweiselsfällen entscheiden die gemäß 3 zuständigen Stellen.
- (2) Die vom Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit im Einverständnis mit dem Reichsverkehrsminister vor Inkrafttreten dieser Verordnung geprüften und zum Verkehr zugelassenen porösen Massen bleiben auch weiterhin bis auf Widerruf verkehrsberechtigt.
- (3) Die auf Grund des § 13 der bisherigen Bersordnung, betr. den Berkehr mit verflüssigten und versdichteten Gasen, erteilten Ausnahmen behalten bis auf Widerruf Geltung. Soweit in diesen Ausnahmen auf Bestimmungen der bisherigen Berordnung verwiesen wird, treten an deren Stelle die Bestimmungen der Druckgassverordnung.

§ 10. Roften der Prüfungen.

(1) Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte bereitzuhalten und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Die den Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen zustehenden Gebühren bestimmen sich bis auf weiteres nach der zur Zeit geltenden Gebührenordnung vom 16. April 1928 (D. G. Bl. 45. Bd., S. 619, Lübeck 31. Bd., S. 117, Virkenfeld 26. Bd., S. 347).

§ 11. Strafbestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 RM oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 12. Intrafttreten.

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft. Die bisherigen Verordnungen, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (D. G. VI. 41. Vd., S. 297, Lübeck 28. Vd., S. 607, Virkenfeld 23. Vd., S. 285), treten außer Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Staatsminifterium.

Joel. Pauly.

Anlage 1

ilm- omellen don in gotte all zur Drudgasverordnung

Bescheinigung

über die Prüfung eines Behälters für verdichtete, verflüffigte und unter Druck gelöfte Gase.

Auf dem Behälter sind vermerkt:

Name oder Firma des Eigentümers:
Behälternummer:
Bezeichnung des Gases:
Fassungsraum:
Leergewicht des Behälters:
Sulässiger höchster überdruck der Füllung kg/cm²
Zulässiges höchstes Füllgewicht:
kg
Tag der Prüfung:
Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:
Serstellungsnummer:
Glühstempel:

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Versuchs= druck von . . . kg/cm² unterworfen, ohne Undich= tigkeiten oder bleibende Formänderung zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entspricht, ist er mit dem folgens den Stempel . . . : versehen worden.

. . . . , ben

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabbrud)

Busatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Der oben bezeichnete Behälter ist nach Füllung mit poröser Masse und Azeton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel . . . neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf dem Behälter sind zusählich vermerkt: Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat: . . Besonderes Kennzeichen der porösen Masse: . . . Fertiggewicht: . . . Tag der Prüfung: . . .

Der amtliche Sachverständige

Der Bekälter wurde, dem norgelmeiebenen Berauchs

(Siegelabbrud)

Anlage 2

dur Drudgasverordnung

Sammelbescheinigung

über die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Auf den Behältern sind die in dem anliegenden . Verzeichnis angegebenen Kennzeichen vermerkt.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Versuchsdruck von . . . kg/cm², unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel versehen worden.

. . ., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabbrud)



Busat für Azetylenbehälter mit poroser Maffe:

Die in dem anliegenden Berzeichnis aufgeführten Behälter für Azetylen sind nach Füllung mit poröser Masse und Aceton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf den Behältern sind die im Berzeichnis aufgeführten zusätzlichen Kennzeichen vermerkt.

distribution . ., denor fully . . . shool spidned

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdrud)

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

Bermert: Dieses Berzeichnis gilt nur in fester Ber= bindung mit der zugehörigen Sammel-Prü= fungsbescheinigung als genügender Prüfungs= ausweis.

Berzeichnis

~ cracia nie									
der o	m		(auf de	m W	erf.			
1			. 311	· Holens	5 · Inc			, ge	prüften
Behäl	lter (Anla	ige zu	der S	ammel	-Prüfi	ungsbe	scheinigun	g Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Be=	Beze	ich nur	ıg au	fden	gepri	iften	Behälte	rn	
hälter= nummer des Eigen= tümers	Bezeichnung des einzu= füllenden Gases	Leer= gewicht des Be= hälters in kg	Fassungsraum in Litern	Bu= läjfiger lleber= drud der Füllung in kg/cm²	Söchst= gewicht der Füllung in kg	Fertig= gewicht des Nze= tylenbe= hälters in kg	Tag der Prüfung	Herstellungs= nummer	Bemer= fungen
	Annual Control								
	A STATE OF THE STA					300			
	A SECTION AND ASSESSMENT	tion.							
	THE RESERVE TO SERVE THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED								
	III ENITED							10 5 9 10	
	and animate	OTHER THE							
	THE REAL PROPERTY.								
Name der Firma des Eigentümers:									
Glühstempel des Herstellers:									
		,	den.		H.	10. 0.			
		I	er am	tliche	Sachve	erständ	ige		

(Siegelabdrud)

Jusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Auf den Behältern sind zusätlich vermerkt:
Firma, welche die poröse Masse gefüllt hat:
Besonderes Kennzeichen der Masse.
Fertiggewicht: (vgl. Spalte 7). Tag der Prüfung:
..., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabbrud)

Technische Grundfäge

für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verslüssigte und unter Druck gelöste Gase. Aufgestellt vom Deutschen Druckgasausschuß gemäß § 3 der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verslüssigte und unter Druck gelöste Gase. (Druckgasverordnung.)

A. Behälterbauarten.

Begriffsbestimmung.

(1) Gruppe "Flaschen": "Flaschen" sind Behälter bis zu 420 mm äußerem Durchmesser und 2 m Länge mit einem Rauminhalt bis zu 150 Litern.

Gruppe "Fässer": "Fässer" sind Behälter mit Rollreifen in beliebigen Abmessungen mit einem Raumsgehalt von 100 bis 1000 Litern.

Gruppe "Fahrzeugbehälter": "Fahrzeugbehälter" sind Behälter in beliebigen Abmessungen, die mit Landsahrzeugen fest verbunden sind und mit diesen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

(2) Behälter der Gruppe "Fässer" sind nur zulässig für verflüssigte Gase, deren Versuchsdruck 50 kg/cm² nicht überschreitet.

Biffer 2. Serstellungsarten.

(1) Die Behälter können unter den nachstehenden Voraussekungen in nahtloser, genieteter, geschweißter oder hartgelöteter Ausführung hergestellt werden:

- a) Nahtlose Ausführung ist allgemein zulässig. Behälter für gelöstes Azetylen müssen nahtlos hergestellt sein.
- b) Genietete Ausführung ist nur zulässig bei Behältern, deren Bersuchsdruck 50 kg/cm² nicht übersteigt.
- c) In geschweißter Ausführung (Wassergas- und Schmelgichweißung) durfen Behälter nur von zuverlässig arbeitenden Betrieben mit erfahre= nen Arbeitern bergestellt werden. Der Wertstoff muß mit den jeweiligen Berfahren nach= weislich gut schweißbar sein. Die geschweißten Behälter muffen sachgemäß normalgeglüht wer= den (vgl. Biffer 11). Schweißungen bedürfen im übrigen in jedem Falle ber Zustimmung des zuständigen Sachverständigen. Bei sachge= mäß ausgeführter Durchichnittsarbeit fann bie Wertigkeit*) der Schweißnaht mit höchstens v = 0,5 (vgl. Biffer 9) in Rechnung gesetht werden. Gine Söherbewertung der Schweignaht bis zum Höchstwert von v = 0,9 ist nur zulässig, wenn der Sersteller die Zuverlässigfeit seiner Arbeitsweise in einer besonderen Ber= fahrensprüfung dem Deutschen Drudgasaus= ichuß nachgewiesen und dieser der Einsetzung eines höheren v-Wertes zugestimmt hat.
- d) In hartgelöteter Ausführung dürfen Behälter nur hergestellt werden, wenn das ausführende

^{*)} Anmerkung: Bei geschweißten Behältern umfaßt der Begriff der Wertigkeit nicht nur die Zugfestigkeit der Naht im Berhältnis zu der des vollen Bleches, sondern alle für die Bewertung der Güte ausschlaggebenden Eigen sten der Schweißung (Zugfestigkeit, Biegefestigkeit, Kerbfestigkeit, Gefüge usw.).

Werk die Zuverlässigkeit seiner Arbeitsweise dem Deutschen Drudgasausschuß nachgewiesen und dieser seine Zustimmung erteilt hat.

(2) Die Kosten für die Durchführung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfungen werden dem Antragsteller auferlegt.

B. Wertstoffvorschriften.

Biffer 3. Zugelassene Werkstoffe.

- (1) Flußstähle, die den Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 entsprechen, sind für sämtliche Gase zugelassen.
 - (2) Rupfer ist als Behälterwerkstoff zugelassen
 - a) für verdichtete Gase, bei denen der zulässige Überdruck der Füllung (Ziffer 31 Abs. 1) 20 kg/cm² nicht übersteigt, jedoch nicht für Azetn= len, Azetnlenmischungen und Azetnlenlösungen.
- b) für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chloraethyl, Chlormethyl, Brommethyl, Methyläther und schweflige Säure.
- (3) Die Verwendung von Rupfer für andere Gase und die Verwendung sonstiger Werkstoffe sind nur mit Zustimmung des Deutschen Drudgasausschusses zulässig.

Biffer 4. Flußstahl für nahtlose Behälter.

(1) Der Flußstahl für neue nahtlose Behälter muß im fertigen Behälter folgende Zugfestigkeit und Mindestsbruchdehnung in der Längsrichtung aufweisen:

Die Dehnungswerte sind bezogen auf den kurzen Proportionalstab nach DIN 1605 mit einer Meßlänge l=5 d bei rundem oder l=5,65 \sqrt{F} bei beliebigem Querschnitt.

Für Zwischenwerte der Zugfestigkeit gilt für die Berechnung der Mindestbruchdehnung:

 $\delta = \frac{900}{3 \text{ugfestigkeit}}$ jedoch mindestens 14 v. H.

Die Bruchdehnung in der Querrichtung darf um 2 Einheiten niedriger sein als für die Längsrichtung vorgeschrieben ist (vgl. Ziffer 20 Abs. 2).

- (2) Als Streckgrenze für die Berechnung (vgl. Ziffer 9) gilt diejenige Spannung, bei welcher der Eintritt des Fließens des Werkstoffs durch Beobachtung an der Masschine klar erkannt wird, im Zweifelsfalle diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,2 v. H. der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.
- (3) Beim Zerreißversuch darf eine Belastungsgeschwindigkeit von 1 kg/mm²/s nicht überschritten werden.
- (4) Die erforderlichen Prüfungen sind nach Ziffer 19 ff. durchzuführen.
- (5) Der Deutsche Druckgasausschuß kann auf Antrag Flußstahl von mehr als 80 kg/mm² Zugfestigkeit zulassen.

Biffer 5. Flußstahlbleche für genietete, geschweißte und hartgelötete Behälter.

(1) Zur Herstellung neuer genieteter, geschweißter und hartgelöteter Behälter dürfen Bleche mit 35—60 kg/mm² Zugfestigkeit verwendet werden. Die Bruchdeh= nung in der Querrichtung muß abhängig von der Zugfestigkeit folgende Mindestwerte erreichen:

Bugfestigkeit Kz: 60-56 56-53 53-46 45 44 43 42 41-37 36 35 kg/mm² Bruchdehnung δ: 16 18 20 21 22 23 24 25 26 27 v. H.

Die Dehnungswerte sind bezogen auf den Langstab nach DIN 1605 mit einer Mehlänge $l=200\,$ mm.

- (2) Als Streckgrenze für die Berechnung (vgl. Ziffer 9) gilt diejenige Spannung, bei welcher der Eintritt des Fließens des Werkstoffs durch Beobachtung an der Maschine klar erkannt wird, im Zweiselsfalle diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreisens über 0,2 v. H. der ursprünglichen Meß-länge hervorruft.
- (3) Beim Zerreißversuch darf eine Belastungsgeschwindigkeit von 1 kg/mm²/s nicht überschritten werden.
- (4) Bei Blechen, deren Zugfestigkeit unter 44 kg/mm² liegt, können die Werkstoffeigenschaften durch Werksbescheinigungen nachgewiesen werden, bei härteren Blechen ist eine Sachverständigenbescheinigung notwendig. Die Prüfung ist gemäß Ziffer 21 durchzuführen.

Biffer 6. Rupfer.

(1) Die Zugfestigkeit des Kupfers darf mit 22 kg/mm² in die Berechnung eingesetzt werden.

Biffer 7. Sonftige Wertstoffe.

(1) Die Anforderungen an Werkstoffe anderer als der in den Ziffern 4 bis 6 genannten Art sind von Fall zu Fall vom Deutschen Druckgasausschuß festzulegen.

Biffer 8. Wertstoffe für Ausrustungsteile.

- (1) Für die Ausrüstungsteile (Ziffer 12 Abs. 2 bis 4) dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die von den in den Behältern befindlichen Gasen nicht angegriffen werden.
- (2) Reines Rupfer darf für Ausrüstungsteile an Behältern für Azetylen nicht verwendet werden, soweit

eine Berührung mit Azetylen möglich ist; Rupferlegierungen mit höchstens 70 v. H. Rupfergehalt sind zulässig.

(3) Rupfer und kupferhaltige Legierungen dürfen für Ausrüstungsteile an Behältern für verflüssigtes und unster Druck gelöstes Ammoniak nicht verwendet werden.

C. Banvorschriften.

Biffer 9. Wanddiden.

- (1) Für die Bemessung der Wanddicken neuer Behälter sind nachstehende Berechnungsformeln anzuwenden:
- a) für zylindrische Wandungen nahtloser, geschweißter und hartgelöteter Behälter mit Ausnahme kupferner Behälter:

$$s = \frac{D_i \cdot P}{200 \cdot 2/3 \cdot K_s \cdot v}$$

Dazu gehören auch nahtlose, geschweißte und hartgelötete Schüsse von Behältern mit eingenieteten oder eingeschweißten Böden.

b) für zylindrische Wandungen genieteter Behälter und außerdem kupferner Behälter jeder Herstellungsart:

$$s = \frac{D_{i} \cdot 2/3 \cdot P \cdot x}{200 \cdot K_{z} \cdot v}$$

c) für gewölbte Böden für inneren und äußeren Überdruck:

$$s = \frac{D_a \cdot 2/3 \cdot P \cdot x \cdot y}{200 \cdot K_z} + c$$

- (2) Darin bedeuten:
- s = Mindestwanddicke in mm, d. i. die Wanddicke an der schwächsten Stelle.

Di = innerer Durchmesser in mm.

Da = äußerer Durchmesser in mm.

P = Versuchsdruck in kg/cm².

TO THE SECOND STATE OF THE SECOND SEC

- $K_s =$ Der festgestellte niedrigste Wert der Streckgrenze des Werkstoffes in kg/mm².
- $K_z =$ Der festgestellte niedrigste Wert der Jugfestigkeit des Werkstoffes in kg/mm².
 - v = Die Wertigkeit der Naht im Verhält= nis zum vollen Blech*).
 - x = Berhältnis der Zugfestigkeit zur zugelassenen Beanspruchung.
 - y = Ein der Bodenform entsprechender, auf die Halbkugelform bezogener Zahlenwert.
- c = Ein Zuschlag zur Wanddide in mm.
 - (3) Im einzelnen ist zu wählen:

3 u Abs. 1 a) und b):

- v = 1 für nahtlose Schüsse oder Behälter.
- v = 0,9 für überlappt hartgelötete Behälter, sofern die Wanddicks 8 mm nicht überssteigt und die Überlappung 0,1 s Kz, mindestens jedoch 6 s beträgt (vgl. Ziffer 2).
 - v bis 0,5 für geschweißte Nähte (Wassergas- und Schmelzschweißung) (vgl. Ziffer 2).
- v<0,5 jedoch höchstens bis 0,9 für geschweißte Nähte (Wassergas und Schmelzschweis Hung), wenn dem herstellenden Werk auf Grund einer besonderen Verfahs rensprüfung die Einsetzung eines höhes ren Wertes durch den Druckgasausschuß genehmigt worden ist.

Vgl. Anmerkung zu Ziffer 2.

Die v-Werte für Nietnähte sind in jedem Einzelfall unter Zugrundelegung der Nietteilung und des Nietloch= durchmessers zu berechnen.

- x = 4,75 bei überlappten und bei einseitig gelaschten Nietnähten.
 - x = 4,25 bei einreihigen doppeltgelaschten Nähten sowie bei zweireihigen Nähten, deren eine Lasche nur einreihig gensetet ist und bei geschweißten und hartgelöteten Nähten tupferner Behälter.
 - x = 4 bei mehrreihigen, doppeltgelaschten Nähten und bei nahtlosen kupfernen Behältern oder Schüssen.

Für K_s und K_z ist der bei der Werkstoffprüfung fest=
gestellte niedrigste Wert der Streckgrenze bzw. der Jug=
sestigkeit einzusehen. Der für K_s eingesehte Wert darf
jedoch bei Kohlenstoffstählen den Wert 0,7 K_z und bei
legierten Stählen den Wert 0,8 K_z nicht überschreiten.

Зи Иб (. 1 с):

x = 3,5 für volle Böden ohne Ausschnitt.

x = 4,25 für Böden mit mittlerem Mannloch.

x > 4,25 für Böden mit seitlichem Mannloch.

- date c = 1 für volle Böden mit höchstens 420 mm äußerem Durchmesser.
 - c = 2 für volle Böden über 420 mm äußerem Durchmesser.
 - e = 3 für Mannlochböden.

Die y-Werte sind nachstehender Zahlentafel zu entnehmen: Zahlentafel der y-Werte.

$\frac{h}{D_a}$	$\frac{r_{\min}}{D_a}$	у
0,18	0,065	2,8
0,19	0,072	2,3
0,2	0,08	2.0
0,22	0,10	1,6
0,24	0.115	1,4
0,25	0,125	1,3
0,26	0,135	1,2
0,28	0 16	1,1
0,3	0.18	1.0
0,35	0,25	0,8
0,4	0,32	0,7
0,45	0,405	0,6
0,5	0,5	0,55

Darin bedeuten:

Da = äußerer Bodendurchmesser in mm

h = die Höhe der Bodenwöls bung einschl. der Wands dide in mm

r = innerer Krempenhalbmeffer bes Bobens in mm.

- (4) Der Krempenhalbmesser r des Bodens soll nicht kleiner als ein Zehntel des Außendurchmessers Da, der Wölbungshalbmesser nicht größer als der Außendurchmesser des Bodens und die Höhe h nicht kleiner als 0,2 Da sein. Diffuseurböden dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Der Verschwächung der Wandungen durch Ausschnitte usw. ist in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.
- (6) Die Wanddicke der Behälter muß möglichst gleichsmäßig sein und darf nur mit Zustimmung des Druckgassausschusses 3 mm unterschreiten. Bei nahtlosen Flaschen mit höchstens 270 mm äußerem Durchmesser genügt eine Mindestwanddicke von 2,5 mm, sofern die Zugfestigsteit des Wertstoffs mindestens 45 kg/mm² beträgt.

(7) Schweiß= und Lötnähte dürfen nicht vorwiesgend auf Biegung beansprucht werden. Ecsschweißungen sind nicht zulässig.

Ziffer 10. Serstellung nahtloser Behälter.

(1) Neue nahtlose Behälter aus Flußstahl müssen von spikkerbigen Walz- oder Ziehriefen sowie anderen fehlerhaften Stellen frei sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Behälter keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte, z. B. vom Ausstoßstempel herrührende Stellen aufweisen. Geringere Erhöhungen und Vertiefungen sind nicht zu beanstanden.

Ausbesserungen durch Schweißungen sind an nahtlosen Behältern unzulässig.

Biffer 11. Glühbehandlung.

- (1) Neue nahtlose und geschweißte Behälter müssen in geeigneten Öfen bei einer Temperatur über dem Ac 3-Punkt sorgfältig ausgeglüht werden. Sofern eine Vergütung erforderlich ist, bestimmt der Hersteller die Art der Behandlung. Nach der Wärmebehandlung dürsfen örtliche Erhihungen 3. B. Schweißarbeiten nur im Einverständnis mit dem Sachverständigen vorgenommen werden.
- (2) Die Glühtemperatur ist unter Benutzung selbstschreibender Meßvorrichtungen sorgfältig zu beobachten. Die Behälter sind nach dem Glühen so zu behandeln, daß keine unerwünschten Wärmespannungen entstehen.

Der für die Wärmebehandlung verantwortliche Werksangehörige hat die Behälter nach erfolgter sachge= mäßer Wärmebehandlung mit einem Stempel zu ver=

sehen. Die richtige Wärmebehandlung ist dem Sachversständigen nachzuweisen.

Biffer 12. Ausruftung der Behälter.

- (1) Flaschen müssen mit einer das Rollen hindernden Vorrichtung (3. B. Fuß nach DIN 4669) versehen sein, die nicht mit der Schutzfappe verbunden sein darf. Von dieser Vorschrift sind Vehälter ausgenommen, die in geeigneter Verpackung versandt und bei ihrer Venutzung gegen Fortrollen gesichert werden, ferner die für tragbare Feuerlösch= und Atmungsgeräte verwendeten kleinen Flasschen.
- (2) Jeder Behälter muß mindestens ein Absperrsventil erhalten, für Behälterbatterien genügt ein gemeinsames Absperrventil. Die Absperrventile müssen durch eine zwedentsprechende Vorrichtung geschützt sein. Die Schutzvorrichtungen für Flaschen sind Schutzappen nach DIN 4667. Die Schutzvorrichtungen sind mit Öffsnungen zu versehen, die bei undichtem Ventil ein genügendes Ausströmen des Gases gewährleisten. Bei den für tragbare Feuerlösch- und Atmungsgeräte verwendeten kleinen Flaschen ist keine Schutzappe erforderlich.
- (3) An sämtlichen Armaturen einschließlich der Drucksminderventile der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fetts und ölhaltige Dichtungssund Schmiermittel nicht verwendet werden; leicht brennsbare Dichtungsstoffe sind zu vermeiden.
- (4) Die Drudminderventile für Sauerstoff und Wasserstoff müssen so gebaut sein, daß beim Öffnen der Absperrventile Entzündungen vermieden werden.

Biffer 13. Befahrbarkeit.

(1) Neue Behälter über 1000 1 Inhalt sind bei einem inneren Durchmesser von mehr als 800 mm be=



fahrbar einzurichten. Sie müssen mit einem Mannloch von mindestens 300×400 mm lichter Weite ausgestattet werden.

Biffer 14. Anschlußvorrichtungen.

- (1) Die Anschlußstußen an den Absperrventilen der Behälter sowie die Füll= und Abfüllvorrichtungen in den Fabriken zur Serstellung verdichteter und verflüssigter Gase sowie an deren Verbrauchsstätten müssen derart beschaffen sein, daß Verwechslungen der Vehälter bei der Füllung und Venuzung ausgeschlossen sind.
- (2) Für die Anschlußgewinde aller brennbaren Gase sind Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden.
- (3) Die Flaschenhalsgewinde der Gasflaschen und die Anschlußgewinde der Gasflaschenventile müssen dem Normblatt DIN 477 entsprechen. Soweit für einzelne Gase keine besonderen Gewindeabmessungen vorgeschrieben sind, ist für brennbare Gase das Wasserstoff-Anschlußgewinde, für nicht brennbare Gase das Kohlensäure-Anschlußgewinde zu wählen. Ventile für gelöstes Azetylen sind für Bügelanschluß einzurichten. Das Anschlußgewinde bei Behältern für Vorfluorid muß der in DIN 477 für Chlor und Phosgen festgelegten Form B entsprechen.

D. Rennzeichen ber Behälter.

Biffer 15. Allgemeine Rennzeichen.

- (1) Auf jedem neuen Behälter mussen die nachstehenden Kennzeichen in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.
 - 1. Name oder Firma des Eigentümers,
 - 2. Behälternummer des Eigentümers,
 - 3. Bezeichnung des einzufüllenden Gafes,

- 4. Leergewicht, d. h. Gewicht des leeren Behälters einschließlich Rollschutz, Halsring, Bentil
 und Schutzfappe in Kilogramm, jedoch mit nachstehenden Abweichungen: Bei den für tragbare
 Feuerlösch- und Atmungsgeräte verwendeten
 kleinen Flaschen ist das Leergewicht ohne Bentil
 zu bestimmen,
 - 5. Angewandter Bersuchsdrud in kg/cm2,
 - 6. Stempel der Sachverständigen,
 - 7. Tage ber vorgenommenen Prüfungen.
- (2) Außer diesen Kennzeichen muß jeder neue Behälter an geeigneter Stelle folgende Hersteichen tragen:

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers, Herstellungsnummer, Glühstempel.

Biffer 16. Besondere Rennzeichen.

- (1) Außer den in Ziffer 15 Abs. 1 genannten allgemeinen Kennzeichen sind in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise folgende besonderen Kennzeichen anzubringen:
 - a) Auf Behältern für verflussigte Gase:
 - 8. Zulässiges Höchstgewicht der Füllung in Kilogramm.
 - b) Auf Behältern für verdichtete Gase:
 - 9. Rauminhalt in Litern.
 - 10. Zulässiger höchster Überdrud der Füllung in kg/cm2.
- c) Auf Behältern für gelöstes Azetylen außer 9 und 10:
- 11. Fertiggewicht, d. h. Leergewicht (Ziffer 15 Abs. 1 Mr. 4), jedoch ohne Schutkappe, zuzüglich des Gewichts der porösen Masse und des Azetons,

- 12. Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat,
 - 13. Besonderes Kennzeichen für die Art der porösen Masse,
 - 14. Stempel des Sachverständigen (vgl. § 4 der Berordnung),
 - 15. Tag der Abnahme des mit poröser Masse und Azeton gefüllten Behälters.

Biffer 17. Art, Größe und Anbringung der Rennzeichen.

- (1) Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch die chemische Formel erfolgen.
- (2) Der Name oder die Firma des Eigentümers kann im Einverständnis mit dem Deutschen Druckgasausschuß abgekürzt werden.
- (3) Die Kennzeichen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem verstärkten Teil, z. B. bei Gasflaschen nur bei dem durch den Herstellungsgang verstärkten Flaschenshals, eingeschlagen werden. Die Kennzeichnen mit Ausenahme der in Ziffer 15, Abs. 2, vorgeschriebenen Angaben dürfen ferner angebracht werden:
 - a) auf dem Halsring der Flaschen, sofern der Ring die zur Aufnahme deutlich lesbarer Kennzeichen erforderliche Breite besitzt,
 - b) auf einem widerstandsfähigen Metallschild, das an sichtbarer Stelle des Behälters allseitig aufzulöten oder mit vernieteten Rupferschrauben zu befestigen und so groß zu bemessen ist, daß auch bei der Nachprüfung gemäß Ziffer 25 die erforderlichen Prüfstempel und Prüftage eingestempelt werden können.

Halsringe, welche vorgeschriebene Kennzeichen tragen, müssen in geeigneter Weise, z. B. durch Verschweißen mit dem Behälter an einzelnen Stellen oder durch Gewindesstifte, gegen Lösen gesichert sein. Bei Halsringen ist diese Sicherung, bei Schildern sind die Lötnaht oder die Nietstöpfe der Schrauben vom Sachverständigen zu stempeln.

- (4) Die Höhe der Schriftzeichen darf bei der Behälternummer 16 mm, bei dem Namen oder der Firma des Eigentümers und der Gasart 10 mm und bei den anderen Kennzeichen 8 mm nicht übersteigen. Für die Anordnung der Kennzeichen auf neuen Flaschen gilt DIN 4671 als Richtlinie.
- (5) Wenn Behälter als untauglich zur weiteren Verwendung befunden werden (§ 6 Abs. 3 der Verordnung), so sind die amtlichen Stempel des Sachverständigen so zu durchkreuzen, daß die Stempel sichtbar bleiben, aber eine Weiterverwendung der Behälter für den alten Zweck und unter den alten Verhältnissen ohne weiteres als unzulässig erkennbar ist.
- (6) Wechselt ein Behälter den Eigentümer, so sind die entsprechenden Angaben auf dem Behälter spätestens bei der nächsten Wiederholung der amtlichen Druckprobe unter Beachtung des § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung zu berichtigen.

Ziffer 18. Anstrich.

(1) Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbanstrich versehen, so sind zur äußeren Kennzeichnung ihres Inhalts folgende Farben zu wählen:

gelb für Azetylen,
rot für alle anderen brennbaren Gase,
blau für Sauerstoff,
grün für Stickstoff,
grau für alle anderen nicht brennbaren Gase,

Bei Behältern für Azetylen, für alle anderen brennbaren Gase, sowie für Sauerstoff und Sticktoff genügt zur äußeren Kennzeichnung ihres Inhalts ein ausreichend breiter Farbring in der vorgeschriebenen Kennfarbe an einer gut sichtbaren Stelle des Behälters. Werden die Behälter in diesem Fall mit einem Grundanstrich versehen, so ist dieser in grauer Farbe auszuführen. Farbanstriche zur Kennzeichnung der Behälter für andere Zwecke sind unzulässig.

(2) Bei angestrichenen Behältern sind die Kennzeichen (Ziffer 15 Abs. 1 und Ziffer 16) mit weißer Farbe so auszureiben, daß sie deutlich lesbar bleiben.

E. Prüfvorschriften.

I. Brufung neuer Behälter.

Biffer 19. Umfang ber Brüfung.

1. Die Brufung neuer Behälter umfaßt:

- 1. Eine Werkstoff= und eine Bauprüfung nach Ziffer 20 bei nahtlosen Behältern, nach Ziffer 21 bei geschweißten, genieteten und hartge= löteten Behältern,
- 2. einen Wafferdrudversuch (Biffer 23),
- 3. eine Untersuchung des äußeren und, soweit möglich, des inneren Zustandes (Ziffer 24),
- 4. eine Prüfung des Leergewichts,
 - 5. eine Prüfung des Rauminhalts.
- (2) Die Prüfungen des Leergewichtes und des Nauminhalts, sowie die Werkstoffprüfung von Blechen bis zu 44 kg/mm² Zugfestigkeit (Ziffer 5 Abs. 4) können durch einen verantwortlichen Werksbeamten vorgenommen werden. Über das Ergebnis ist eine Werksbescheinigung auszustellen, in der auch das Serstellerzeichen, die Sers

stellungsnummer und der Glühstempel angegeben sein müssen. Die Angaben über Leergewicht und Rauminhalt sind vom Sachverständigen an mindestens 10 v. H. der Behälter nachzuprüfen.

(3) Bei neuen Behältern für gelöstes Azetylen ist außerdem von einem Sachverständigen besonders zu prüfen, daß die Füllung der Behälter mit poröser Masse und Azeton nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen durchgeführt worden ist. Die Firma hat zu diesem Zwed ein Fertigungsbuch zu führen, in das unter Angabe der Behälternummer lausend die festzustellenden Gewichte der leeren und der mit poröser Masse und Azeton gefüllten Behälter eingetragen werden. Die ordnungsmäßige Fülslung ist bei der Abnahme im allgemeinen durch Errechnung des Gewichtsunterschiedes festzustellen. Der Sachverstänzdige ist jedoch berechtigt, durch Stichproben Gewicht und Art der Füllung nachzuprüfen und in Zweiselsfällen Füllmasse zum Zwede der Prüfung durch die Chemischschnische Reichsanstalt zu entnehmen.

Biffer 20. Werkstoff= und Bauprüfung nahtloser Behälter.

- (1) Nahtlose Flaschen.
 - a) Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten nahtlosen Flaschen, für die Werkstoff der gleichen Schmelze verwendet ist, ist vom Sachverständigen nach abgeschlossener Wärmebehandlung eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Die Flaschen müssen bereits mit den in Ziffer 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Serstellerzeichen versehen sein.
 - b) Die Prüfungen bestehen in einer Nachprüfung der Wanddicke in 3 zur Längsrichtung des

Behälters senkrechten Querschnitten, in einem Zugversuch und in Biegeversuchen.

- c) Aus jeder zu prüfenden fertigen Flasche sind zu entnehmen:
 - 1. eine Längszugprobe,
 - 2. drei Querbiegeproben.
- (2) Größere nahtlose Behälter (Fässer und Fahrzeugbehälter).
 - a) Abweichend von der im Abs. 1 getroffenen Regelung können die Proben im Einvernehmen mit den zuständigen Sachverständigen einem während der Herstellung des Probebehälters an einem offenen Ende des zylindrischen Mantels abgestochenen genügend breiten Probering entnommen werden.
 - b) Die Prüfungen bestehen in der Nachprüfung der Wanddick, in einem Zugversuch und in Biegeversuchen.
 - c) Aus jedem Probering sind zu entnehmen:
 - 1. eine Querzugprobe,
 - 2. drei Querbiegeproben.
 - d) Der Probering ist gemeinsam mit dem Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandslung zu unterwerfen. Müssen die Probestäbe geradegerichtet werden, so muß dieses kalt vor dem Glühen geschehen.
- (3) Für alle nahtlosen Behälter gilt folgendes:
- a) Alle Probestäbe müssen an den Schnittslächen derart bearbeitet sein, daß die Beeinflussung des Werkstoffes durch das Abtrennen zuverslässig beseitigt ist. Die Biegeproben dürfen an den Kanten leicht abgerundet werden.

- b) Die Zugprobe hat den in Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Werten zu genügen. Die Bestimmung der Bruchdehnung erfolgt gemäß DIN 1605.
- c) Die Biegeproben sind um einen Dorn von nachstehendem Durchmesser um 180° zu biegen.

		Bugfestigkeit				Dorndurchmesser			
		bis	47	kg/	mm ²	2	fache	Probedide	
über	47	,,	55	"	,,	3	11,	, In ,,	
,,	55	"	60	"	9,	4	"		
"	60	"	70	"	"	5	,,	,,	
"	70					6	,,	Med ,, and	

Sie dürfen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegestelle dürfen sich höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

d) Die Wanddicke darf das an der schwächsten Stelle festgestellte Maß abhängig vom Ver= hältnis zwischen Wanddicke und äußerem Durch= messer des Behälters an keiner Stelle um mehr als folgende v. H.=Sähe überschreiten:

Bei einem Verhältnis
$$\frac{s}{\overline{Da}} \stackrel{\geq}{=} \frac{1}{40}$$
 20 $^{0}/_{0}$

Das an der schwächsten Stelle festgestellte Maß darf die nach Ziffer 9 errechnete Mindestwanddide nicht unterschreiten.

Die Feststellungen sollen an einem der leichtesten Behälter erfolgen.

Ziffer 21. Wertstoff= und Bauprüfung genieteter, geschweißter und hartgelöteter Behälter.

(1) Zur Prüfung der Werkstoffe für genietete, geschweißte und hartgelötete Behälter gemäß Ziffer 4 sind aus mindestens einer von je 10 Walzplatten der gleichen Schmelze je eine Querprobe von der Mitte des Ropfendes und vom Rande des Fußendes zu entnehmen. Der Sachverständige ist berechtigt, die Prüfung einer größeren Zahl von Walzplatten zu verlangen, sofern er sie für erforderlich hält. Die Probestäbe müssen an den Schnittslächen derart bearbeitet sein, daß die Beeinsslussung des Werkstoffes durch das Abtrennen zuverlässig beseitigt ist. Die Zugprobe hat den in Ziffer 5 vorgeschriebenen Werten zu genügen. Die Bestimmung der Bruchdehnung erfolgt gemäß DIN 1605. Die Dicke der fertig beschnittenen Bleche ist an allen vier Eden gemäß DIN 1620 zu bestimmen.

- (2) Die Bauprüfung erstreckt sich auf die Borlage des Werkstoffnachweises, die Nachrechnung der Wandsdicken, die Prüfung der Abmessungen und die Prüfung der sachgemäßen Ausführung. Bei geschweißten und hartsgelöteten Behältern umfaßt die Prüfung der sachgemäßen Ausführung u. a. eine Prüfung der Nähte entsprechend den Bestimmungen des solgenden Absaces (3).
- (3) Zur Prüfung der Nähte geschweißter oder hartsgelöteter Behälter sind die nachstehend vorgeschriebenen Proben zu entnehmen:
 - a) Geschweißte und hartgelötete Flaschen.

Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger gleichzeitig zur Abnahme gestellten Behältern ist nach abgeschlossener Wärmebehandlung ein Behälter für die Prüfung vom Sachverständigen auszuwählen. Die Prüfung besteht in einem Zerreiß und in einem Biegeversuch. Die Proben sind an einer beliebigen Stelle der Naht zu entnehmen. Bei Behältern, die in mehreren Nähten geschweißt oder hartges

lötet sind, sind je eine Zerreiß= und eine Biege= probe in der Regel nur einer der Nähte zu ent= nehmen mit der Maßgabe, daß bei Behältern mit Längsnähten in jedem Falle die Ent= nahme der Proben in der Längsnaht zu er= folgen hat.

b) Größere geschweißte oder hartge= lötete Behälter (Fässer und Fahr= zeugbehälter).

Abweichend von der im Absat a gestroffenen Regelung können die Proben zur Prüfung der Längsnaht im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen einem wähstend der Herstellung des entsprechend dem Absat a ausgewählten Probebehälters an einem offenen Ende des zylindrischen Mantels abgestochenen, genügend breiten Probering entsnommen werden. Der Probering ist gemeinsam mit dem Behälter der für diesen vorgeschriebesnen Wärmebehandlung zu unterwerfen.

Werden die Behälter lediglich in den Rundnähten geschweißt, so daß die Entnahme von Proben ohne Zerstörung der Behälter nicht möglich ist, so ist der Sachverständige, wenn er es für erforderlich hält, berechtigt, eine Röntgenprüfung der Rundnähte der Probebehälter zu verlangen.

c) Größere schmelzgeschweißte Behälter (Fässer= und Fahrzeugbehälter).

Abweichend von der in den Absätzen a und b getroffenen Regelung können die Proben zur Prüfung der Längsnaht im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen einem an jedem der abzunehmenden Behälter im Zuge der Längsnaht mitgeschweißten Probesappen aus dem gleichen Wertstoff entnommen werden. Jeder Probesappen ist mit dem zugehörigen Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärsmebehandlung zu unterwerfen. Werden mehrere gleichzeitig zur Abnahme gestellte Behälter nach diesem Verfahren geprüft, so bleibt es dem Sachverständigen überlassen, die Entnahme der Proben auf einzelne Probesappen nach eigenem Ermessen zu beschränken.

Die Zerreißsestigkeit der Schweißs oder Lötnaht muß, sofern der v-Wert (vgl. Ziffer 2 und 9) mit Zustimmung des Deutschen Drudgasausschusses mehr als 0,5 beträgt, mindestens das 0,9 fache der festgestellten Mindestzugsfestigkeit des vollen Bleches, bei Nähten mit einem v-Wert dis zu höchstens 0,5 mindestens das 0,7 fache dieser Festigkeit betragen. Für die Anforderungen an die Biegeproben ist Ziffer 20 Abs. 3 c maßgebend.

Biffer 22. Maßnahmen bei ungenügenden Proben und unterschrittener Wanddicke.

A. Nahtlose Behälter.

- (1) Flaschen.
- a) Genügt eine der gemäß Ziffer 20 Abs. 1
 entnommenen Proben nicht, so kann der Sachverständige eine Gegenprobe aus derselben
 Flasche entnehmen. Im Zweifelsfalle ist er
 aber befugt, eine zweite Flasche aus derselben
 Gruppe für eine erneute Prüfung auszuwählen.
 Genügen auch die Gegenproben nicht, so ist
 dem Serstellerwerk anheimzugeben, die Gruppe
 nach erneuter Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat,

in verbessertem Zustand wieder vorzulegen. Verssagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Gruppe endgültig zustückzuweisen und vom Werk die Erklärung zu verlangen, daß kein Behälter dieser Gruppe wieder vorgelegt wird. Die gleiche Erklärung ist zu verlangen, wenn das Werk es ablehnt, von der Möglichkeit des Verbesserns Gebrauch zu machen.

- b) Entspricht die Wanddicke in einem Querschnitt nicht den in der Ziffer 20 Abs. 3 d vorgeschriebenen Maßen und versagt auch die einem zweiten Behälter entnommene Gegenprobe, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß noch einzelne Behälter abnahmefähig sind.
- (2) Größere Behälter (Fässer und Fahr= zeugbehälter).

Genügt eine der gemäß Ziffer 20 Abs. 2 entnommenen Proben nicht, so hat der Sachverständige zunächst eine Gegenprobe aus demselben Probering zu entnehmen. Genügt auch die Gegenprobe nicht, so ist dem Lieferwerk anheimzugeben, Behältergruppe bzw. Einzelbehälter und Probering nach erneuter gemeinsamer Wärmebehandlung, die unter Aussicht des Sachverständigen zu erfolgen hat, nochmals vorzulegen. Bersagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Behältergruppe (den Behälter) endgültig zurückzuweisen und vom Werk die im Abs. 1 a vorgeschriebenen Erklärungen zu verslangen.

- B. Geschweißte und hartgelötete Behälter.
- (1) Genügt eine der in Ziffer 21 Abs. 3 vorge= schriebenen Proben nicht, so hat der Sachverständige

eine Gegenprobe aus dem gleichen Probebehälter bzw. Probering (= lappen) zu entnehmen. Genügt auch die Gegenprobe nicht, so ist dem Herstellerwerk anheimzugeben, Behältergruppe bzw. Einzelbehälter und Probestüde nach erneuter Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat, in verbessertem Bustande wieder vorzulegen. Bersagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Gruppe bzw. den Behälter endgültig zurudzuweisen und vom Werk die im Abschnitt A dieser Biffer vorgeschriebenen Erklärungen zu verlangen. Ist im Falle der Entnahme aus einem abgestochenen Probering das Bersagen der Proben offensichtlich auf örtlich begrenzte Fehlstellen zurudzuführen, so können die Gegenproben im beiderseitigen Einverständnis des Sachverständigen und Herstellers auch an einer beliebigen Stelle der Längsnaht des zugehörigen Probebehälters entnommen werden. Berfagt lediglich die Zugprobe, so kann das Werk eine Zulassung der Behälter mit einem geringeren v-Wert beantragen. Die Entscheidung über den Antrag bleibt dem Sachverständigen überlaffen.

Biffer 23. Wafferdrudverfuch.

(1) Der Versuchsdruck muß bei allen Behältern mindestens das 1,5 fache des Betriebsüberdruckes betragen, diesen aber mindestens um 1 kg/cm² übersteigen. Als Betriebsüberdruck gilt bei verdichteten Gasen der Übersdruck der Füllung bei 15° C (vgl. Ziffer 31), bei verflüssigten Gasen der Damps bzw. Gasdruck bei einer Temperatur von 40° C, wobei bei verflüssigten Gasen, deren kritische Temperatur unter 40° C liegt, eine Übersüllung um 5 v. H. gegenüber der zulässigen Höchstefüllung (Ziffer 31) zu berücksichtigen ist.

(2) Für die nachstehenden verflüssigten Gase beträgt
der Versuchsdruck mindestens:
Athylen
Rohlensäure und Ölgas dessen
Druck bei Temperaturen bis zu
40° C den Drud der Rohlensäure
nicht übersteigt (z. B. Blaugas) . 190 ,,
Stidoxydul
Chlorwasserstoff
Athan
Ruhrgasol, Schwefelwasserstoff . 45 ,,
Z=Gas
Propylen
Ammoniat 30 ,,
Propan
Chlor, Stickstofftetroxyd und T=
Gas (Atox)
Chlormethyl und Methyläther 16 ,,
Chlorkohlenoxyd
Methylamin
Dichlordifluormethan 13 ,,
Schweflige Säure, Butan (Nor-
malbutan, Isobutan und technische
Butane)
Vinnchlorid
Chlorathyl, Athylamin, Athylen-
oxyd, Butadien, Brommethyl 10 ,,
(3) Für die nachstehenden unter Drud gelösten Gase
beträgt der Versuchsdruck:
gelöstes Azethlen 60 kg/cm²
gelöstes, Ammoniak:
bei 35—40 v. H. Gewichtstei=
Ien Ammoniat 4 ,,
bei 40—50 v. H. Gewichtstei=
Ien Ammoniat9 "

Biffer 24. Außere und innere Untersuchungen.

- (1) Die äußere und die innere Untersuchung erstreckt sich auf eine Beurteilung des äußeren und inneren Zustandes der Behälter.
- (2) Befahrbare Behälter sind zur inneren Untersuchung zu befahren. Bei nicht befahrbaren Behältern ist die innere Untersuchung an 5 bis 10 v. H. der abzunehmenden Behälter durchzuführen.

II. Nachprüfung im Bertehr befindlicher Behälter.

Biffer 25. Umfang der Brüfung.

- (1) Die Nachprüfung der Behälter mit Ausnahme der Behälter für gelöstes Azetylen besteht in:
 - a) einer äußeren Untersuchung nach Biffer 24,
 - b) einer Gewichtsfeststellung nach Biffer 26,
 - c) einer inneren Untersuchung aller befahrbaren Behälter nach Ziffer 24, der nicht befahrbaren Behälter nur, sofern bemerkenswerte Unterschiede zwischen dem ursprünglichen und dem neuermittelten Leergewicht der Behälter (Ziffer 26 Abs. 2) oder sonstige auffallende Erscheinungen festgestellt werden.
- d) einem Wasserdruckversuch nach Ziffer 23. Die Nachprüfung ist von dem für den Prüfungsort zuständigen Sachverständigen vorzunehmen.
- (2) Behälter dürsen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Prüfung folgende Fristen verstrichen sind:
 - 2 Jahre bei Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlorkohlenoxyd, Stickstofftetroxyd, Schweflige Säure, Borfluorid.

5 Jahre bei allen übrigen verdichteten und versflüssigten Gasen, bei unter Druck gelöstem Amsmoniak und bei besahrbaren Fahrzeugbehältern für Chlor und Schweflige Säure.

(3) Die Nachprüfung in fürzeren als den im Absatz (2) angegebenen Fristen kann im Bedarfsfalle vom Sach=

verständigen angeordnet werden.

(4) Behälter für gelöstes Azetylen müssen, vom Tage der Füllung mit poröser Masse an gerechnet (§ 4 Abs. 4 der Verordnung), alle 5 Jahre einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Prüfung erstreckt sich auf eine äußere Besichtigung des Behälters, auf die Feststellung der vollständigen Füllung mit poröser Masse nach Abschrauben des Ventils und Entfernung sonstiger Einrichtungen und auf die Feststellung des Fertiggewichts.

Biffer 26. Gewichtsprüfung.

- (1) Vor jeder amtlichen Nachprüfung ist das Leersgewicht aller Behälter nach gründlicher Reinigung durch das Werk, in dessen Räumen die amtliche Nachprüfung erfolgt, festzustellen und in Listen einzutragen. Die Feststellungen des Werkes sind vom Sachverständigen durch Vorwiegen von 5 bis 10 v. H. der Behälter nachzuprüfen, mindestens aber alle Behälter, deren Aussehen auf einen beträchtlichen Gewichtsverlust schließen läßt.
- (2) Werden zwischen den ursprünglichen und den neuermittelten Leergewichten der Behälter sicherheitstechnisch bedenkliche Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige nach innerer Untersuchung zu entscheiben, ob sie im Verkehr bleiben können. Ergibt die Gewichtsprüfung und eine daran anschließende Untersuchung nach Ansicht des Sachverständigen, daß ein Behälter für den festgelegten Verwendungszweck nicht mehr geweignet ist, so ist er für diesen untauglich zu machen (vgl. § 6 der Verordnung).



(3) Bei Behältern für gelöstes Azetylen beschränkt sich die Gewichtsprüfung auf die Feststellung des Fertiggewichts. Fehlgewichte an poröser Masse und an Azeton sind gemäß Ziffer 29 Abs. 2 zu ergänzen.

III. Prüfung porofer Maffen.

Biffer 27. Umfang ber Prüfung.

- (1) Die Prüfung erstredt sich auf den Nachweis, daß
 - 1. die poröse Masse so zusammengesett ist, daß sie jederzeit ohne Schwierigkeit auf das Vorhandensein aller Bestandteile nachgeprüft werden kann, im übrigen keine Entmischungsmerkmale zeigt und in ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit unverändert bleibt,
 - 2. den Behälterwerkstoff nicht angreift und weder mit Azetylen noch mit seinem Lösungsmittel schädliche Verbindungen eingeht,
 - 3. nach Aufnahme des Lösungsmittels bei Erschütterungen auch in längerem Gebrauche nicht zusammensinkt oder gefährliche Hohlräume enthält,
 - 4. die Ausbreitung einer durch Einwirkungen irgendwelcher Art eingeleiteten explosionsartisgen Zersekung des Azetylens über den ganzen Flascheninhalt wirksam verhindert.

Biffer 28. Zulassungsverfahren.

(1) Die Zulassung der porösen Massen zum Verkehr erfolgt durch den Deutschen Druckgasausschuß auf Grund eines von ihm bei der Chemisch-Technischen Reichanstalt in Verlin eingeholten Gutachtens über die Zuverlässigkeit der porösen Massen.

Biffer 29. Bedingungen ber Zulaffung.

- (1) Die Masse, das Füllen der Flaschen und alle weiteren Bedingungen müssen den dem Gutachten zugrunde gelegten Angaben entsprechen.
- (2) In den Füllwerken für gelöstes Azethlen ist vor jeder Neufüllung das Fertiggewicht der Behälter (vgl. Ziffer 16 (1) festzustellen. Bleibt das ermittelte Fertiggewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen bei 40 Liter=Flaschen um 1,0 kg, bei 5 Liter=Flaschen um 0,2 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gasnur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füll=masse zu ergänzen.
- (3) Die Serstellerfirma der porösen Masse hat erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren und weiterhin in jedem der darauf folgenden vier Jahre nach Wahl des zuständigen Sachverständigen je eine im Zulassungsjahr gefüllte und in den Verkehr gebrachte Flasche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt zu Versuchszwecken zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kosten für alle Prüfungen trägt der Anstragsteller.

F. Betriebsvorschriften.

Biffer 30. Behandlung der Behälter vor der Füllung.

(1) Wird vor dem Füllen festgestellt, daß sich fremde Bestandteile im Behälter besinden, so ist namentslich bei Behältern für brennbare und oxydierende Gase eine gründliche Reinigung vor der Füllung von den Füllwerken vorzunehmen. Ausgenommen sind Behälter für gelöstes Azetylen (vgl. Ziffer 29 Abs. 2).

Biffer 31. Füllung der Behälter.

(1) Der zulässige höchste Überdruck der Füllung, mit dem Behälter für verdichtete Gase und für gelöstes Azethsen in den Verkehr gebracht werden dürsen, beträgt bei 15° C für

> Sauerstoff (auch mit 5 v. S. Rohlenfäure gemischt als Carbogen), Wasserstoff (auch mit Methan gemischt als Bulkangas), die sogenannten Edelgase (Argon, Reon, Xenon, Arnpton, Selium) rein ober in Mischungen unter sich sowie mit Sauerstoff oder Stidstoff. ferner für Methan, Leuchtgas, Rohlenoxyd, Wassergas, Sticktoff, Prefiluft und Borfluorid . . . 200 kg/cm2 Mischgas von Azetylen und Fett= 10 verdichtetes Azetylen alle anderen verdichteten Gase . . gelöstes Azetylen

Verdichteter Sauerstoff darf mit höchstens 4 Raumprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Raumprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden. Die geforderte Reinheit der Gase ist durch geeignete Vorrichtungen laufend vor dem Füllen der Behälter nachzuprüsen. Vei elektrolytischer Gewinzung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß mindestens bei einem der gleichzeitig zur Füllung gelangenden Vehälter der erforderliche Reinheitsgrad des Gases von einem verantwortlichen Veaustragten des Füllwerkes geprüft werden und zwar unabhängig von den

taufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur. Die Bestunde über den Reinheitsgrad der Gase sind aufzubeswahren und amtlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vestimmungen über einen höheren Reinsheitsgrad des für Atmungszwecke verwendeten Sauersstoffs werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

(2) Behälter für verflüssigte Gase, deren kritische Temperatur über 40° C liegt, dürsen zur Bermeidung von Flüssigkeitsdruck bei einer Temperatur ihrer Fülslung von 40° C nur zu 95 v. H. ihres Rauminhaltes gefüllt sein.

Bei verflüssigten Gasen und bei unter Druck gelöstem Ammoniak muß für je 1 kg Füllung mindestens folgender Rauminhalt vorhanden sein:

Brommethyl 0,70 1	
Chlor, Chlorkohlenoxyd, Stickstoff-	
tetroxyd und Schweflige Säure 0,80 ,,	
Dichlordifluormethan 0,89 ,,	
Chlormethyl und Chlorathyl 1,25 ,,	
Vinylchlorid 1,26 ,,	
Athylenoxyd	
Rohlensäure, Stickoxydul und T-Gas	
(Atox)	
Schwefelwasserstoff 1,45	
Chlorwasserstoff	
Methyläther	
Methylamin und Athylamin 1,70	
Butadien	
ummoniat	
Butan (Normalbutan, Jobutan und	
technische Butane)	
Prophlen	
Propan	
Z=Gas, Ölgas und Ruhrgasol 2,50 "	
Athan	

- (3) Behälter für alle übrigen nicht genannten versflüssigten Gase dürfen nur soweit gefüllt werden, daß für je 1 kg Füllung mindestens 5 Liter Rauminhalt vorhanden sind.
- (4) Die Behälter für verflüssigte Gase sind während der Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllung einer nachfolgenden Prüswägung zu unterziehen.

Biffer 32. Behandlung und Aufbewahrung gefüllter Behälter.

- (1) Behälter dürfen nicht geworfen und in gefülltem Zustande nicht der längeren Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesett werden. Der Einwirkung anderer Wärmequellen (Heizkörper, Öfen) sind die Behälter durch hinreichende Entfernung oder Schukwände zu entziehen.
- (2) Gefüllte Behälter mussen in geeigneter Weise gegen Umstürzen gesichert sein.
- (3) In Verbrauchsräumen dürfen sich nur die zum Gebrauch erforderlichen Behälter befinden, Vorratsbehälter sind in jedem Falle außerhalb der Arbeitsräume unterzubringen.
- (4) Die Lagerung und Aufbewahrung gefüllter Behälter in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren,

Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittels barer Nähe ist verboten.

- (5) Behälter für brennbare Gase dürsen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen zusammen gelagert werden. Behälter für verschiedene Gase sind gesondert, bei großen Lagermengen und bei brennbaren Gasen nach Mögslichkeit in getrennten Räumen zu lagern.
- (6) Die Lagerräume, insbesondere die für giftige, ähende oder brennbare Gase, müssen sich gut lüften lassen. Je nach Lage des Raumes und nach Umfang und Art der gelagerten Gase muß die im Sicherheitsinteresse erforderliche Anzahl von Ausgängen vorhanden sein.
- (7) Im Freien dürfen gefüllte Behälter nur gelagert werden, wenn sie in geeigneter Weise gegen die ungünstige Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt sind.
- (8) Bei der Einrichtung von größeren Lagern ist die Möglichkeit einer Gefährdung der Nachbarn durch das Lager oder eine Gefährdung des Lagers durch benachsbarte Betriebe zu berücksichtigen.
- (9) Das Recht der zuständigen Aufsichts= und Polizeibehörden, im Einzelfall nach Maßgabe der örtlichen Berhältnisse weitergehende Maßnahmen anzuordnen oder die Einrichtung von Lagern an Stellen, an denen diese eine Gefahr bedeuten, zu untersagen, wird hierdurch nicht berührt.

Biffer 33. Umfüllen und Entleeren.

(1) Das Umfüllen und Entleeren von Behältern für verflüssigte Gase darf nicht durch unmittelbare Erswärmung der Behälter mit offenem Feuer oder Gassflamme beschleunigt werden, sondern nur durch Erwärmen mit seuchten heißen Tüchern oder im Wassers oder Lufts



bade. Es ist dafür zu sorgen, daß die Temperatur des Bades 40° C nicht übersteigen kann. Die Ventile der Behälter sind unmittelbar nach der Entleerung zu schließen.

Biffer 34. Beförderung von Behältern.

- (1) Gefüllte Behälter sind bei der Beförderung auf Fahrzeugen zeltartig mit einer Decke aus Segeltuch oder in anderer geeigneter Weise gegen die ungünstige Einwirkung der Sonnenstrahlen zu schützen.
- (2) Bei der Beförderung auf Fahrzeugen müssen die Behälter gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Anderungen ihrer Lage in geeigneter Weise gesichert werden.
- (3) Fahrzeuge, die mit gefüllten Behältern beladen sind, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter erforderlichen Zeit, auf Straßen, Pläken und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Beförderung von giftigen, äkenden und brennbaren Gasen auf Fahrzeugen sind die verantwortlichen Führer dieser Fahrzeuge vom Auftraggeber auf den Inhalt der Behälter ausmerksam zu machen und anzuweisen, die Beförderung, sowie das Aussuch and Abladen mit der nötigen Borsicht durchzusühren.
- (4) Die Beförderung gefüllter Behälter auf Landsfahrzeugen, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutt werden, ist verboten. Bon diesem Bersbot werden ausgenommen Behälter zu Betriebszwecken von Kraftfahrzeugen und Behälter für gelöstes Azetylen zu Beleuchtungszwecken, ferner die kleinen Flaschen in tragbaren Feuerlöschs und Atmungsgeräten.
- (5) Entleerte Behälter dürfen nur in geschlossenem Zustande befördert werden.